

WILFRIED REININGHAUS

## Die Zünfte im Herzogtum Westfalen

### 1. Forschungsfragen

Zünfte im ehemaligen Herzogtum Westfalen waren bisher selten Gegenstand historischer Forschungen. Hierfür gibt es vielfältige Ursachen. Zum einen hat sich hier im Gegensatz zu den Nachbarterritorien im späten 19. und im 20. Jahrhundert keine kräftige landesgeschichtliche Tradition herausgebildet. Ein eigenes historisches Zentrum fehlte ebenso wie die Nähe zur universitären Forschung. Man kann es auch so formulieren: Johann Suibert Seibertz (1788-1871), für den das Herzogtum Westfalen Mittelpunkt seines Lebens und seiner wissenschaftlichen Arbeiten war, fand keine Nachfolger.<sup>1</sup> Zwar mangelt es nicht an lokalgeschichtlichen Studien, doch nur allzusehr wurden sie für das gesamte Herzogtum zusammengefaßt. Die Dissertationen von Elisabeth Schumacher und Manfred Schöne aus der Bonner Schule von Max Braubach, u. a. einem brillanten Historiographen Kurkölns, blieben Ausnahmen.<sup>2</sup> Zum anderen hatte das kölnische Sauerland nicht an früheren Hoch-Zeiten der Zunftforschung teil. Diese blühte zu Beginn des vorigen Jahrhunderts und weckte das Interesse der Geschichtswissenschaft auch wegen des unterlegten Bildes von der mittelalterlichen Blüte der Städte und damit der Zünfte.<sup>3</sup> Ein solches Bild konnte das kölnische Sauerland nicht bieten, denn der zentrale Ort Soest schied im 15. Jahrhundert aus dem Territorium aus, die übrigen Städte waren von bescheidenem Zuschnitt. Zudem sind aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg durch Stadtbrände und Kriege kaum Urkunden und Akten erhalten geblieben. Quellengesättigte Studien müssen sich auf das 17./18. Jahrhundert konzentrieren, also auf eine Zeit, der in der Handwerks-geschichte lange pauschal das Verdikt des Niedergangs anhaftete. Solche Zeiten waren für die Forschung nicht attraktiv, zumal in einem geistlichen Territorium, das seit dem Alten Reich im Ruf stand, in Wirtschaft und Gesellschaft vergleichsweise träge und rückständig gewesen zu sein.

Mit der Prüfung, wenn nicht mit der Revision dieses Vorurteils befassen sich anlässlich der 200. Wiederkehr des Reichsdeputationshauptschlusses (1802/03) und der Auflösung des Alten Reiches (1806) nicht wenige Untersuchungen. Regionalgeschichtlich fundiert wird u. a. gefragt, ob in geistlichen Territorien wirklich so schlecht gewirtschaftet wurde, wie es interessierte Zeitgenossen behaupteten.<sup>4</sup> Zu einer Revision des Bildes geistlicher Staaten kann auch eine Geschichte

1 Vgl. Harm *Kluetting* (Hg.), Johann Suibert Seibertz (1788-1871). Leben und Werk des westfälischen Historikers, Brilon 1988.

2 Elisabeth *Schumacher*, Das kölnische Westfalen im Zeitalter der Aufklärung unter besonderer Berücksichtigung der Reformen des letzten Kurfürsten von Köln, Max Franz von Österreich, Olpe 1967; Manfred *Schöne*, Das Herzogtum Westfalen unter hessisch-darmstädtischer Herrschaft 1802-1816, Olpe 1966.

3 Otto Gerhard *Oexle*, Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Moderne, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118. Jg., 1982, S. 1-44.

4 Vgl. Bettina *Braun* / Frank *Göttmann* / Michael *Ströbmer* (Hg.), Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit, Köln 2003; Frank

der Zünfte in einem Territorium beitragen, dessen weltliches Oberhaupt der Erzbischof von Köln war. Diese Studie hat deshalb einen dezidiert landesgeschichtlichen Impetus. Zugleich liefert sie aber auch einen Baustein zur Geschichte des vormodernen Handwerks als Teil der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte dieser Epoche. Dabei lassen sich Mittelalter und Frühneuzeit nicht voneinander trennen. Der Verfasser setzt dabei auf eigene Studien zu anderen westfälischen und außerwestfälischen Territorien und überblickshafte Beiträge auf.<sup>5</sup> Die hier vorgelegte Studie zu Zünften im Herzogtum Westfalen knüpft zugleich an nunmehr abgeschlossene Arbeiten zur Montangeschichte dieses Territoriums an, die den Nachweis erbrachten, daß im kölnischen Sauerland zwischen dem 11. und 18. Jahrhundert höchst unterschiedliche Konjunkturen herrschten.<sup>6</sup> Zwischenzeitlich war das kölnische Sauerland ein nicht unbedeutendes Zentrum des Berg- und Hüttenwesens. Der hier festzustellende Wandel in der Einschätzung des regionalen Potentials gibt Anlaß, auch nach der sich möglicherweise verändernden Rolle und Funktion der Zünfte innerhalb der Städte im Herzogtum Westfalen zwischen dem 13. und dem frühen 19. Jahrhundert zu fragen. Dies ist Gegenstand des folgenden Abschnitts (Kap. 2), der nach einzelnen Städten und Freiheiten untergliedert ist. Anschließend werden gemeinsame Merkmale der Zünfte im Territorium untersucht (Kap. 3.). Die Frage wird zu stellen sein, ob das Herzogtum Westfalen eine eigene Zunftlandschaft gebildet hat.<sup>7</sup>

„Zunft“ wird im Folgenden durchgängig als ein Forschungsbegriff für Zusammenschlüsse von Gewerbetreibenden verwendet.<sup>8</sup> Er deckt nicht die in der Quellsprache vorkommenden Begriffe ab. In den Quellen waren lange „Bruderschaft“ (lateinisch *fraternitas*), „Amt“, „Gilde“ oder selten „Gesellschaft“ üblich. Erst im 17./18. Jahrhundert kam „Zunft“ hinzu. Oft schwankten die Selbstbezeichnungen handwerklicher Vereinigungen in einem einzigen Text und standen nebeneinander. Auf die Quellsprache wird akzessorisch dort zurückgegriffen, wo es notwendig ist, z. B. wie in Werl um die eminente politische Funktion von „Gilden“ betonen. Die Untersuchung bezieht nicht nur Handwerker nach heutigem Gewerberecht, sondern auch Kaufleute ein. Diese Erweiterung ist notwendig, weil in mehreren Städten Vereinigungen der Kaufleute zunächst auch solche Handwerker einschlossen, die später eigene Zünfte gründeten.

Göttmann, Über Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsentwicklung geistlicher Staaten in Oberschwaben im 18. Jahrhundert, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung, Epfendorf 2002, S. 331-376.

5 Wilfried Reininghaus, Handwerk und Zünfte in Westfalen (12.-16. Jahrhundert), in: Pascale Lambrechts / Jean-Pierre Sosson (Hg.), Les métiers au Moyen Age. Aspects économiques et sociaux, Louvain-La-Neuve 1994, S. 265-282; ders., Zünfte und Zunftpolitik in Westfalen und im Rheinland am Ende des Alten Reiches, in: ders. (Hg.), Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich, Münster 2000, S. 135-147; ders., in: OGL Mittelalter, München 2007, S. 267-273.

6 Wilfried Reininghaus / Reinhard Köhne, Berg-, Hütten- und Hammerwerke im Herzogtum Westfalen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Darstellung und Dokumentation (im Druck)

7 Reininghaus (Hg.) (wie Anm. 2), Zunftlandschaften, S. 3-10.

8 Margarete Pieper-Lippe, Die alten Bezeichnungen der westfälischen Zünfte und ihrer Mitglieder, in: Niederdeutsches Wort 3. Jg., 1963, S. 47-64; Ruth Schmidt-Wiegand, Die Bezeichnungen Zunft und Gilde in ihrem historischen und wortgeographischen Zusammenhang, in: Berent Schweineköper (Hg.), Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, Sigmaringen 1985, S. 31-52; Karin Obst, Der Wandel in den Bezeichnungen für gewerblichen Bezeichnungen des Mittelalters, Frankfurt 1983; Wilfried Reininghaus, Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark, Münster 1989, S. 42-45.

## 2. Die Zünfte in einzelnen Städten

### 2.1 Allendorf

Die 1407 zur Stadt erhobene Siedlung am Oberlauf der Sorpe besaß im späten Mittelalter einiges wirtschaftliche Potential.<sup>9</sup> Mit den Stadtrechten verließ Erzbischof Friedrich von Saarwerden auch das Recht auf einen Jahr- und Wochenmarkt. Grundlage der Allendorfer Wirtschaft dürften zunächst die im Umfeld liegenden Bergwerke, vor allem auf Eisen, sowie die Weiterverarbeitung des Eisens und der Handel mit Metallwaren gewesen sein. Im Ort selbst sind mehrere Schmiede im 16. Jahrhundert nachzuweisen.<sup>10</sup> Der Dreißigjährige Krieg bedeutete zunächst ein Ende des Bergbaus, der erst nach 1740 wieder aufgenommen wurde. In der Zwischenzeit breitete sich die Wollweberei aus. Sie basierte auf Schafhaltung in der Allendorfer Feldmark. Am 21. Oktober 1696 erhielt die Wollweberzunft auf Bitten von Bürgermeister und Rat der Stadt Allendorf ein kurfürstliches Privileg.<sup>11</sup> Sie bestand bis zur Auflösung 1815 und bot während des 18. Jahrhunderts einem ausbreitenden Textilgewerbe einen institutionellen Rahmen. Neben Wolle trat Baumwolle spätestens um 1800 als Rohstoff sowie Leinengarn für das Wollen-Leinen-Mischgewebe Sarge hinzu. Die Tuche wurden in Allendorf auch gefärbt und geschoren; Anton Baurdiek führte nach 1800 vorübergehend eine Garnzwirnmachine ein. 1834, zu einer Zeit, als das Textilgewerbe bereits zurückging, erwähnte Bürgermeister Noelle unter 51 Handwerkern sieben Wollweber, sechs Leineweber, zwei Blaufärber und einen Tuchscherer.<sup>12</sup>

Eine weitere Zunft, die der Bäcker, kommt nur einmal in der Überlieferung vor. 1756 legten sie dem Bonner Hofrat Statuten zur Genehmigung vor.<sup>13</sup> Die zu Beginn des 19. Jahrhunderts niedrige Zahl von zwei Bäckern erklärt möglicherweise, warum diese Zunft nicht weiter in Erscheinung trat.

### 2.2 Arnsberg

Das Gewerbe in Arnsberg war bis 1810 in vier Zünften (Ämtern) organisiert,<sup>14</sup> deren Alter wegen des Stadtbrandes nicht mehr bestimmbar ist. Bei der Rekonstruktion des Stadtrechts 1608 erinnerten Rat und Vorsteher (*Richtleute*) der Zünfte daran, daß der verstorbene Graf Gottfried die Stadt Arnsberg mit vier

9 Vgl. Wilfried *Ehbrecht*, Art. Sundern-Allendorf, in: Handbuch der historischen Stätten: Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 2006, S. 994f.; Bernhard *Riering*, Chronik der Stadt Allendorf, Allendorf 1972, vor allem S. 78-87.

10 Vgl. Wilfried *Reininghaus* / Reinhard *Köhne*, Berg-, Hütten- und Hammerwerke (wie Anm. 6).

11 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Staatsarchiv Münster (= STAMS), Herzogtum Westfalen Landesarchiv (HW LA) 748, f. 367.

12 Anton *Lübke* (Red.), 400 Jahre Pfarrei St. Antonius Einsiedler 1587-1987, Sundern-Allendorf 1987, S. 115.

13 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (= HSA) Kurköln III 141 A, f. 568.

14 Vgl. hierzu Karl *Féaux de Lacroix*, Geschichte Arnsbergs, Arnsberg 1895 (ND Werl 1983), S. 274-283; *Arnsberger Heimatbund* (Hg.), 750 Jahre Arnsberg. Zur Geschichte der Stadt und ihrer Bürger, Arnsberg 1989; Katrin *Liebelt*, Die Sozialstruktur der Residenzstadt Arnsberg im 17. Jahrhundert, Dortmund 1996, S. 65-78; Michael *Gosmann*, Art. Arnsberg, in: Handbuch (Anm. 9), S. 33-37.

„Ämtern“ als *Sehwicker, Becker, Schmiede und Ledderschneider* privilegiert habe.<sup>15</sup> Welchen Graf Gottfried meinten sie? Die Stadtgeschichtsforschung bezieht diese Stelle nicht auf Graf Gottfried IV. (1338-1369), sondern auf Graf Gottfried III. (ca. 1236 – ca. 1284). Für diese These spricht, daß der besagte ältere Graf Gottfried die Rechte der *civitas* Arnsberg bestätigte und während seiner Regentschaft Bürgermeister und Rat zu Arnsberg genannt wurden, freilich ohne Erwähnung der vier Ämter.<sup>16</sup> Diese wurden erstmals um 1450 bei einer Aufzeichnung des Arnsberger Rechts (*eyn alt herkommen und gude gewonheit aiß die unsse alden vorwaren to balden plegen*) für Meschede notiert.<sup>17</sup> Darin hieß es, daß bei Streitigkeiten die Richtleute aus den vier Ämtern als weitere Schlichtungsinstanz herangezogen werden, wenn Bürgermeister und Rat sich nicht einigen können. Ein Vergleich mit den Geschichten der Zünfte in den benachbarten Städten machte eine Genese der Zünfte in Arnsberg im 13. Jahrhundert wahrscheinlich. In Soest, in vielerlei Hinsicht Vorbild für die mittelalterliche Arnsberger Wirtschaft,<sup>18</sup> bestanden 1260 mehrere gewerbliche Vereinigungen (*fraternitates*), die Mitsprache an der städtischen Politik begeherten.<sup>19</sup> Das Soester Vorbild spricht also für das dritte Viertel des 13. Jahrhunderts als Konstituierungsphase der Arnsberger Zünfte. Als weiteres Argument läßt sich der Name des Seewicker-Amtes anführen, der sich auf Schleswig als Zielort einer auf Fernhandel ausgerichteten Kaufmannschaft bezieht. Auch bei ihrem Namen stand Soest Pate, denn im 12. Jahrhundert hatte sich dort eine Bruderschaft der Schleswigfahrer herausgebildet.<sup>20</sup>

Die bald nach 1600 aufgezeichneten Statuten des Seewicker-Amtes dürfen jedoch nicht oder nicht in Gänze als ein fortgeschriebener mittelalterlicher Text interpretiert werden.<sup>21</sup> Sie sind insofern ein Produkt des konfessionellen Zeitalters, als sie im ersten Artikel Nicht-Katholiken als Angehörige fremder Sekten ausschließen. Als einen alten Kern können wir den Anspruch erkennen, *unter* den Zünften *die fürnehmste* zu sein, ferner das Patrozinium des Heiligen Kreuzes, die Prozession zum Kloster Wedinghausen und die Totenmesse dort.<sup>22</sup> Ökonomisch definierten sich die Mitglieder des Seewicker-Amtes primär über den Kaufmannsberuf. Mitglieder waren Kaufleute, die nach der Lehre im In- und Ausland *mit feisten und allerhand langen waren* Handel betreiben (§ 6). Auswärtige Kramer durften nur am Sonntag und Mittwoch in Arnsberg Waren verkaufen. Vom allgemeinen Hausierverbot waren einige Textilwaren wie Leinen

15 Johann Suibert *Seibertz*, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, 3 Bde., Arnsberg 1839 / 1844 / 1854, hier Bd. 3, S. 310-330 Nr. 1039, 310.

16 Carl *Haase*, Die Entstehung der westfälischen Städte, Münster <sup>3</sup>1976, S. 29.

17 *Seibertz*, Urkundenbuch (wie Anm. 15), Bd. 3, S. 110-113 Nr. 955.

18 Vgl. die erneuerte Morgensprache von 1608, in der die Preise auf Soest ausgerichtet waren; ebd., Bd. 3, S. 324-327.

19 Wilfried *Reininghaus*, Zünfte in Soest. Das Jahr 1260 und seine Folgen, in: Soester Zeitschrift 104. Jg., 1992, S. 48-66, 51f.

20 Christian *Radtke*, Schleswig und Soest – einige Beobachtungen aus Schleswiger Sicht, in: Gerhard *Köhn* (Hg.), Soest. Stadt – Territorium – Reich. Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest, Soest 1981, S. 433-478, 444f.

21 Edition: (*Tücking*), Artikel der löblichen heiligen Kreuzbruderschaft und des Seewicker-Amtes zu Arnsberg, in: Blätter zur näheren Kunde Westfalens 1873, S. 123-129; *Feaux de Lacroix* (wie Anm. 14), S. 277-279 (Auszüge, §§ 6 – 23)

22 *Tücking*, Artikel (wie Anm. 21), S. 126.

und Bänder ausgenommen. Die Konzentration lag wohl auf dem Handel mit Wein, Seide, Samt und Tuch. Dies erklärt, warum die Schneider Mitglieder des Seewickeramtes waren. Im 17. Jahrhundert gehörten auch die Fleischer dazu. Ein Motiv für diese Erweiterung des Amtes könnte der aufkommende Viehhandel der Juden sein, die als Konkurrenten abgewehrt werden sollten.<sup>23</sup>

Das Bäckeramt war im Unterschied zu den übrigen Ämtern vergleichsweise homogen. Die Bäcker bildeten im 17./18. Jahrhundert eine umfangreiche Gruppe mittlerer Existenzen, die den Handel mit Getreide kontrollierte, deswegen aber auch unter strenger Aufsicht der städtischen Gremien stand. So wurde ihnen aufgegeben, mit Soester Gewichten zu backen. Bis zum Ende des Alten Reiches wurde monatlich die Brottaxe in Soest abgefragt.<sup>24</sup> Das „Ledderschneider“-Amt umfaßte alle Lederhandwerker, also Schuhmacher, Gerber und Kürschner. Ihre Mitglieder waren der unteren Mittelschicht zuzuordnen und wirtschaftlich wenig stabil. Die Mitglieder des Schmiedeamts bildeten die kleinste Zunft. Außerhalb der Zünfte blieben die Bau- und Holzhandwerker.<sup>25</sup> Das ist insofern überraschend, weil Arnsberg offenbar im 17./18. Jahrhundert nicht genug Potential für diese Berufe bot.

Die vier Arnsberger Zünfte bildeten 1608 und früher einen Ausschuß, der politische Rechte ausübte. Dieser wirkte als Vermittler zwischen Rat und Bürgerschaft. Bei der Wahl der Bürgermeister stellten im 17. Jahrhundert ständig das Seewicker- und das Bäckeramt je einen Kürherrn, während das Lederschneider- und Schmiedeamt zunächst im jährlichen Wechsel einen Kürherrn benannten.<sup>26</sup> Seit 1722 wurden Vertreter aller vier Ämter dem Magistrat zugerechnet.<sup>27</sup>

### 2.3 Attendorn

#### Allgemeines

Attendorn entwickelte sich als frühes Zentrum kölnischer Herrschaft schon im 12. Jahrhundert zu einem Ort, dessen Entwicklung zu einer städtischen Siedlung im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts in vollem Gange war.<sup>28</sup> 1222 erhielt Attendorn Soester Stadtrechte verliehen und wurde Sitz eines Dekanats. Gefördert, wenn nicht getragen wurde die Stadtwerdung Attendorns von den Aktivitäten seiner Kaufleute. Über Köln und Soest zogen sie in den hansischen Raum, waren im 13. Jahrhundert in Lübeck wie in Flandern, England und im Baltikum vertreten. 1328 stifteten nach England fahrende Attendornener Kaufleute vor dem Ennester Tor eine Kapelle, die sie zum Sitz ihrer Nikolai-Bruderschaft machten. Als wohlthätige Bruderschaft blieb sie bis heute bestehen.<sup>29</sup>

23 *Liebelt* (wie Anm. 14), S. 66; Michael *Gosmann*, Frühgeschichte der Juden in Arnsberg (bis 1803), in: *Juden in Arnsberg. Eine Dokumentation*, Arnsberg 1991, S. 11–20, 15.

24 *Walter Wable*, Aus dem Zunfteleben alter Zeit, in: ders., Beiträge zur Geschichte der Stadt Arnsberg, Geseke-Störmede 1988, S. 73.

25 *Wable*, ebd., S. 38 vermutet eine eigene Zunft der Schreiner und Zimmerer, für die es jedoch keinen Beleg gibt.

26 Ebd., S. 35.

27 Ebd., Beiträge, S. 40–51.

28 *Otto Höffer*, Art. Attendorn, in: *Handbuch* (wie Anm. 9), S. 43f.; *Albert K. Hömberg*, Geschichte des Kreises Olpe bis 1800, in: ders., *Heimatchronik des Kreises Olpe*, Köln 1958, S. 77–80; *Josef Brunabend u. a.*, Attendorn, Schnellenberg, Waldenburg und Ewig, Münster 1958.

29 Vgl. *Brunabend u. a.*, S. 31f., 280–285 Nr. 20, 21

Vom korporativen Zusammenschluß der Fernhandelskaufleute führt kein quellenmäßig belegbarer Übergang zu einer der Zünfte, die erstmals 1455 auftraten. Dies ist vor dem Hintergrund der Entwicklungen in Brilon, Marsberg, Menden und Werl zu betonen, die anders verliefen. Wann die Attendorner Zünfte entstanden, muß wegen fehlender Quellen offenbleiben.<sup>30</sup> Eine Entstehung spätestens im 14. Jahrhundert analog zu den genannten Städten ist sehr wahrscheinlich. Darauf dürfte auch der Familienname *bii dem Gildebus*, der 1436 in einer Zeugenreihe beurkundet wurde, hindeuten.<sup>31</sup> Der Eintritt der Zünfte in die Stadtgeschichte erfolgte ziemlich spektakulär.<sup>32</sup> In Attendorn waren 1455 *szweydracht ind unwille* zwischen dem Rat einer- und den Zünften und der Gemeinheit andererseits entstanden. Ausgelöst wurde er wahrscheinlich durch Streitigkeiten über die Finanzpolitik des Rats (*van allen renten, verfallen ind upkomynghe ... ind van alre uyßgiffit*), denn diese wurde in einer der vier erhaltenen Urkunden zur Schlichtung des innerstädtischen Konflikts ausdrücklich angesprochen. Der markante Konflikt stand einerseits im Zusammenhang der Territorialpolitik des Erzbischofs Dietrich von Moers und reiht sich andererseits in die große Zahl der Bürgerkämpfe am Ausgang des Mittelalters ein.<sup>33</sup> 33 wohlhabende Bürger waren von den opponierenden Zünften und der Gemeinheit gefangengesetzt worden. Sie wurden erst nach Intervention des Domkapitels, der Ritterschaft und der sieben Städte Brilon, Geseke, Rüthen, Werl, Arnsberg, Menden und Olpe freigelassen. Zugleich errichtete das Kölner Domkapitel *eyn nuwe regiment* in Attendorn, das die Beteiligung der Zünfte an den Ratswahlen vorsah. Der neue Rat sollte von einem sechzehnköpfigen Kollegium gewählt werden. In ihm stammten drei aus dem alten Rat, drei von den gemeinen Bürgern, die keine Zunftmitglieder waren, und zehn aus den Zünften (*gilden*). Die sieben Zünfte erhielten je unterschiedliche Stimmzahlen: die Schmiede, Schuhmacher und Weber je zwei, die Bäcker, Fleischhauer, Schneider und Kramer je eine Stimme. Die Ratswahlordnung von 1455 blieb lange unverändert. 1725 gab es eine erste Modifikation. Die Gemeinheit präsentierte achtzehn Männer, von denen neun auserkoren wurden, um den Rat zu wählen.<sup>34</sup> Zu den unverändert seit 1455 bestehenden Zünften waren nach 1650 die Leineweber und die Bauzunft hinzugekommen. Allerdings müssen zum Kreis der „deputierten Zünfte“, wohl der hervorgehobenen Zünfte mit mehr Stimmen, die Bäcker schon früher hinzugesossen sein. 1711 wurden sie in dieser Funktion im Amtsbuch der Schmiedezunft neben den Schustern, Wollwebern und Schmieden erwähnt.<sup>35</sup> 1784 erfolgte letztmals

30 Zur Quellenlage vgl. die vorzügliche Übersicht: Otto Höffer, Quellen zur Geschichte der Zünfte der Stadt Attendorn, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 32 (1990), S. 9-11, erweitert in: Norbert Henkelmann (Bearb.), Attendorner Zunftbücher 1564-1988, Attendorn 2001, S. IX-XX.

31 Pfarrarchiv Attendorn Urkunde Nr. 30 zu 8. 2. 1436.

32 *Brunabend u. a.*, S. 33, sowie den Abdruck der Texte Nr. 39/40, ebd., S. 347-353.

33 Zur Territorialpolitik vgl. Wilfried Ehbrecht, Emanzipation oder Territorialisierung. Die Soester Fehde als Ausdruck des Ringens um die staatliche Ordnung des Nordwestens zwischen Reich, Burgund, Erzstift Köln und Hanse (1989), in: *ders.*, Konsens und Konflikte. Skizzen und Überlegungen zur älteren deutschen Verfassungsgeschichte deutscher Städte, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 270-291, 286 Anm. 100 zu Attendorn; zu Bürgerkämpfen allgemein vgl. Erich Maschke, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland (1959), in: *ders.*, Städte und Menschen, Wiesbaden 1980, S. 170-274.

34 Henkelmann (Bearb.), Zunftbücher (wie Anm. 30), S. 408f.

35 Ebd., S. 562 § 8.

die Wahl des Magistrats nach altem Recht. Je zwei Zunfrichter aus den neun Zünften bildeten die „Gemeinheit“, aus der der Magistrat je einen Zunfrichter als Ratsmitglieder wählte.<sup>36</sup> Zwischen 1785 und 1788 veränderte sich dann die Position der Zünfte tiefgreifend. Dies geschah vor dem Hintergrund der einsetzenden Reformpolitik von Kurfürst Max Franz, hatte aber zuallererst innerstädtische Gründe. Beim Wiederaufbau der 1783 abgebrannten Stadt gerieten die Zunfrichter und der Magistrat immer häufiger in Opposition zueinander. In den Ratsprotokollen läßt sich dies ausführlich nachlesen.<sup>37</sup> Auf Vorschlag von Amtsdrost v. Fürstenberg wurde 1785 ein stehender Stadtrat mit vier Bürgermeistern und vier Beisitzern eingerichtet. Die „Neue Ratsordnung“ von 1788<sup>38</sup> sah dann vor, daß die Zünfte nicht mehr selbst ihre Vorsteher (die *Amtsrichter*) wählten, vielmehr wurde diese von landesherrlichen Beamten, dem Amtsdrost und dem Gografen, auf Lebenszeit eingesetzt. Die ernannten *Amtsrichter* wählten dann vier Bürgermeister, ebenfalls auf Lebenszeit. Zugleich wurde der Rat zur Förderung des Gewerbes verpflichtet, Handwerksmeister in Attendorn zuzulassen, ohne von ihnen Bürgergeld zu fordern. Die „Neue Ratsordnung“ löste heftige Opposition bei den Attendorner Zünften aus. 1789 warfen sie den Bürgermeistern vor, sie würden zu viele Schulden machen, und verlangten eine Reduktion der Gehälter der städtischen Beamten um die Hälfte.<sup>39</sup> Die kurkölnischen Behörden ließen sich viel Zeit mit der Antwort auf diesen Frontalangriff der Zünfte. Erst 1795 schloß der Hofrat den Fall mit der Bemerkung an, die Behauptungen der Zunfrichter seien „erdichtet“. Die Entzweiung von Zünften und Magistrat geschah nicht, weil Magistrat „konservativ“ und die Zünfte „progressiv“ eingestellt waren.<sup>40</sup> Tatsächlich hatten sich die Zünfte 1786 vergeblich für eine Lockerung des Zuzugs neuer Bürger *zum aufbringen des commercii* eingesetzt.<sup>41</sup> Im Folgenden schwenkte der Magistrat auf die Linie der Reformpolitik des Kurfürsten ein und entschied mehrfach gegen einzelne Zünfte und gegen den Verbund der Zünfte. Die Aufhebung der Kramerzunft exekutierte der neue Magistrat 1792, die Auflösung der Bäckerzunft schlug er selbst 1794 vor.

Die Zünfte pflegten untereinander selbständig Streit zu schlichten. Regelmäßig kamen sie zu St. Thomas (21. Dezember) zusammen, um alle Konflikte zwischen ihnen beizulegen. Ob allerdings der 1706 geäußerte Anspruch der Schuhmacher, die älteste aller Zünfte (*Ämter*) zu bilden, unwidersprochen blieb, können wir nicht überprüfen.<sup>42</sup> 1455 standen die Schmiede an erster Stelle.

Bemerkenswert an den Attendorner Zünften ist das von ihnen ausgeübte „Hänserecht“<sup>43</sup>. Es war bei den Wollwebern, Schmieden, Kramern und Schuh-

36 Norbert *Henkelmann* (Bearb.), Attendorner Ratsprotokolle 1783-1808, Attendorn 1994, S. 91, 251.

37 Ebd., S. 81, 124, 193f., 195, 200, 207 sind abweichende Voten der Zunfrichter protokolliert.

38 Druck: Karl *Tücking*, Zur Geschichte der Stadt Attendorn, in: Blätter zur näheren Kunde Westfalens 11. Jg., 1873, S. 1-33, 28ff.

39 *Henkelmann* (Bearb.), Ratsprotokolle (wie Anm. 36), S. 472. Die Antwort von 1795: HSA Kurköln III 182 B III, f. 2242.

40 So Wingolf *Scheerer*, Die Ratsverhandlungen der Stadt Attendorn 1783-1808, in: *Henkelmann* (Bearb.), Ratsprotokolle (wie Anm. 36), S. XIII-XIX, XV.

41 Ebd., S. 380.

42 *Henkelmann* (Bearb.), Zunftbücher (wie Anm. 30), S. 562 § 8, 566 § 28.

43 Die Schreibweise in den Quellen schwankt (u. a. auch *hense*).

machern in den Statuten verankert und bezog sich auf ein Gebiet „zwischen Rhein und Ruhr“. In diesem südwestlichen Teil des Territoriums beanspruchten die Attendorner Zünfte ein Aufsichtsrecht über fremde Händler und Handwerker, die ihre Waren dort erst verkaufen konnten, wenn sie formal als Mitglied der jeweiligen Zunft aufgenommen waren. 1792 beriefen sich die Attendorner auf das Hänserecht anlässlich der Verleihung der Stadtrechte an sie durch Erzbischof Engelbert 1222.<sup>44</sup> Auch wenn dies die Erfindung einer Tradition genannt werden muß, so unterstreicht die bis in das 18. Jahrhundert praktizierte Kontrolle der Märkte um Attendorn die Zentralität der Stadt in diesem Teil des Territoriums. Erst gegen Ende des Alten Reichs war das Hänserecht ausgehebelt. Wie der Magistrat 1789 dem Hofrat berichtete, waren die Privilegien der Zünfte in ihren Bezirken im Umland der Stadt wegen des Anwachsens der „Beilieger“ in den Dörfern nicht mehr durchzusetzen, denn dort seien „fast alle Handwerke“ vertreten. Der Hofrat genehmigte zwar 1791 noch einmal die von den Attendorner Zünften entworfenen Artikel, versagte jedoch nur ein Jahr später der Kramerzunft jegliche Unterstützung bei der Durchsetzung der „Verhäsung“ unzüftiger Kramer.<sup>45</sup>

Als Gemeinsamkeit der Attendorner Zünfte muß das Weiterleben nach der förmlichen Auflösung 1810/11 hervorgehoben werden. Die meisten bestanden als primär kirchlich und gesellig ausgerichtete Bruderschaft lange, z. T. bis heute fort.<sup>46</sup>

### Einzelne Zünfte

Die Attendorner *Wollweber* genossen lange einen hervorragenden Ruf. Sie exportierten ihre Tuche in den hansischen Wirtschaftsraum, 1511 wurden sie als besonders hochwertig neben den Dortmundern genannt.<sup>47</sup> Eine Voraussetzung für die Qualität war die wasserbetriebene Walkmühle an der Spülbrücke. Die Eingabe der Wollweberzunft an den Drost von Bilstein 1587 läßt sich lesen als Bedrohung der Dominanz, die die Zunft auf den Märkten im Territorium ausübte.<sup>48</sup> 1596 verkündete der Rat ausdrücklich, daß die englischen und andere Tuche von besserer Qualität waren als die Attendorner und deshalb auf dem Markt zugelassen waren. Die Statuten der Wollweber sind zwar in Attendorn selbst nicht erhalten, wir wissen jedoch aus der nach Meschede 1715 kommunizierten Abschrift, daß sie wie die übrigen Zünfte das Recht zur Aufsicht über Märkte und über das platte Land zwischen Rhein und Ruhr ausübten.<sup>49</sup> Die nach Meschede übermittelten Artikel dürften diejenigen gewesen sein, die 1701 (und dann nochmals 1724 und 1786) vom Landesherrn bestätigt worden waren.<sup>50</sup> Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wurde das „Hänserecht“ der Wollweber zu-

44 STAMS HW 966, f. 1-5.

45 HSA Kurköln III 176 B II, f. 388-390 (1789), 178 B I, f. 141-142 (1791).

46 Vgl. Vorwort von Bürgermeister Alfons Stumpf, in: *Henkelmann (Bearb.)*, Zunftbücher (wie Anm. 30), S. VII.

47 Allgemein: *Georg von Detten*, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Paderborn 1902, S. 122f.; Tücking, S. 7; zu 1511: ders., Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus, in: Westfälische Zeitschrift 30. Jg., 1872, I; S. 1-102, 91.

48 *Brunabend u. a.*, S. 102.

49 Carl Tücking, Tuchfabrikation und Tuchmacherzunft in Meschede, in: Blätter zur näheren Kunde Westfalens 12. Jg., 1874, S. 22-31, 29.

50 HSA Kurköln III 157, f. 225 (1701); STAMS HW LA 748, f. 383 (1724), 966, f. 1-5 (1796).

nehmend unterlaufen, obwohl sich die Zunft wiederholt an den Bonner Hofrat wandte.<sup>51</sup> Sie beschwerte sich über Juden, die in ihr Marktgebiet eindringen, nahm ihnen Tuche ab und drückte letztlich noch 1787 beim Kurfürsten durch, daß sich die jüdischen Händler ihrer Marktaufsicht unterwerfen sollten. Das entsprechende Edikt von Max Franz sah vor, daß *die Juden, welche in dem Bezirk des in den Zunftartikeln ihr jüngstverliehenen Henserechts die Jahrmärkte besuchen*, ihre Tuche der den Wollwebern *darin gestatteten Beschau der feilgebrachten Tücher zu unterwerfen hatten*.<sup>52</sup> Der Landesherr überwand jedoch gleichzeitig die Ausgrenzung der Juden,<sup>53</sup> denn er ließ grundsätzlich die von Juden auf den Märkten verkauften Tuche zu und deshalb das Edikt in der Attendorner Synagoge verkünden. An Einzelbeispielen für Wollweberei hat es um 1800 nicht gefehlt,<sup>54</sup> doch war sie für die Stadtwirtschaft unbedeutend geworden.

Über die Kramer- und Bäckerzunft wissen wir jenseits der Erwähnung in der Urkunde von 1455 sehr wenig. Der Streit, den die beiden Zünfte 1596 miteinander austrugen,<sup>55</sup> fiel in die üblichen Streitigkeiten von Zünften über benachbarte Geschäftsfelder. Die *Kramer* verwahrten sich damals gegen den von den Bäckern betriebenen Handel mit Lebensmitteln. Die im Rahmen der Auseinandersetzungen beigebrachten Argumente zeigen deutlich, daß die Kramer zwar den Bäckern wirtschaftlich unterlegen waren, aber neben dem Einzelhandel offenbar auch Viehhandel en gros betrieben. Ausführlich ist das Hänserecht der Kramer nach 1787 von allen zuständigen Behörden im Herzogtum Westfalen behandelt worden.<sup>56</sup> 1787 hatte die Kramerzunft die Erneuerung ihrer Statuten beantragt.<sup>57</sup> Die damals 14 Mitglieder starke Zunft übte das Hänserecht aus, indem sie die Echtheit der Waren auf den Märkten zwischen Rhein und Ruhr ebenso prüfte wie die berufliche Qualifikation der Kramer. Wer auf diesen Märkten Waren „en detail“ verkaufen wollte, mußte – theoretisch – Mitglied der Kramerzunft sein. Die Landesherrschaft ließ sich von der Argumentation des Magistrats, das Hänserecht der Kramer übe wegen der Qualitätskontrolle einen positiven Einfluß aus, nicht überzeugen und hob 1792 zuerst die Zunft und dann das Hänserecht auf.<sup>58</sup> Den Kramern blieb einzig das Recht, zwei ihres Berufs in das Ratswohlkollegium zu entsenden. Auslösendes Moment war offenbar die mangelnde Bereitschaft der Zunft, zwei neue Kramer aufzunehmen.<sup>59</sup> Sie hatte sich beim Magistrat so viele Feinde gemacht, daß die Aufhebung des „gehäßigen Krämerzunftzwangs“ durchgesetzt wurde. Die den Arnberger Akten beiliegenden Rechnungen der Zunft überzeugen nicht von der Wirtschaftskraft und Kompetenz ihrer Mitglieder. Einzelne konnten nicht schreiben, die Zunft war u. a. bei

51 HSA Kurköln III 150A, f. 220v. (1765), 157, f. 225, 159, f. 169, 202, 373, 610 (1776/77), 164, f. 204 (1779).

52 STAMS HW LA 966, f. 39f.

53 HSA Kurköln III 173 B II, f. 359; vgl. hierzu Hartmut *Hosenfeld*, Jüdisch in Attendorn. Nachsuche: Die Geschichte der ehemaligen jüdischen Gemeinde in Attendorn, Attendorn 2006, S. 14f.

54 *Henkelmann* (Bearb.), Ratsprotokolle (wie Anm. 36), S. 279, 582, 606. Möglicherweise gehörten auch zwei nachgewiesene Hutmacher zur Wollweberzunft, ebd. 240, 456.

55 *Brunabend u. a.*, S. 102f.

56 STAMS HW LA 966; zum Hofrat vgl. die folgenden Belege aus dem Bestand HSA Kurköln III.

57 HSA Kurköln III 174 B II, f. 1235.

58 HSA Kurköln III 179 B II, f. 178, 246, 262.

59 HSA Kurköln III 178 B I, f. 270, 178 B VI, f. 355, folgendes Zitat 179 B II, f. 178.

der Kapelle zu Heggen und bei der Sebastian-Vikarie verschuldet. Insgesamt waren über 200 Rtlr. Schulden zusammengekommen, die die ehemalige Zunft 1793 denjenigen aufbürden sollte, die nun in den Genuß der allgemeinen Handelsfreiheit kamen.<sup>60</sup>

Auch die *Bäcker* hatten 1787 wie andere Zünfte Geld (50 Kronentaler) beim Chorkapitel aufgenommen.<sup>61</sup> Aus früheren Jahrhunderten wissen wir von ihnen nur, daß sie 1679 in Werl wegen des Brotpreises anfragten.<sup>62</sup> Wie die Kramer lebten sie seit 1789 mit dem Magistrat im Streit. Ursache war ihr Vorstoß, den Pächtern der Stadtmühle das Backen von Schwarzbrot sowie den Mehlhandel zu verbieten und die Witwe Gertmann trotz des gegenteiligen Edikts von 1791 zu ermäßigten Gebühren in die Zunft aufzunehmen.<sup>63</sup> Der Hofrat entschied sowohl 1792 als auch 1800 gegen die Bäckerzunft, die die Aufnahmegebühr mit 30 Rtlr. nach Meinung der landesherrlichen Behörden viel zu hoch angesetzt hatte. Wegen dieser fortgesetzten Renitenz hatte der Magistrat 1794 den Antrag gestellt, die Zunft aufzulösen, war damit aber beim Hofrat gescheitert. Am Anspruch der Bäcker, jede Form von Konkurrenz abweisen zu wollen, änderte dies nichts. Noch 1808 betrieb sie das „Ausheben“ eines Nicht-Zunftmitglieds, das es gewagt hatte, Brot zu verkaufen.<sup>64</sup>

Über die *Metzger* erfahren wir wenig außerhalb des Zusammenhangs mit anderen Zünften. 1784 verwarnten sie sich beim Magistrat gegen den Schleichhandel eines Lenhauser Juden mit Fleisch.<sup>65</sup> Auf die Metzgerzunft könnte ein Siegelring mit Schlachterwerkzeug und Ochsenkopf hindeuten, der jüngst bei Ausgrabungen am Attendorner Rathaus gefunden wurde.<sup>66</sup>

Von der *Schmiedezunft* liegt die erste eigenständige Nachricht aus dem Jahr 1615 vor. Damals untersagte sie ihren Mitgliedern eine Auftragsvergabe an Werkstätten außerhalb der Stadt.<sup>67</sup> 1717 wurde ihr Amtsbuch nach dem Stadtbrand 1710 neu angelegt.<sup>68</sup> Die ersten Eintragungen galten Auswärtigen, die im Geltungsbereich des Attendorner Hänserrechts die Berechtigung erwarben, ihre Waren verkaufen: 1712 zwei Plettenberger in Reiste, 1716 zwei Siegenger Schlosser in Römershagen. Auf allen Märkten zwischen Rhein und Ruhr übten die von der Schmiedezunft bevollmächtigten Hänsemeister Aufsichtsfunktionen aus. Die Statuten von 1750, vier Jahre später vom Hofrat konfirmiert, dürften sicher um einiges älter sein.<sup>69</sup> Sie schrieben u. a. diese Aufsicht fest. Darin wurde auch geregelt, daß die auf dem platten Lande wohnenden Schmiede nur dann Eisenwaren

60 HSA Kurköln III 180 B II, f. 79.

61 Höffer, Quellen (wie Anm. 30), S. 10.

62 StA Werl C I 8, f. 186.

63 HSA Kurköln III 178 B I, f. 333, 178 B VI, f. 296f.; 179 B I, f. 192; 179 B II, f. 343, 179 B III, f. 421; 187 B I, f. 1136 (1800).

64 Henkelmann (Bearb.), Zunftbücher (wie Anm. 30), S. 606f.

65 Henkelmann (Bearb.), Ratsprotokolle (wie Anm. 36), S. 112; ein ähnlicher Fall ebd., S. 498; vgl. Hosenfeld, Jüdisch, S. 40f.

66 Abb. bei Otto Höffer, Vom Metallknopf zum Automodul. Eine Dokumentation zur Geschichte der Metallwarenfabrik Matthias Kutsch und ihre Entwicklung zum Standort Attendorf im Unternehmen Kirchhoff Automotive 1828-2003, Attendorf 2003, S. 19.

67 Brunabend u. a., S. 103.

68 Henkelmann (Bearb.), Zunftbücher (wie Anm. 30), S. 391.

69 Ebd., S. 396-400; Konfirmation 1754 in HSA Kurköln III 139a, p. 359.

verkaufen durften, wenn sie nicht wenigstens *deß amts halbe lasten hielffen mittragen*. Landschmiede konnten also mit dem halben Beitragsatz Mitglieder der Attendorner Schmiedezunft werden. Ansonsten war die Zunft ausschließlich auf die Stadt Attendorn ausgerichtet. Erwerb der Bürgerschaft und Bereitschaft, Steuern zu zahlen und sich an den übrigen bürgerlichen Lasten zu beteiligen, waren unabdingbare Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Zunft, deren Patron St. Agatha war. Eine undatierte Neufassung der Statuten schrieb eine dreijährige Lehre und zweijährige Wanderschaft als Voraussetzung für die Annahme als Meister vor. Dieser Passus scheint nach 1750 aufgenommen worden zu sein.<sup>70</sup> Ein Register von 32 Lehrverträgen, die zwischen 1714 und 1797 aufgesetzt wurden, weist einen regional eng begrenzten Einzugsbereich nach.<sup>71</sup> 19 der 32 Lehrlinge kamen aus Attendorn selbst, elf aus dem heutigen Kreis Olpe, einer aus Berghausen und einer aus Schmallenberg. Gegenüber anderen Zünften besaß die Schmiedezunft das Privileg, daß nur sie in Attendorn mit den Rohstoffen Eisen, Stahl und (Holz-?)Kohlen handeln durfte.<sup>72</sup>

Das 1706 erneuerte Amtsbuch der *Schuhmacher* erwähnt ein offenbar verlorenes älteres Amtsbuch von 1505, das eine Stiftung zu einer Totenmesse am Vorabend des Zunftpatrons St. Crispin festgehalten hat.<sup>73</sup> Die Wörter „Amt“, also Zunft, und *gelücht* im Sinne von Geleuchtbruderschaft wurden parallel nebeneinander für die Vereinigung der Schuhmacher verwendet, deren Frauen aktiv an der Messe am St.-Crispian-Tag einbezogen waren. Wie die Schmiede besaßen die Schuhmacher das Hänserecht zwischen Rhein und Ruhr, womit nicht nur die Aufsicht über die Märkte, sondern auch das Verbot des Handelns und Hausierens mit Leder verbunden war. 1772 ließ die Schuhmacherzunft gegen auswärtige Konkurrenten ein Edikt erlassen, um deren Absatz an Kunden auf dem Land zu verhindern.<sup>74</sup> Die Zunft setzte 1706 pro Werkstatt eine Höchstzahl von zwei Lehrlingen oder einem Gesellen und einem Lehrling fest, verlangte aber erst 1775 einen Nachweis für eine zünftig anerkannte Lehre. Die Aufhebung der Zunft hinderte sie nicht daran, weiter zu bestehen. Sie pflegte auch während des 19. Jahrhundert ihre *Altertümer* wie Amts- und Sterbebuch, Prozessionsstab, Leientuch, Fahnen und weiße Handschuhe für die Beerdigung.<sup>75</sup>

Die Zunft der *Schneider* rekapitulierte in ihrem 1690 beginnenden Amtsbuch ältere Statuten von 1564, 1602 und 1660.<sup>76</sup> 1564 hieß sie noch *schroder undt scherres ampt*, d. h. die Wand- oder Tuchscherer als ein von der Wollweberei abhängiger Beruf gehörten noch zur Zunft. Noch im Statut von 1690 waren die Tuchscherer verpflichtet, einen gemeinsamen Pflichttag mit den Schneidern zu halten; danach ist von ihrem Beruf nicht mehr die Rede. Er starb wahrscheinlich infolge des Rückgangs der Tuchexporte in Attendorn aus. Die Zunft übte, soweit aus dem Amtsbuch erkennbar, kein Hänserecht auf den umliegenden Märkten aus, sondern konzentrierte sich auf die Stadt Attendorn. Sie bezog ausdrück-

70 Henkelmann (Bearb.), Zunftbücher (wie Anm. 30), S. 403.

71 Ebd., S. 465-469.

72 Ebd., S. 405.

73 Ebd., S. 561-570.

74 STAMS HW LA 966, f. 40f.

75 Henkelmann (Bearb.), Zunftbücher (wie Anm. 30), S. 572f.; das Sterberegister selbst ist ediert ebd., S. 583-594.

76 Ebd., Zunftbücher, S. 470-559.

lich Frauen ein, sowohl *megde*, die neben *knechten* als Hilfskräfte genannt wurden, als auch die Ehefrauen der Schneider, die *gillebrodersche* bei allen Veranstaltungen der Zunft dabei waren.

Die Zunft der *Leineweber* kann erstmals 1658 nachgewiesen werden, als sie eine eigene Messe auf St. Katharina (25. November) stiftete.<sup>77</sup> Die Zunft bestand über die Zeit ihrer Auflösung hinaus als freiwillige Einrichtung der Selbsthilfe. Die Statuten von 1840 betonen die bruderschaftlichen Aspekte (Verpflichtung zur Leichenfolge mit Fahne sowie zur Teilnahme an der Messe zu St. Katharina).<sup>78</sup>

Die Zunft der *Schreiner* und verwandter Berufe entstand wie die der Leineweber im 17. Jahrhundert als Neugründung. Die erste Erwähnung bezieht sich auf ein von der Zunft der Zimmerleute (*arcularii*) gestiftetes Hochamt am Josefstag 1658.<sup>79</sup> Die interne Überlieferung nennt als Gründungsdatum den 19. März 1634.<sup>80</sup> Als „Bauzunft“ entfaltete ihre Nachfolgeorganisation nach der Auflösung der Zünfte bis in die Gegenwart ein reiches geselliges Leben, das nach Ausweis der erhaltenen Protokollbücher im 19. Jahrhundert zunächst auf kirchliche Belange und vor allem den gegenseitigen Beistand im Sterbefall ausgerichtet war.<sup>81</sup>

#### 2.4 Belecke

Die bis in das frühe 19. Jahrhundert bestehende „Amtsgesellschaft“ in Belecke geht auf das Jahr 1613 zurück.<sup>82</sup> Damals gab sie sich am Tage ihres Patrons St. Nikolai ein Statut, das die ganze Bandbreite zünftiger Vorschriften abdeckte. Die 29 Artikel regeln das religiöse Leben ebenso wie das gesellige, die Arbeitsaufnahme in Belecke und die Selbstverwaltung der Gesellschaft. Für Prozessionen stiftete die Gesellschaft einen *Lichtstab*; Auswärtige, die nicht Mitglied waren, durften in Belecke nicht arbeiten. Die Lehrzeit war auf zwei Jahr begrenzt, niemand sollte mehr als zwei Lehrlinge aufnehmen. Für das Gelage galten feste Vorschriften, es sollte um 20 Uhr enden. Im Dreißigjährigen Krieg „verkam“ die alte Rolle, 1654 wurde eine neue von Bürgermeister und Rat bestätigt. 1665 beschloß das Amt, mit allen Angehörigen zu St. Nikolai eine Messe zu singen und die Orgel „schlagen“ zu lassen. 1673 regelte es die Bezahlung für die Leichenträger. 1746 genehmigte Erzbischof Clemens August die bestehenden Statuten. Erst durch die Auflösung der Zünfte nach 1809 ging die Beleckener Amtsgesellschaft unter, denn Propst Behr erinnerte sich 1820: „Das Zunftwesen mit allen seinen schädlichen und heilsamen Formen bestand hier noch bis in die neuere Zeit“.<sup>83</sup> Den Grund für die Gründung einer Gesamtzunft benannten die Mitglieder 1746 bei der Erneuerung ihrer Statuten: 1654 hätten sich die Zunftgenossen des kleinen Städtchens Belecke zusammengeschlossen, weil die einzelnen Handwerker wegen ihrer geringen Zahl keine besonderen Zünfte einführen konnten.

77 Pfarrarchiv Attendorn B 45, p. 282; Höffer, Quellen (wie Anm. 30), S. 10.

78 Henkelmann (Bearb.), Zunftbücher (wie Anm. 30), S. 372-389.

79 Pfarrarchiv Attendorn B 45, p. 284; Höffer, Quellen (wie Anm. 30), S. 10.

80 Henkelmann (Bearb.), Zunftbücher (wie Anm. 30), S. VII.

81 Ebd., S. 1-371.

82 STAMS HW LA 869, f. 128-134 (alle Statuten und Erneuerungen 1654-1746).

83 Tausend Jahre Belecke 938-1938, hg. von der Stadt Belecke, Belecke 1938, S. 157; gleichlautend Josef Rubarth (Hg.), Praesidium Baduliki – Belecke, Belecke 1970, S. 190.

## 2.5 Brilon

In Brilon sind, abgesehen von den Werler Sälzern, die beiden ältesten gewerblichen Vereinigungen im Herzogtum Westfalen konkret nachzuweisen. 1289 legten Bürgermeister und Rat fest, daß derjenige, der einen Handelsberuf in Brilon (*officium exercendo mercaturae*) ausüben wolle, der Bruderschaft der Kaufleute (*fraternitas mercatorum*) beitreten müsse. Die Eintrittsgebühr war nach Fremden, Bürgern und Söhnen der Kaufleute gestaffelt. Auch Wandschneider und -händler mußten dieser Bruderschaft beitreten, falls sie sich außerhalb der Marktzeiten in Brilon aufhielten.<sup>84</sup> Ein Jahr später wurde für Kürschner, Schneider, Tuchscherer und Kramer ebenfalls bestimmt, daß sie einer Bruderschaft (*fraternitas oppidanorum videlicet pellificium, sartorum vel rasorum pannorum ac institorum*) angehören müssen.<sup>85</sup> Nicht zufällig entstanden diese Texte 1289/90. 1290 bestätigte Erzbischof Siegfried von Westenburg die Rechte der Stadt Brilon, die sich im gleichen Jahr eine neue Willkür als Grundlage ihrer Selbstverwaltung gab.<sup>86</sup> Die Stadt befand sich zu diesem Zeitpunkt am Ende einer ersten langen Ausbauphase, in der sie zu einem Zentrum der sauerländischen Montanwirtschaft geworden war.<sup>87</sup> In dieser Funktion war sie ein Anziehungspunkt für Kaufleute, darüber hinaus aber auch ein Platz des Wolltuchgewerbes, offenbar auf der Grundlage einer im Umland verbreiteten Schafzucht.<sup>88</sup> Vorbild für die Briloner Entwicklung war die Stadt Soest, auf die Brilon nicht nur kirchlich, sondern auch wirtschaftlich bezogen war.

Ob um 1290 oder bald danach noch weitere Zünfte in Brilon bestanden, ist aus dem vorhandenen Quellenbestand nicht abzuleiten. Viel spricht dafür, daß die erst viel später belegbaren Zünfte der Bäcker, Schuhmacher und Schmiede ein hohes Alter besaßen und in der Regel in das 14. Jahrhundert zurückgingen. Zu einigen wesentlichen Veränderungen kam es noch während des Mittelalters. Der Zusammenschluß von Kaufleuten und Kramern läßt sich sekundär in das frühe 15. Jahrhundert, in die 1420er Jahre, datieren.<sup>89</sup> Dies geht nicht nur aus der Provenienz des Privilegs für die Kaufleute von 1290 beim Krameramt hervor, sondern auch aus der Loslösung einzelner Berufe aus der Samtzunft von 1290. Einzelstatuten erhielten die Kürschner (Pelzer) und Weißgerber 1423, Schuhmacher und Lohgerber 1428, Schneider und Höker bald danach.<sup>90</sup> Die Bäckerzunft wurde erstmals 1453 anläßlich eines Vergleichs mit dem Rat wegen der

84 StA Brilon A 65a; mehrere Drucke, zuletzt Alfred *Bruns* (Bearb.), Inventar des Stadtarchivs Brilons. Bestand A, Münster 1970, S. 2f. Nr. 3.

85 Stadtarchiv (= StA) Brilon Urk. Nr. 4, letzter Druck: *Bruns* (Bearb.) (wie Anm. 84) S. 4f. Nr. 4a.

86 Text: *Bruns* (Bearb.) (wie Anm. 84), S. 5-12 Nr. 5.

87 Vgl. Wilfried *Reininghaus*, Bergbaustädte im kölnischen Sauerland. Brilon, Hagen, Endorf und Silbach im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Karl Heinrich *Kaufhold* / Wilfried *Reininghaus* (Hg.), Stadt und Bergbau, Köln / Weimar / Wien 2004, S. 39-72, 40-57.

88 Die historische Schafwirtschaft in Westfalen ist wenig erforscht, vgl. Bruno *Kuske*, Wirtschaftsgeschichte Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbarländern bis zum 18. Jahrhundert, Münster <sup>2</sup>1949, S. 59f.; Wolfgang *Jacobeit*, Schafhaltung und Schäfer in Zentraleuropa bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Berlin 1987, S. 72, 77.

89 Alfred *Bruns*, Beiträge zur Geschichte der Stadt, in: 750 Jahre Brilon 1220-1970, Brilon 1970, S. 9-77, 56.

90 *Bruns* (Bearb.) (wie Anm. 84), S. 35, 36f. Nr. 37a, 40b.

Brotbänke erwähnt,<sup>91</sup> die Schmiedezunft 1544 wegen einer Streitsache mit Meister Hermann Pannensmed.<sup>92</sup> Ob es einen gewerblichen Zusammenschluß der Fleischhauer gegeben hat, ist noch nicht abschließend zu beurteilen. 1664 zahlten *die schlächters* jedenfalls der Stadt ein *banckgelt* für die Benutzung öffentlicher Fleischbänke.<sup>93</sup> Keinen Status als gewerbliche Vereinigung gewannen die Knechte der Ackerleute, die 1458 und 1467 als wohl ausschließlich religiöse Bruderschaft nachzuweisen sind.<sup>94</sup> Spät dürfte das *Gewerk* bzw. *Innung* der Tischler entstanden sein.<sup>95</sup> Die erhaltenen, undatierten Statuten fallen in die Zeit nach der Reichshandwerkordnung von 1731 und dienen zur Regelung des Wanderns und der Vereinigung der Gesellen, der Qualität der Arbeit und der Beaufsichtigung der Versammlung. Ein städtischer Assessor kontrollierte sie und achtete darauf, unnötige Ausgaben zu vermeiden. Er hatte auch darauf zu achten, daß *die unvernünftige Verfassung, daß einem geschimpften Meister seyn Handwerck könne gelegt werden*, unterblieb.

Am besten sind wir in der Frühneuzeit über die Kramer informiert. Zum Ende des Dreißigjährigen Krieges machten sie wieder von ihren alten Privilegien Gebrauch und eröffneten ein neues Amtsbuch, in das sie hineinschrieben, sie hätten *eine redtliche hense angefangen* wegen anderer *undüchtiger kramer*.<sup>96</sup> 1652 einigte man sich in Arnsberg über den Bezirk, den ihre *Hense* abdeckte. Sie umfaßte alle Händler, die mit Textilien im Gebiet nördlich der Ruhr handelten; südlich der Ruhr waren die Attendorner Kramer zuständig. Wer hier geschäftlich tätig sein wollte, mußte der *Hense* beitreten. Die Treffen wurden häufig außerhalb von Brilon einberufen, z. B. 1652 am Küstelberg, 1680 in Volkmarsen. Bald nach 1700 fand man für den Warenkatalog der Kramer folgende Formel, daß *diejeniger crahmer, welcher der ortehn mit seide- oder wollenstoffe, golt-, silberwant und sonstige ellenwaren handeln und auf offenen marckten feilhaben und äußern wollen, sich erst zur hense oder aufnahme in die matricul anmelden, sich über ihr ehrlichs herkommen und gut auffuhren legitimiren müssen*.<sup>97</sup> Eine grobe Unterscheidung hielt Woll- und Seidenkramer auseinander. Konflikte wegen der örtlichen Zuständigkeit brachen mehrfach aus, u. a. mit den Attendorner Kramern wegen des Markts in Reiste, der ja südlich der Ruhr lag, oder mit der Wollmacherzunft in Medebach. Die erhaltenen Amtsbücher belegen, daß die Kramer einen Anspruch über den Textilhandel hinaus ausübten. Sie forderten auch die Mitgliedschaft von Messerkrämern und Galanteriewarenhändlern ein.<sup>98</sup> 1707 definierte sich das Krameramt als die *Hensemeister* der Stadt Brilon, die das *ius hanseaticum* besaßen und gegen die *untauglichen* Kramer in Stadt und Land vorgingen.<sup>99</sup>

91 Johann Suibert Seibertz, Quellen zur Westfälischen Geschichte, Bd. 1-3, Arnsberg 1860/1869, Bd. 3, S. 37f.

92 Bruns (Bearb.) (wie Anm. 84), S. 115f. Nr. 188.

93 Ebd., S. 276.

94 Ebd., S. 54, 68.

95 Archiv des Märkischen Kreises, Altena, Nachlaß Seibertz, Stadt Brilon Nr. 8.

96 StA Brilon A 158, 2.

97 StA Brilon A 160, f. 2.

98 Archiv des Märkischen Kreises, Altena, Nachlaß Seibertz, Stadt Brilon Nr. 5.

99 StA Brilon A 160, f. 59-60.

In Brilon mußte sich das Krameramt 1761/1763 mit Nichtmitgliedern auseinandersetzen, die ihm vorwarfen, es bestehe überwiegend aus Weißgerbern, Sattlern, Ackerleuten und sonstigen Professionisten, nicht aber aus qualifizierten Handelsleuten. Die Antwort des Krameramts auf diesen Vorwurf zeigt, daß tatsächlich sieben der Mitglieder zugleich in anderen Ämtern Aufnahme gefunden hatten. Dies ginge aber die Kontrahenten überhaupt nichts an, so das Krameramt, schließlich habe die Regierung zu Arnberg kürzlich noch ihre „uralten Privilegien“ bestätigt.<sup>100</sup> In der Tat wurden sie 1724 und später nochmals 1785 und 1796 bestätigt; 1792 hob der Hofrat in Bonn allerdings die Ausdehnung auf den gesamten Bezirk nördlich der Ruhr auf. In den Protokollen des Krameramts zwischen 1758 und 1774 war ausschließlich etwas über ihr geselliges Leben in Brilon zu lesen. Händler außerhalb der Stadt kamen in den Protokollen nicht mehr vor.<sup>101</sup>

Nur von den Briloner Bäckern liegen frühneuzeitliche Statuten vor.<sup>102</sup> Bedingt durch die hessische Besatzung ging das alte Statut im Mai 1632 unter und wurde im Oktober des gleichen Jahres erneuert. Die relativ knappen, wahrscheinlich in das Mittelalter zurückreichenden Artikel jenes Jahres wurden nach mehreren Bestätigungen ohne grundsätzliche Ergänzungen 1752 erweitert. Die Neuerungen von 1725 enthielten u. a. Vorschriften zur Wahl der Dechanten (so hießen alle Zunftvorsteher in Brilon), zu Wanderjahren als Vorbedingung der Meisterschaft, zum Gebrauch der Amtskerze am Fronleichnamstag, zur Leichenfolge und zum Verkauf von Weißbrot auf dem Rathaus. Die Zahl der Gesellen und Lehrlinge war wie bei den anderen Zünften in Brilon auf je einen fixiert. Zwischen Rat und Bäckern bestand seit 1453 ein Abkommen zur wechselseitigen Nutzung der Brotbänke. Mehrfach war dieses Recht umstritten und der Rat gezwungen einzugreifen, um Tumulte auf dem Rathaus zu vermeiden. 1725 galt es, zwei Außenseiter abzuwehren, 1763, in einem Jahr des Mangels am Ende des Siebenjährigen Krieges, die 14 Mitglieder des Bäckeramts auf sieben Wochen zu verteilen.

Das Verhältnis von Rat und Bürgermeistern zu den Zünften war in Brilon ambivalent. Notar Krop hielt 1595 unter den Gewohnheiten des Briloner Rats fest: *Item Ambtere, Zunffte, Gilden und andere ehrliche Bruderschaften und Verbundnussen zu setzen, zu ordnen und mitt sonderbaren Freiheiten und Gerechtigkeiten zu versehen.*<sup>103</sup> Ein späterer Zusatz ergänzte: *jedoch der landtzfürstlicher oberigkeit nicht zuwidder.* Der Rat beanspruchte für sich, *Inspection und Aufsicht zu haben, domit alles decenter und ordenttlich zugehe, ... domit der ahrmer man vor sein gelt ein gleiches bekommen muege.* Die Zünfte waren über mehrere Jahrhunderte an der Stadtpolitik direkt beteiligt, weil sie ihre Vorsteher in das Wahlmännerkolleg entsandten, das Bürgermeister und Rat wählte. Die Bäcker nahmen dies in ihr Statut von 1632 an prominenter Stelle auf. Als 1796 Brilon von Kurfürst Max Franz eine neue Ratsordnung erhielt,<sup>104</sup> lehnten sich dagegen die Bürger auf.<sup>105</sup> Unter Tumulten lehnten sich – aus Sicht der Obrig-

100 Archiv des Märkischen Kreises, Altena, Nachlaß Seibertz, Stadt Brilon Nr. 6.

101 Archiv des Märkischen Kreises, Altena, Nachlaß Seibertz, Stadt Brilon Nr. 4.

102 StA Brilon A 162 (ebd. alle folgenden Informationen); *Bruns*, Beiträge (wie Anm. 89), S. 58-62.

103 STAMS Msc VII 5907; Druck: *Seibertz*, Quellen (wie Anm. 91), Bd. 3, S. 99.

104 *Schumacher* (Anm. 2), S. 71.

105 Abdruck des Urteils: Urtheil in der Aufruhr-Sache der Bürger zu Brilon gegen den Kurfürsten, die Rathswahl betreffend, 1797-1802, in: Blätter zur näheren Kunde Westfalens 19. Jg., 1881, S. 76-85.

keit – die Bürger gegen die kurfürstliche Kommission auf, die das neue Recht durchsetzen wollte. Eine Analyse des Urteils von 1802 zeigt, daß unter den „Rädelsführern“ zahlreiche zünftige Handwerker zu finden waren. Während die alten Bürgermeister sowie die Dechanten der Schuhmacher- und Schmiedezunft zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt wurden, wurde 22 weiteren Handwerkern das aktive und passive Wahlrecht auf Bürger- und Zunftversammlungen für unterschiedlich lange Zeiten entzogen. Unter den 22 waren neun Schneider, neun Schuster, drei Bäcker und ein Schmied.

## 2.6 Drolshagen

Während die Schmiede in und um Drolshagen dem Olper Breitwirkeramt angehörten, beantragten die Lohgerber (Lohrer), Sattler und Schuster 1710 eigene Zunftartikel. Mehr als der Eingangsvermerk des Entwurfs der Artikel beim Bonner Hofrat ist jedoch nicht erhalten.<sup>106</sup> In welcher Abhängigkeit sie vom Olper „Löhamt“ oder von der Attendorner Schuhmacherzunft standen, kann nicht überprüft werden.

## 2.7 Eversberg

Die 1242 von Graf Gottfried III. von Arnsberg mit Privilegien ausgestattete Kleinstadt besaß bei rund 800 Einwohnern noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts drei „Bruderschaften“, die jeweils mehrere Gewerbe umfaßten, also Mischzünfte waren.<sup>107</sup> Die Selbstbezeichnungen schwankten im übrigen, auch „Gilde“, „Zunft“ oder „Amt“ kamen vor. Das Alter der Eversberger Zünfte kann bestenfalls geschätzt werden. Bei der Bestätigung der Statuten der Kramerzunft 1780 wurde eine angeblich 200 Jahre Tradition erwähnt (*wie über zweyhundert Jahren observiret*).<sup>108</sup> Die St.-Nikolai-Bruderschaft umfaßte neben den Kramern Schuhmacher, Weiß- und Lohgerber, Färber, Maurer, Hutmacher, Sargeweber, Tabakspinner und Bäcker. Tuchmacher, Schreiner, Schmiede und Schneider hatten sich zur Bruderschaft St. Johannis zusammengeschlossen, deren Statuten von 1607 vorliegen und dabei ebenfalls ein hohes Alter für sich reklamierten. Die Vincenz-Bruderschaft umfaßte im Jahr ihrer ersten Erwähnung *samptliche baulente dieser stadt Eversberg*. Sie hatten sich vereinigt *zu fasten und besserer gedeuyungen und erhaltunge ihrer pfelder* und orientierten sich, obwohl Landwirte, am Vorbild der Handwerkerzünfte.

Die Funktionen der Eversberger Zünfte waren vielseitig. Einerseits garantierten sie eine fachgerechte Ausbildung durch eine zwei- oder dreijährige Lehre und die Vorschrift einer zweijährigen Gesellenzeit *bey anderen Meistern in der Frembde*. Für jeden Beruf war ein Meisterstück vorgesehen. Ob die Eversberger Handwerker aber wirklich auf Wanderschaft gingen, darf bezweifelt werden. In Lippstadt wurde zwischen 1676 und 1806 kein Schuhmachergeselle aus Eversberg rekrutiert. Andererseits war Eversberg für viele junge Dorfbewohner aus dem südlich vorgelagerten Bergland Ausbildungsort. Die Johannisbruderschaft registrierte von 1708 bis 1810 rund 20 % aller Lehrlinge von dort.

106 HSA Kurköln III 91, f. 27v.

107 A. Engel / Alfred Bruns, Geschichte der Stadt Eversberg, Bd. 1, Eversberg 1992, S. 195-206.

108 Engel/Bruns, S. 196.

Religiöse und gesellige Aspekte verbanden sich an den Patronatsfesten, den Höhepunkten des bruderschaftlichen Lebens mit Messen und Gelage. Zu den Altären der Pfarrkirche Johann Evangelist steuerten sie Opfer bei, bei den Prozessionen trugen sie Kerzen und Stäbe.

## 2.8 Geseke

Gesekes Wirtschafts- wie die allgemeine Geschichte der Stadt vor 1806 bietet viele Lücken, obwohl in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit Josef Lappe (1879-1944) einer der produktivsten westfälischen Historiker aus Geseke stammte.<sup>109</sup> Carl Haase rechnet Geseke zur ältesten Schicht westfälischer Städte, deren Stadtwerdung in die Zeit vor 1180 zurückgeht, jedoch erst nach 1180 zum Abschluß kam.<sup>110</sup>

Vermutlich bestanden schon im 14. Jahrhundert vier und mehr Zünfte in Geseke, ohne daß wir dafür sichere Belege zu besitzen. Wir sind auf Analogieschlüsse angewiesen. Erstens darf unterstellt werden, daß wie in Rüthen die um 1360 bei der Festlegung des männlichen Erbes, dem Hergewedde, genannten Berufe mindestens teilweise auf bestehende Zünfte hindeuten.<sup>111</sup> Es kamen vor: Schmiede, Bäcker, Zimmerleute, Schuhmacher, Lohgerber, Kürschner, Schneider und Fleischhauer. Davon bildeten später Schmiede, Bäcker, Schuhmacher (und Lohgerber?) und Schneider Zünfte, die in der frühen Neuzeit nachzuweisen sind und deren Existenz in das Mittelalter zurückzulegen ist, weil jeweils ältere Statuten erneuert wurden. Für die Bäcker können wir sogar auf eine Willkür der Gemeinheit von 1417 verweisen, die diese Zunft belegt.<sup>112</sup> Zu verweisen ist auch auf die im Nachbarort Salzkotten seit 1322 bestehende Bäckerzunft.<sup>113</sup> Bei den Zimmerleuten gibt es keinen Nachweis dafür, daß sie je eine Zunft gebildet haben. Die Kürschner organisierten sich in Soest 1430 oder früher als Zunft, in Brilon als Teilzunft bereits 1290.<sup>114</sup> In Geseke läßt sich ein Kürschner namens Ernestus schon 1265 nachweisen.<sup>115</sup> Die Fleischhauer fehlen in späteren Aufstellungen von Zünften; ihr Beruf starb in Geseke während der frühen Neuzeit aus. 1802 läßt sich kein einziger in Geseke nachweisen.<sup>116</sup> Die jüdischen Schlachter dürften wie in anderen Hellwegstädten christliche Fleischhauer verdrängt haben. Darauf deutet erstmals ein Passus in Geseker Willkür aus dem Jahr 1597 hin.<sup>117</sup>

Für eine relativ große Zahl Geseker Zünfte im 14. Jahrhundert oder noch früher spricht auch das Vorbild der Nachbarstädte Soest, Lippstadt und Brilon, obwohl Geseke deren Einwohnerzahl nicht erreichte und auf den Bedarf seiner

109 Vgl. Elisabeth Haag, Josef Lappe. „Der dreifache Dr.“, Lünen 1989.

110 Haase, Städte (wie Anm. 16), S. 29f., 42.

111 Seibertz, Urkundenbuch (wie Anm.15), Bd. 2, Nr. 765, S. 474f.

112 Ebd. § 46, S. 461f.

113 Otto Schnettler, Zur Geschichte der Stadt Salzkotten, in: Stadt und Amt Salzkotten, Paderborn 1970, S. 46-115, 62f.

114 Reininghaus, Zünfte, Städte, Staat (wie Anm. 8), S. 227-229 (Soest), Bruns (Bearb.) (wie Anm. 84), S. 4f. (Brilon).

115 STAMS Bredelar Urk. Nr. 91; Helmut Müller (Bearb.), Die Urkunden des Klosters Bredelar – Texte und Regesten, Fredeburg 1994 Nr. 107, S. 97.

116 StA Geseke A I 5, f. 23.

117 Joseph Lappe, Willküren der Stadt Geseke, in: WZ 75. Jg., 1917, II, S. 105-139, S. 133 § 6.

Einwohner ausgerichtet war, nicht auf den Export. So fehlten Wollweber, obwohl die Stadt und ihre unmittelbare Umgebung Weideplatz für große Schafherden bot.

Wer die Texte der Geseker Statuten, die zwischen 1577 und 1609 für Schuhmacher, Bäcker, Schneider und Schmiede aufgezeichnet wurden,<sup>118</sup> im Kontext liest, findet viele strukturelle Ähnlichkeiten. Alle Handwerke waren eng auf die Stadtwirtschaft ausgerichtet und standen unter Aufsicht von Bürgermeister und Rat. Für die nach innen gewährte Selbstverwaltung erwartete der Rat erstens, daß die Zünfte die Stadtwirtschaft gegen die Fremden (*büterleute*) und Auswärtigen schützte. Dies lag ja auch im Eigeninteresse der Handwerker. Eine Leitlinie der städtischen Geseker Wirtschaftspolitik hatte der Rat bei der Zunftgründung der Kramer festgelegt: Er wollte verhindern, dass *durch alle feile wahr die armuth nicht übernommen werde*.<sup>119</sup> Mit anderen Worten: Der Rat verbot den Import billigerer Waren, die den Wohlstand der Einwohner Gesekes geschmälert hätten. Zweitens übten die Zünfte eine interne Kontrolle über die eigenen Mitglieder aus und setzte gewählte *wroger* bzw. *froger* ein, die abweichendes Verhalten zu rügen hatten. Auch dies geschah im wechselseitigen Interesse von Stadt und Zunft. Zum Beispiel wurden das geringe Gewicht eines Brotes bestraft, das Nachglühen von Kohle im Backofen oder Mängel in der Schmiedewerkstatt, die wegen der Feuersgefahr die gesamte Stadt bedrohen konnte. Das Rügen innerhalb der Schmiedezunft hieß deshalb *furhode*. Drittens hatten Rat und Bürgermeister ein Interesse daran, daß für ein- und ausgeführte Waren Akzise gezahlt wurde, die Schmiede an der Eisenwaage, die Schuhmacher für unbearbeitetes Leder. Viertens versuchte die Stadt, den Abzug von Handwerkern aus der Stadt zu verhindern. Zog ein Schneider oder Schuhmacher aus der Stadt, verlor er seine Zunftmitgliedschaft nach Jahr und Tag, wenn er woanders eine Werkstatt eröffnete. Erlaubt war dagegen der Abzug aus der Stadt wegen Armut, also aus Mangel an Aufträgen. Latent grenzten sich die städtischen Zünfte gegen Einwanderer aus dem Umland ab. Ein Kind grundherrlich abhängiger Eltern (*eigen kind*) durfte bei den Schneidern zwar eine Lehre aufnehmen, aber nicht Meister werden. Gleiches galt für unehelich Geborene. Auffällig ist, daß die Geseker Zunftartikel damals noch nicht zwischen Gesellen und Lehrlingen differenziierten. Die Hilfskräfte, die nach einer zweijährigen Lehre bei den Bäckern (sonst wird keine Lehrzeit benannt) ihr Meisterstück vorlegen konnten, hießen *knechte*.

Die Zahl der Zünfte wuchs bis 1717. Den Kramern war bereits 1575 ein „Amt“ neu verliehen worden, aber nicht aus eigenem Antrieb; vielmehr nötigte es der Rat ihnen auf, *diweill sie viell handtierung treiben und die wahr ihres eigenen gefallens kaufen*.<sup>120</sup> Der Rat beabsichtigte über das Krameramt die Importe durch Fremde besser kontrollieren zu können. Die Schreiner und verwandte Berufe erhielten 1676 eine Zunft, weil ihre Gesellen und Lehrlinge anderwärts als Unzünftige nicht mehr unterkamen.<sup>121</sup> 1724 forderten Schreinermeister und -gesel-

118 StA Geseke A XVIII 1 (Bäcker 1596), A XVIII 3 (Schmiede 1609), A VIII 4 (Schneider 1596), A XVIII 6 (Schuhmacher 1577)

119 Lappe, Willküren (wie Anm. 117), S. 126.

120 Ebd., S. 127 § 10.

121 StA Geseke A VIII 5.

len sogar eine eigene „Gesellenzunft“, denn man wollte den Weg nach Soest, Paderborn und Lippstadt vermeiden, um dort eingeschrieben zu werden.<sup>122</sup> Die dritte Neugründung, die der Leineweber von 1724, orientierte sich ebenfalls am Lippstädter Vorbild.<sup>123</sup> Hauptmotiv der Leineweber war, als ehrliche und redliche Gesellschaft anerkannt zu werden. Auch sie setzten eine zweijährige Lehre und dreijährige Wanderschaft voraus.

Zwischen der Zeit um 1600 und dem 18. Jahrhundert hatte es deutlich erkennbare Veränderungen gegeben. Eine Gesellenzeit war nunmehr obligatorisch und ließ nicht nur die Schreiner-, sondern auch die Schuhmachergesellen 1711 nach einer *ehrlische(n) convention oder kring* verlangen. Ohne ein solches Zugeständnis einer eigenen Gesellenvereinigung kämen keine auswärtigen Gesellen mehr nach Geseke.<sup>124</sup> Ob das soziale Klima im Geseker Handwerk rauher als 150 Jahre früher war, kann nur vermutet werden. Jedenfalls gibt es zahlreiche Hinweise für die Ausgrenzung einzelner aus den Zünften. Zum Beispiel verweigerten 1706 die Schneider die Aufnahme des Sohnes von Gerichtsfron Menke, die Schreiner stritten sich wenige Jahre später mit mehreren Gesellen, die unzüftig in Geseke arbeiteten.<sup>125</sup> Die Schuhmacher beschwerten sich 1717 beim Rat über *amtsfreie* Handwerker in der Stiftsimmunität und baten um die Aufnahme eines Artikels in ihren Statuten, der den Zunftmitgliedern verbot, bei Juden Felle gerben zu lassen.<sup>126</sup> Der Rat konzedierte ihnen dies ausdrücklich, weil bei Gründung der Zunft noch keine oder wenige Juden in Geseke gewesen seien. Kollektiv verwarnten sich die Zünfte der Schneider, Schreiner und Bäcker beim Hofrat in Bonn über Bürgermeister, Schultheiß und Stadtsekretär gegen die ihnen aufgetragene Bürde, einen Galgen bauen zu müssen.<sup>127</sup> Sie befürchteten, deshalb für unehrlich gehalten zu werden. Unter den sechs zünftig organisierten Handwerken des Jahres 1803 nahmen die Leineweber den ersten Rang ein. Sie stellten rund ein Viertel der Handwerkerschaft, 1784 bzw. 1803 arbeiteten sie in 27 bzw. 29 Werkstätten.<sup>128</sup> Wie die Leineweber arbeiteten auch Schneider (1803: 23), Schuhmacher (21), Schreiner (21), Schmiede (13) und Bäcker (12) für einen lokalen oder regional begrenzten Markt.

Nach Auflösung der Zünfte 1810 bestand das „Schneideramt“ als private Vereinigung weiter und benannte sich 1824 in eine „Gesellschaft der Schneidermeister“ um.<sup>129</sup>

122 Ebd.; vgl. Wilfried Reininghaus, „Gesellenzünfte“ in Geseke, in: Geseker Heimatblätter 61. Jg., 2003, Nr. 450, S. 145-147.

123 StA Geseke A XVIII 2. Das Siegel dieser Zunft: Katalog 137. Ausstellung „Altes Handwerk in Westfalen, gegenständliche und schriftliche Überlieferung, Telgte 1978, S. 17 Nr. 76; zu Lippstadt: Reininghaus, Zünfte, Städte, Staat (wie Anm. 8), S. 173. Zur Geseker Zunft vgl. Wolfgang Maron, Das Geseker Leinengewerbe um 1800, S. 27.

124 StA Geseke A XVIII 6, f. 14.

125 StA Geseke A VIII 4, 5.

126 StA Geseke A XVIII 6, f. 15, 27f.

127 HSA Kurköln III Nr. 147 B, f. 169.

128 StA Geseke A I 5, f. 23; Maron, Leinengewerbe, S. 27f.

129 Nach ihrem erhaltenen und kontinuierlich seit 1727 fortgeschriebenen Amtsbuch 1727-1843 (Depositum im Stadtarchiv), f. 134f., 137.

## 2.9 Hallenberg

1649 verlor die Stadt Hallenberg ihr Archiv bei einem Stadtbrand.<sup>130</sup> Ob es vor 1649 Zünfte in Hallenberg gegeben hat, ist deshalb nicht zu überprüfen. 1663 erhielten die Tuchmacher, 1669 Schuhmacher, Loh- und Weißgerber einen Zunftbrief.<sup>131</sup> 1677 zogen die Schmiede und Schlosser nach, die sich ausdrücklich auf die beiden bestehenden Zünfte beriefen.<sup>132</sup> In einem Artikel erweiterte sich die Zunft um zwei Berufe, die Schreiner und Faßbinder.<sup>133</sup> 1677 bat sie um eine Bestätigung ihrer Artikel. Sie führte als Begründung an, ihre Kleinstadt sei von fünf Territorien umgeben, in denen überall die Zünfte *im höchsten Flor* stünden. Hallenberger Kinder könnten dort nur aufgenommen werden, wenn ihnen eine zünftige Lehre bescheinigt werden. Möglicherweise besaßen auch die Hallenberger Schneider Zunftrecht, denn 1664 bescheinigte Meister (!) Samuel Walen seinem früheren Lehrling David Heper, 1655/1657 bei ihm ordentlich gelernt zu haben.<sup>134</sup> Wichtigstes Handwerk waren die Wollweber. Ein größerer Teil der Einwohner gehörte 1662 zu den Berechtigten der Schafhude.<sup>135</sup> Spätestens 1652 verfügten die Wollweber über eine eigene Walkemühle, die bis 1835, also über das Ende der Zunftzeit hinaus, im Besitz einer Tuchmacher-Gesellschaft blieb.<sup>136</sup> Das Färbehaus mußte allerdings 1714 an ein Mitglied der begüterten Familie Poelmann verkauft werden.<sup>137</sup>

## 2.10 Kallenhardt

Die ortsgeschichtliche Literatur kennt keine Zunft; wahrscheinlich hat man mit deren Existenz gar nicht gerechnet, denn „Handel und Gewerbe haben in Kallenhardt von Anfang an nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt.“<sup>138</sup> Ob diese Behauptung stimmt, darf bezweifelt werden; von Kallenhardt aus wurden bis in das 17. Jahrhundert Steinbrüche, Berg- und Hammerwerke vor den Stadtmauern betrieben. Dennoch kommt das Gründungsgesuch einer Zunft im Jahr 1734 überraschend.<sup>139</sup> Der Bonner Hofrat gab dem Gesuch statt, denn es haben sich zwei Hinweise in Akten des Rats aus den Jahren 1802 und 1804 gefunden, als ein Schneider bzw. ein Schlosser um die Aufnahme in die Zunft bat.<sup>140</sup> Die Kallenhardter Handwerker bildeten offenbar eine Gesamtzunft, wie wir sie neben Beleck z. B. aus dem benachbarten Wünnenberg kennen. Dort wurde sie 1759 gegründet.<sup>141</sup> Ursache für die Gründung dürfte hier wie dort die Sicherung der

130 Alfred *Bruns* (Bearb.), *Hallenberger Quellen und Archivverzeichnisse*, 2 Bde., Münster 1991, Bd. 1, S. IX.

131 StA Hallenberg A 287, 290; *Bruns* (Bearb.), *Hallenberger Quellen*, Bd. 2, S. 748.

132 STAMS HW LA 869, f. 232-237v.

133 Ebd., f. 194-196.

134 *Bruns*, *Hallenberger Quellen* (wie Anm. 130), Bd. 1, S. 554 Nr. 2206.

135 Ebd., S. 533-535 Nr. 2146.

136 Ebd., S. 475 Nr. 1897.

137 Ebd., S. 698.

138 Theodor *Ernst*, *Geschichte der vormaligen Stadt und späteren Landgemeinde Kallenhardt, Lippstadt* 1976, S. 39.

139 HSA Kurköln III 119 B, f. 282v.

140 StA Rürthen Kallenhardt 401, 402.

141 STAMS Fbst. Paderborn Hofkammer 454.

Lehre als zünftig gewesen sein, wie sich am Beispiel des Johann Franz Erdmann aus „Kollenhort“ nachweisen läßt. Er wurde in das Bruderschaftsbuch der Lippstädter Schuhmachergesellen 1771 mit dem Vermerk „sünftig gelert“ eingeschrieben.<sup>142</sup>

### 2.11 Marsberg

In der wechselvollen Geschichte der Doppelstadt Marsberg<sup>143</sup> kommen sehr früh Handwerker vor. Das Abgabenverzeichnis des Corveyer Abtes Erkenbrecht aus dem Jahr 1107/1128 erwähnte neben Tuchhändlern auch Schuhmacher (*sutores*) und Weber (*textores*) in Horhusen, dem späteren Niedermarsberg.<sup>144</sup> Danach schweigen aber lange die Quellen, denn bei den Zerstörungen im Dreißigjährigen Krieg ging auch das Stadtarchiv unter. Für die Frühgeschichte der Marsberger Zünfte, deren Mitglieder wohl überwiegend in der nach 1220 entstandenen Bergsiedlung zu finden waren, gibt es deshalb nur einige Hinweise. Einzelne Handwerker wie Lutbrand Sartor (Schneider) 1244 sind in den Ratsverzeichnissen nachzuweisen. Darüber, ob das 1241 indirekt als Gildehaus abzuleitende *theatrum* auch einen Hinweis auf kaufmännische oder gewerbliche Vereinigungen liefert, kann nur spekuliert werden.<sup>145</sup> Es gibt nicht wenige Indizien dafür, daß Marsberg mit Tal- und Bergsiedlung und den Bergrevieren in der Umgebung im hohen Mittelalter ein wichtiges gewerbliches Zentrum war. Die archäologischen Zeugnisse sprechen für ein blühendes Metallgewerbe, das für den überregionalen Handel arbeitete.<sup>146</sup> Aber auch die Textilgewerbe waren nicht unbedeutend. Neben den zahlreichen Getreidemühlen an der Diemel lag 1341 auch eine Walkmühle.<sup>147</sup>

Nachweise einzelner Zünfte und Gilden in Marsberg entstammen erst der Zeit nach 1590<sup>148</sup> – abgesehen von einer Ausnahme. Rat und Bürgermeister bestätigten 1417 Johann Tepel in einem Erbbrief seine Zugehörigkeit zur *koplude gelde*.<sup>149</sup> Ob Tepel tatsächlich Kaufmann war, muß offenbleiben, denn wir erfahren aus der 1593 angelegten Redaktion der Statuten dieser Kaufmannsgilde, daß sie andere Berufe mit erfaßte.<sup>150</sup> Anlaß für die Neufassung bildete die *tägliche Erfahrung ...*, dass die *ambttere, welcher sich unsere allgemeine bürgerschaft*

142 Wilfried Reininghaus / Erich Thurmann / Hartwig Walberg, Quellen zur Zunftgeschichte Lippstadts in der frühen Neuzeit, Lippstadt 1993, S. 479 Nr. 664.

143 Vgl. hierzu die Beiträge in: *Marsberg – Horhusen*. Stadtgeschichte aus 11 Jahrhunderten, Marsberg 2000.

144 STAMS Msc I 134, p. 280; Hans Heinrich Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit, Köln/Graz 1972, S. 230.

145 Wilfried Ebbrecht, Zwischen Köln, Paderborn und Hessen: Die Stadt- und Gemeindebildung Marsbergs bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, in: *Marsberg – Horhusen*, S. 145-170, 161.

146 Hans-Georg Stephan, Die Siedlungsgeschichte von Marsberg-Horhusen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Marsberg – Horhusen*, S. 15-79

147 Helmut Müller (Bearb.), Urkunden der Propstei Marsberg, Münster 1998, S. 111 Nr. 166.

148 Zur lokalen Handwerksgeschichte vgl. Rupert Stadelmaier, Beiträge zur Geschichte Marsbergs, Hg. von Heinrich Klüppel und Hubert Schmidt, Marsberg o. J. (1978), S. 229-247; Johann Zimmermann, Die Lehrburschen und Zeitsteher der Obermarsberger Zünfte, in: *Genealogie* 14. Jg., 1965, S. 374-387; ders., Die „ehrbaren Amtsbrüder“ der Obermarsberger Zünfte, in: *Genealogie* 15./16. Jg., 1966/67, S. 833-839, 962-971.

149 Müller (Bearb.), Marsberg (wie Anm. 147), S. 171 Nr. 309

150 STAMS HW LA 1007, f. 69-72, folgendes Zitat 69.

*taglich nebren und geprauchten, sich alle jbar fast nicht allein mir burgerkindern, sondern auch mit zuziehung frembder personen mehren und großer werden.* Mit anderen Worten: Marsberg zog damals neue Einwohner an, die neue organisatorische Maßnahmen im lokalen Gewerbe erforderten. Der Rat bestätigte den Kaufleuten, daß ihr „Amt“ unverändert das vornehmste sei. Andere Berufe, die bisher mit ihnen vereinigt gewesen waren, blieben zu ihren Lebzeiten noch Mitglied, ihre Erben schieden dann aber aus: Schneider, Hutmacher (*hoitger*), Kürschner (*pelßer*) und Riemenschneider. Dabei waren die Schneider offenbar erst in jüngerer Zeit, nach einem Brand, in die Kaufleutegilde integriert worden. Wollwebern, die Tuche verkauften, blieb unverändert eine doppelte Mitgliedschaft erlaubt, zumal auch weiterhin Kaufleute Mitglied der Wollweberzunft werden konnten. Das Kriterium für die Zugehörigkeit zur Kaufleutegilde sollte offenbar künftig der Gebrauch von Gewichten und Ellen sein. Ihren Namen änderte die Kaufmannsgilde bis zu ihrer Auflösung 1812 mehrfach: 1608 firmierte sie zugleich als Bruderschaft des Heiligen Geistes, nannte sich 1618 *Kaufamt*, 1677 *Kaufmannszunft*,<sup>151</sup> 1754 *Kaufamt und Krameramt*, sie umfaßte aber keine auswärts tätigen Kaufleute, sondern Kramer und Höker mit lokalem Status. Einem Höker erlaubte sie z. B. 1677, ohne daß dies ihren *ubralten* Privilegien Abbruch tat, sich in der Niederstadt anzusiedeln und Hökerware (Käse, Ingwer, Pfeffer, Hering, Stockfisch, Tee und Tran) zu verkaufen, wenn er nur die Waren bei den Kaufleuten in der Oberstadt einkaufte.<sup>152</sup>

Im Umfeld der Neuordnung 1593 kam es zur weiteren Neufassung der Zunftstatuten. Den Schuhmachern wurde noch im gleichen Jahr das Recht zugestanden, in ihrem Amtsgebiet den ausschließlichen Vorkauf an Fellen und Häuten außerhalb der freien Märkte auszuüben.<sup>153</sup> Die Schmiede errichteten 1598 neue Statuten und beriefen sich dabei ausdrücklich auf die Vereinbarung von 1593. Der Standort ihrer Werkstätten war offenbar die Oberstadt, sie erlaubten je einem Schmied, sich in der Talsiedlung (Altstadt) und in Erlinghausen niederzulassen.<sup>154</sup> 1599 legten die Bäcker ebenfalls ein neues Amtsbuch an.<sup>155</sup> Erste Statuten der Schneider sind aus dem Jahr 1656 erhalten; ältere Briefe verbrannten 1646.<sup>156</sup>

Während die Kaufleute bzw. Kramer, Bäcker, Schmiede, Schneider und Schuhmacher bis 1812 fortbestanden, fehlen Nachrichten von den Wollwebern. Wahrscheinlich ging ihre Zunft nach 1600 ein. Neu hinzu kam eine sog. Bauzunft, die 1765 für Maurer, Zimmerleute und Schreiner errichtet wurde. Innerhalb dieser Zunft herrschte zwischen den einzelnen Gewerken schon bei der Gründung Streit, denn es hieß, daß einige bald Schreiner-, bald Zimmer-, Wagner- oder Faßbinderarbeiten annähmen, ohne das jeweilige Handwerk zünftig gelernt zu haben. Jeder solle bei seiner gelernten Profession bleiben und sich nicht in an-

151 StA Marsberg A 392 (1608), A 393 (1618, 1677), A 394 (1754).

152 StA Marsberg A 395.

153 StA Marsberg A 407 (Fragment); vgl. Erich *Wasmansdorff*, Das Loher- und Schusteramt Obermarsberg, in: Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 8. Jg., 1933/1936, S. 49-54, 50.

154 StA Marsberg A 406.

155 StA Marsberg A 408.

156 StA Marsberg A 403.

dere Handwerke einmischen.<sup>157</sup> Ergänzend zu den von Kurfürst Maximilian Friedrich bestätigten Artikeln fügten 1766 die Zunftgenossen der Unterstadt Ergänzungen bei. 1788 trennte sich die Bauzunft in eine Abteilung der Maurer und Steinhauer und eine der Zimmerleute und Schreiner. Mit 29 Mitgliedern war sie 1794 vergleichsweise stark besetzt.<sup>158</sup>

Wollen wir Grundmuster des Marsberger Gewerberechts aus den erhaltenen Streitfällen in den Akten der Zünfte und des Stadtgerichts herausfiltern,<sup>159</sup> dann zeichnen sich vier große Bereiche ab. *Erstens* regelten die Zünfte die Niederlassung von Gewerbetreibenden in Niedermarsberg. Beim Bredelarer Rezeß vom 28. 11. 1589 war unter Einbeziehung des Landdrosten ein Vergleich zwischen Ober- und Niedermarsberg geschlossen worden. Nach Protesten der Altstadt, die sich benachteiligt fühlte, konzidierte ihr die Oberstadt wenigstens einen Schmied, aber keinen Bäcker und keinen Kaufmann.<sup>160</sup> Der Bredelarer Rezeß blieb offiziell Grundlage des Umgangs zwischen Ober- und Talstadt, wurde aber immer weiter aufgeweicht durch Sonderregelungen. Die 1652 von der Talstadt angestrebte, aber nicht realisierte vollständige Abtrennung mit der Androhung, Handel und Handwerk ohne Einschränkung anzusiedeln, mag die Auflockerung ebenso bewirkt haben wie der Standort der Hütten und Hämmer an Glinde und Diemel. Dies schuf Fakten, die von der Oberstadt nicht zu leugnen waren. Unverändert aber bestanden bis 1800 Spannungen zwischen beiden städtischen Siedlungen, z. B. 1674, als dem Schmied Conrad Gerlach das Feuer in seiner Werkstatt gelöscht wurde und es anschließend zu einem Handgemenge kam. Dabei äußerte Heinrich Koch, *er schieße s.v. [sc. schieße] auf die recessen*, und beschimpfte die Dechanten der Schmiedezunft: *Was machet ihr schinders und schäbbers hier?*<sup>161</sup>

Schon 1612 hatten zwei Schneider die Genehmigung erhalten, in der Altstadt zu arbeiten, weil sie sich dorthin verheiratet hatten. 1804 durfte ein Schneidermeister aus der Unterstadt seinen Stiefsohn aber nur ausnahmsweise zum Lehrling ausbilden. Die Schuhmacher betrieben 1669 an der Glinde eine Lohmühle, verwahrten sich aber 1690 bei der Regierung in Arnsberg gegen Unterstädter Bürger, die ihre Rechte mißachteten. Lebhaften Protest des Hüttenbesizers Natorp erfuhr 1738 das gegen ihn ausgesprochene Verbot, mit Leder zu handeln. Noch 1808 wurde Franz Lachenit in der Unterstadt untersagt, Kuchen aus Weizenmehl zu backen, weil dies die Rechte der Bäckerzunft verletzte.

*Zweitens:* Die Zünfte und der Rat sicherten die Stadt und ihr Umland gegen auswärtige Konkurrenz (*fremde Einräuber* in der Sprache der Schneiderzunft 1733) ab und behielten sich die Einwirkungen auf das Gewerberecht vor. Die Bäcker untersagten Fremden, sogar an Markttagen Brot in der Stadt zu verkaufen. Heinrich Koch beschwerte sich 1661 heftig über das Kaufamt, das ihm verbieten wollte, Waren als Lid- oder Fahrlohn seinen Hüttenbediensteten auszu-

157 StA Marsberg A 400; vgl. Zimmermann, Amtsbrüder (wie Anm. 148), S. 970f.

158 StA Marsberg A 402.

159 Quellengrundlage: StA Marsberg A 403, 406, 407, 409 (im Folgenden nicht mehr einzelnen nachgewiesen).

160 Stadelmaier, S. 190f.; vgl. auch Johannes Siebers, Marsberg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, Hildesheim 1911, S. 28f.

161 STAMS HW Stadtgericht Marsberg Nr. 25, f. 410v.

zahlen.<sup>162</sup> 1800 verbot der Magistrat den Marsberger Bürgern, Schuhe bei auswärtigen Schustern einzukaufen. Landhandwerker aus Erlinghausen waren ebenso wenig willkommen<sup>163</sup> wie Handwerker aus Waldeck oder Hessen. Letztere vom Verkauf in Marsberg auszuschließen, so die Bäcker 1745, war eine Entgegnung auf den Ausschluß Marsberger Handwerker auf Märkten jenseits der Grenze. Einschneidende Änderungen bahnten sich 1805/06 an, als die neue hessische Regierung der Schuhmacherzunft nicht mehr erlaubte, Fremde auszuschließen. Allerdings gelang ihrem Dechanten dennoch, einen Bürger bestrafen zu lassen, der sich in Arolsen Schuhe machen ließ.

*Drittens:* Juden hatten es in Marsberg nicht leicht, gegen die Dominanz der Zünfte anzukommen. Diese haben wiederholt gegen den Handel der Juden bei landesherrlichen Behörden interveniert. Die Schuhmacher bekämpften besonders heftig den Lederhandel der Juden, denen der Eisenhandel in kleineren Tranchen zugestanden war. Die Größe der jüdischen Gemeinde in Obermarsberg scheint dagegen zu sprechen, daß die Zünfte sich auf Dauer gegen ihre Ansprüche durchsetzen konnten.

*Viertens* waren die Zünfte nach dem endgültigen Sieg der Gegenreformation 1615<sup>164</sup> wohl nicht ohne Einwirkung der katholischen Obrigkeit in das religiös-kulturelle Leben Marsbergs über die Auflösung der Zünfte 1811/12 hinaus eingebunden. Dies läßt sich am Beispiel der Schmiede gut verfolgen. Die Schmiedezunft beschloß 1812 unmittelbar vor ihrer Auflösung, sich zu Pfingsten in der Pfarrkirche nach wie vor am 40-Stunden-Gebet nach altem Brauch ebenso wie an der Prozession durch die Oberstadt zu beteiligen. Sie richteten eine freiwillige Büchse für Sozialeistungen ein, in die sie als Beitrag einen Schreckenberger einzahlten. Aus eigenen Mitteln wollten die Mitglieder ein neues Zunftlicht anschaffen und eine Messe am Tag nach Fronleichnam lesen lassen.

Zusammenfassend darf den von Obermarsberg beherrschten Zünften ein nachhaltiger Einfluß auf die städtische Wirtschaft in der Vormoderne zugebilligt werden. Diesen Einfluß wollten sie auch politisch nutzen. 1449 waren sie (*decken, gelden*) bei der Festlegung des Ratswahltermins neben Rat, Bürgermeister und der Gemeinheit beteiligt.<sup>165</sup> Beim 1539 vom Richter Drolshagen und anderen angezettelten Aufruhr waren die Zünfte nicht an erster Stelle beteiligt; auch wurden sie nicht anschließend verboten, wie es in einigen ortsgeschichtlichen Publikationen hieß.<sup>166</sup> Die Motivation einiger Teilnehmer des Aufstandes war die offenbar unkontrollierte Zulassung von Gewerbetreibenden in der Stadt. Solche Konkurrenz wollte man verhindern, wie der Untersuchungsbericht ergab.<sup>167</sup> Richtig ist, daß die Zünfte in Marsberg künftig nicht unmittelbar an Rats-

162 StA Marsberg A 394.

163 Vgl. den Konflikt zwischen der Schneiderzunft und Peter Moers aus Erlinghausen 1674, STAMS HW Stadtgericht Marsberg Nr. 25, f. 761.

164 Vgl. Helmut Müller, Marsberg im Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: Marsberg – Horhusen, S. 206-245, 229ff.

165 STAMS HW LA 1007, f. 36.

166 *Stadelmaier*, Beiträge (wie Anm. 148) S. 231; *Siebers* (wie Anm. 160), S. 17; *Horst Conrad*, Von der autonomen Stadt zur Einwohnergemeinde. Die Marsberger Kommunalverfassungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Marsberg – Horhusen, S. 288-343, 289; zutreffend jedoch *Müller*, Glaubenskämpfe (wie Anm. 164), S. 211.

167 Die Stelle ist nicht leicht zu entschlüsseln: *Dergleichen sollen auch alle embter und handwerke gleich denen in andern stetten gebrauchlich gemein sein, also das ein jeder, er sey gleich echt oder un-*

wahlen beteiligt waren; sie stellten aber, zumal mit dem Kaufamt, einen erheblichen Teil der Ratsherrn und Bürgermeister.<sup>168</sup>

## 2.12 Medebach

„Medebach gehört, wenn man der Überlieferung trauen darf, zum Typ der frühen Kleinstädte mit ausgesprochenem Fernhandelscharakter.“<sup>169</sup> Die beiden Privilegien von 1144 und 1165 und die Beziehungen in den Ostseeraum haben Medebach immer wieder in den Fokus der vergleichenden Städteforschung gerückt, zugleich aber auch die Phantasie der Ortsgeschichte beflügelt. So war sich 1875 F. Trippe zum 14./15. Jahrhundert sicher: „Die Handwerker-Innungen und Gilden waren in Flor.“<sup>170</sup> Zu belegen ist dieser Sachverhalt allenfalls indirekt. Zeitgenössische Nachrichten über mittelalterliche Zünfte fehlen. Allenfalls die Qualitätskontrollen für Leinen- und Wollerzeugnisse im Stadtrecht von 1350 sowie die Erwähnung des Goldschmiedehandwerks geben Trippes Vermutung Nahrung.<sup>171</sup> Auf Zünfte könnte auch die Erwähnung von *fraternitates* in der Ratsgerichtsordnung von 1646 hindeuten; allerdings gab es im 17. Jahrhundert vier geistliche Bruderschaften ohne erkennbaren Bezug zum Handwerk.<sup>172</sup>

Die Schuhmacherzunft ist urkundlich erstmals 1604 belegt, als sie gegen die Ausübung des Weißgerberhandwerks durch einen Wrasenmeister protestierte.<sup>173</sup> 1641 ließ sie sich ihre nach eigener Auskunft vor 100, 200 oder mehr Jahren aufgestellte Ordnung bestätigen.<sup>174</sup> Danach sei ihre ursprüngliche „Bruderschaft“ später mit den Loh- und Weißgerbern zu einer „Zunft“ vereinigt worden. Diese Reminiszenz in der Narratio entbehrt nicht der Wahrscheinlichkeit, weil wir parallele Entwicklungen in der Terminologie und in der Erweiterung um verwandte Berufe z. B. auch in Brilon feststellen. Die Statuten selbst weisen u. a. die Existenz einer eigenen Lohmühle, Fell- und Häutehandels der Zunftmitglieder im Umland sowie eine kaum differenzierte soziale Struktur nach. Wanderjahre werden nicht erwähnt, als Lehrling konnte man nach drei Jahren das Meisterstück machen. Diese Statuten wurden 1725 und 1765 mit einigen Ergänzungen, u. a. zu obligatorischen zwei Wanderjahren 1725, genehmigt.<sup>175</sup> Außerdem bean-

*echt, who er sunst unvorhunnet und derhalb genuegsamb schein von seiner obrigkeitt, darunder er gessen, vorpringet, zu solchen emptern gestattet und zugelassen werden, doch dass ein temlichs von denselben genomen und waß darvonn komet, dem bürgemeister und etlichen verordneten vom rhat in der statt und gemein nutz und über zuwenden zugestaldt und nitt also wie biß daher geschehen unnutzlich verschlemet und verthan werde, STAMS HW LA 1007, f. 67v.*

168 Vgl. Regine Schwiebers, „so pflegen diese ... sich immer fort in ihren posten zu erhalten“. Rat und Ratsbildung in der frühen Neuzeit, in: *Marsberg – Horhusen*, S. 261-287, S. 271ff.

169 Haase, Städte (wie Anm. 15) S. 25. Zum neuesten Stand der Stadtgeschichtsforschung vgl. Harm Klüeting (Hg.), *Geschichte von Stadt und Amt Medebach* (Hochsauerland), Medebach 1994.

170 Friedrich Trippe, *Geschichtliche Nachrichten über die Stadt Medebach und ihre Umgebung*, Erfurt 1895, S. 98.

171 Vgl. Cornelia Kneppel, *Medebach bis 1500*, in: *Klüeting* (Hg.), *Medebach* (wie Anm. 169), S. 158.

172 Seibertz, *Quellen* (wie Anm. 91), Bd. 3, S. 335 (1646); STAMS Msc VII 5910, p. 1329-1369 (vier Bruderschaften).

173 Horst-Oskar Swientek (Bearb.), *Inventar des Graf v. Spee'schen Archivs Ahausen*, Münster 1968, S. 390.

174 STAMS Msc VII 5910, f. 1122-1129 sowie ebd. HW LA 869, f. 153-157.

175 STAMS HW LA 869, f. 40v., 152f.

spruchte die Zunft 1725 den Ausschluß ausländischer Konkurrenten auf den Jahrmärkten im Herzogtum Westfalen, falls diese nicht vorher *ihre Hänße* durch Bezahlung einer gestaffelten Gebühr erworben haben. Rat und Bürgermeister unterstützten die Forderung der Zunft, weil deren Mitglieder ein Drittel der Bürgerschaft ausmachten,<sup>176</sup> und hielten die Abgaben für Ausländer für nur gerecht, weil den Medebacher Schuhmachern Gleiches in fremden Territorien widerfahre.<sup>177</sup>

Von einer Wollweberzunft erfahren wir nur etwas durch ihren Protest gegen die Briloner Kramer aus dem Jahr 1725/26.<sup>178</sup> Sie scheinen vor 1681 mit den Leinewebern eine gemeinsame Zunft gebildet zu haben, denn damals baten letztere um eine *sonderbare* Zunft, die ihnen gewährt wurde.<sup>179</sup> Die Leineweberzunft war auf Medebach konzentriert und erwähnte keine Wanderjahre, verlangte aber vom Lehrling, vor Ablegung des Meisterstücks bei einem anderen Meister zwei Jahre gedient zu haben. 1778 wurden die Statuten ergänzt, die Gesellenzeit auf drei Jahre ausgedehnt.<sup>180</sup> Vor allem legte die Zunft 1778 fest, *das zu Betreibung des Handwerks nöthige Geschier* [d. i. die Webstuhlbespannung] von Nichtmitgliedern anfertigen zu lassen. Sie stemmte sich offenbar gegen Versuche einzelner, die Kosten für das Weben durch Auslagerung an externe Arbeitskräfte zu senken.

### 2.13 Menden

In unmittelbarer Grenzlage zur Grafschaft Mark gelegen, war Menden lange ein territorial umstrittener Ort, in dem sich der Kölner Erzbischof als Landesherr endgültig erst im mittleren 14. Jahrhundert durchsetzte. Erst eine starke Befestigung unter Erzbischof Walram verschaffte der Stadt nach 1344 Sicherheit. Zwei Stadtbrände sorgten 1652 und 1663 dafür, daß heute älteres städtisches Archivgut fehlt. Die Mendener Stadtgeschichtsschreibung ist deshalb weitgehend darauf angewiesen, die inneren Verhältnisse der Stadt im Mittelalter aus der nach 1663 einsetzenden Überlieferung zu rekonstruieren.<sup>181</sup> Dies gilt auch für die Geschichte der Gilden und Zünfte, die von Gisbert Kranz, einem Amateur-Historiker im besten Sinn des Wortes, ausführlich in seiner Stadtgeschichte von 1926 berücksichtigt wurden.<sup>182</sup> Weitgehend unbekannt blieb, daß Mendens „Große Gilde“ Eingang in das nachgelassene Werk von Karl Wilhelm Nitzsch fand.<sup>183</sup> Der Nachfolger Rankes auf dem renommierten Lehrstuhl an der Humboldt-Universität in Berlin konnte die geplante größere Arbeit über das mittelalterli-

176 Die Kopfsteuerliste von 1759 bestätigt diese Angabe halbwegs, 39 von 163 gewerblichen bzw. von 404 sämtlicher Haushaltungen entfielen auf Schuhmacher und Weißgerber.

177 Ebd., f. 164-166.

178 StA Brilon A 159, f. 7; *Bruns* (Bearb.) (wie Anm. 84), S. 57.

179 STAMS HW LA 869, f. 14-18, Zitat 14.

180 Ebd., 18v-19v.

181 Vgl. Rico *Quaschny*, Die Stadtgeschichtsschreibung in Menden (Sauerland). Ein kritischer Überblick, in: *Der Märker* 48 (1999), S. 143-151.

182 Gisbert *Kranz*, Zur Geschichte der Stadt Menden [1926], ND Menden 1987, S. 37-77; zu *Kranz* vgl. *Quaschny*, S. 147. Im Folgenden wird die Darstellung von *Kranz* zugrunde gelegt; nur wörtliche Zitate sind nachgewiesen.

183 Karl Wilhelm *Nitzsch*, Die niederdeutsche Kaufgilde, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germanische Abteilung 13. Jg. 1892, S. 1-94, 39ff.

che städtische Bürgertum in Deutschland nicht mehr abschließen, sie wurde nach seinem Tod 1880 posthum in Teilen herausgegeben.

Nitzsch sah in der Mendener „Großen Gilde“ eine merkantile Genossenschaft, die ganz selbständig neben Bürgermeister und Rat stand und ursprünglich die Gesamtheit der kaufmännischen und handwerklichen Berufe umfaßte, bevor sich letztere allmählich aus der Großen Gilde lösten. Diese Auffassung muß Theorie bleiben, weil erst 1667, nach dem zweiten Stadtbrand, Statuten der Großen Gilde vorliegen. Wichtige Beweisstücke für Nitzsch' Theorie sind die von der Gilde ausgeübte Aufsicht über Maße und Gewichte sowie über das Schlachten und den Fleischverkauf. Ferner waren in der Großen Gilde Kramer und Tuchmacher (oder Wüllner), möglicherweise ursprünglich auch die Schneider vereinigt. Während die Schneider spätestens 1617 ausschieden und eigene Statuten vom Rat erhielten, blieben die Kramer und Tuchmacher bis zur Auflösung der Zünfte unter dem Dach der Großen Gilde vereinigt. Untereinander grenzten sie ihre Arbeitsfelder mit je eigenen Ordnungen ab. Die Kramer handelten nur mit solchen Tuchen, die die Mendener Weber nicht selbst herstellen konnten, sondern die sie importierten. Beide Berufe übten bis 1792, wie in Attendorn und Brilon, das sog. Hänserecht über fremde Kramer bzw. Tuchmacher aus. 1787 sahen sich die Kramer zunehmender Konkurrenz durch die „übertriebene Zahl der Judenknechte“ ausgesetzt, weil Schwäger und Stiefsöhne vergleiteter Juden *öffentlich und ohne schein handel* trieben. Sie intervenierten deshalb bei der Arnberger Kanzlei.<sup>184</sup> Die Tuchmacher verfügten mit der Walkmühle an der Oese im 17. Jahrhundert über Gemeinschaftsvermögen. Zuletzt, im frühen 19. Jahrhundert, war die Tuchmacherei in Menden nur noch auf einige wenige Betriebe konzentriert, weil die „gemeinen“ Mendener Laken und Bibertücher nicht mehr konkurrenzfähig waren.<sup>185</sup>

Der Brief der Schuhmacher von 1549 ist sehr knapp gehalten und verweist sowohl sprachlich als auch formal in eine ältere Zeit. Die Schuhmacher bildeten nach diesem Brief eine „Gilde“, während ihr Beruf ein „Amt“ war. Das Privileg schützt auch ihren Handel mit Fellen und weist eine Kalkkuhle als Zunftbesitz nach. Seit 1613 besaß die Zunft auch eine Lohmühle, die bis ins frühe 20. Jahrhundert dem Verein der Lohgerber gehörte.<sup>186</sup> Wie bei den Schuhmachern war in den Briefen der Bäcker von 1563 bzw. 1697 nach der Lehre zum Erwerb des Meisterrechts keine Wanderung vorgesehen. Bemerkenswert ist die Abhängigkeit von den Werler Bäckern, deren Gewichte und Preise in Menden übernommen wurden. Die Schmiedezunft, eine Vereinigung von Huf-, Büchsen-, Klein-, Beilen- und Nagelschmieden, besaß ein Statut von 1692, von dem nicht feststeht, ob es das erste war. Kranz hielt das Schmiedeamt für „anscheinend 1692 gegründet“.<sup>187</sup> Er grenzte es ab von den Arbeitern des Nadelgewerbes, das seit dem späten 17. Jahrhundert von Iserlohn aus nach Menden übergriff. Die Leineweberzunft war älter als 1652, als ihre Statuten verbrannten. Sie wurden zwar bis 1775 mehrfach bestätigt, doch zu Beginn des 19. Jahrhunderts scheint der Beruf in

184 StA Werl B 34 IV 7.

185 Heinz Röttgermann, Geschichte der Industrie des Wirtschaftsraumes Menden, Fröndenberg und seine Probleme seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Menden 1952, S. 34f.

186 Theo Bönemann, Stadt und Land im Wandel. Bauen, Wohnen und Wirtschaften im 18. und 19. Jahrhundert in Menden und Lendringsen, Menden 2000, S. 157.

187 Kranz, Geschichte (wie Anm. 182), S. 64.

Menden ausgestorben zu sein. Als jüngste Gründung kam 1671 die Zunft der Schreiner hinzu. Sie nahm in einem Nachtrag zu den älteren Artikeln 1706 das Wandern nach der Lehre auf.

Die Mendener Gilden und Zünfte haben bis zu ihrer Auflösung in hessischer Zeit ihre Rechte ziemlich massiv verteidigt. Noch im Jahr 1800 konnte die Schneiderzunft dem Vikar Niederstadt ein Kleidungsstück abnehmen, das er im märkischen Hemer und nicht in Menden hatte anfertigen lassen.<sup>188</sup> Bei Rat und Bürgermeister protestierten sie 1798 gegen den angeblichen Holzfrevel, dem nicht Einhalt geboten werde, das Verschleudern von Bausteinen sowie die Nichtvorlage der alten Rechnungen.<sup>189</sup> Auf Kirchenfesten und im Gottesdienst hatten die Zünfte einen festen Platz. Entsprechend groß war in Menden der Widerstand gegen die Auflösung der Zünfte, die sich wegen der Vermögensaufteilung bis 1814 hinzog. Als private Vereinigungen lebten einige Handwerke in Menden noch bis ins 20. Jahrhundert weiter, ehe sie in Innungen nach neuem Gewerbe-recht aufgingen.<sup>190</sup>

### 2.14 Meschede

Die bei dem um 870 gegründeten Kanonissenstift gelegene frühe Marktsiedlung erhielt 1457 die Rechte einer Freiheit. Zwei Zünfte bildeten sich aber erst im 18. Jahrhundert. Die Tuchmacherzunft nannte in ihrem Amtsbuch von 1715 selbst die Motive für die Gründung.<sup>191</sup> Die örtlichen Tuchmacher wollten sich gegen *Streicher, Passanten und Gängeler*, offenbar hausierende Händler, schützen, durch die ihnen *die Nahrung und das liebe Brodt abgeschnitten und entzogen* werde. Sodann wollten sie ihren Kindern und Lehrlingen auf deren Wanderungen eine zunftmäßige Gesellenzeit ermöglichen. In den Statuten behielten sie das Recht des Wandschnitts und der Herstellung von Tuchen nicht nur in Freiheit und Gericht Meschede, sondern auch in den Gerichte Calle und Remblinghausen außerhalb der Jahrmärkte vor. Für die Gewinnung der Meisterschaft spielte im übrigen die Wanderschaft keine Rolle. Um so mehr Aufmerksamkeit wurde der Qualität der Wolltuche geschenkt, die die Siegel des Produzenten wie der Zunft tragen mußten. Die Tuchmacher stellten wahrscheinlich die größte Gewerbe-gruppe in Meschede; 25 Mitglieder gehörten ihr bei der Gründung 1715 an. Ob die Zunft auch die Leineweber umfaßte (so M. Pieper-Lippe<sup>192</sup>), darf bezweifelt werden, denn die Statuten erwähnen ausschließlich Wolltuche. Erst 1797 gelangten die Bemühungen um eine Verbesserung der Aufbereitung zu einem Abschluß. Anstelle des zu teuren Standorts an der Henne wurde eine Walkmühle am Gebkebach gebaut.<sup>193</sup>

Eine zweite Zunft vereinigte seit 1719 Schreiner, Schneider, Schuster und

188 HSA Kurköln III 187 B, Bd. 1, p. 1126.

189 HSA Kurköln III 185 B, Bd. 1, p. 735

190 *Kranz*, Geschichte, S. 79; Wilfried *Reininghaus* (Bearb.), Quellen zur Geschichte des Handwerks. Ein Bestandsnachweis für die Kreishandwerkerschaften in Westfalen und Lippe, Dortmund 1984, S. 17-26.

191 Edition: K. *Tücking*, Tuchfabrikation und Tuchmacherzunft in Meschede (1874), neu publiziert in: 500 Jahre Bürgersprache, Meschede 1986, S. 262-269, 262.

192 *Pieper-Lippe*, Westfälische Zunftsiegel, Münster 1963, S. 63 Nr. 93.

193 STAMS HW LA 397.

Schmiede.<sup>194</sup> Sie entstand vermutlich, um nach Gründung der Tuchmacherzunft auch die wichtigsten übrigen Handwerke als Zunft zu organisieren. Die Mischzunft wählte zwar nur einen Richtmann, zog aber die ältesten Meister der Einzelhandwerke für Sonderaufgaben heran.

### 2.15 Neheim

Neheim wurde 1358 von Graf Gottfried IV. von Arnberg zur Stadt erhoben. In der Kleinstadt, die 1360 einen Jahrmarkt erhielt, bildete sich vermutlich als erste Zunft die der Bäcker, deren St.-Agatha-Bruderschaft in das 16. Jahrhundert, vielleicht sogar noch weiter zurückverweist.<sup>195</sup> 1667 wurde eine Mischzunft für Tuchmacher, Kramer und Schneider eingerichtet, die im 18. Jahrhundert vor allem den Tuchmachern zugute kam, die an der Ruhr eine Walkmühle sowie eine Bleiche unterhielten.<sup>196</sup> 1675 schlossen sich die Schuhmacher mit den Weiß- und Rotgerbern zu einer gemeinsamen Zunft zusammen.<sup>197</sup> 1812 wurden alle drei Zünfte aufgelöst, ihr Vermögen, bei den Tuchmachern immerhin 302 Rtlr., floß dem Armenfonds zu.<sup>198</sup>

### 2.16 Olpe

Olpes Blütezeit in der Vormoderne lag nicht im Mittelalter, sondern erst in der Frühneuzeit, als die Stadt das benachbarte Attendorn hinsichtlich der wirtschaftlichen Potentiale überflügelte.<sup>199</sup> Die wegen des Exports wichtigsten Gewerbezweige in Olpe und Umgebung, das Metall- und das Ledergewerbe, waren am Ende des Alten Reiches zünftig organisiert. Es bestand die auf Olpe und seine Vorstadt konzentrierte Schmiedezunft; die Zunft der Breitwirker erstreckte sich auf die Gerichte Olpe, Drolshagen und Wenden; die Zunft der Schuhmacher und Gerber war wiederum städtisch. Während für die Lederhandwerker nur einige kursorische Nachrichten vorliegen, sind wir über die Schmiede- bzw. über die Breitwirkerzunft besser unterrichtet, weil von ihnen Amtsbücher im Stadtarchiv Olpe vorliegen.<sup>200</sup>

Die Schmiede bildeten die ältere der beiden Zünfte.<sup>201</sup> Nach Wortlaut der revidierten und erweiterten Statuten von 1629 geht sie auf eine Gründung des Jahres

194 STAMS HW LA 869, f. 58-63v; Edition: *Tücking*, Tuchfabrikation (wie Anm. 191), S. 270-272.

195 Bernhard *Bahnschulte*, Die kurfürstliche Herrschaft, in: Werner *Schulte* (Hg.), 600 Jahre Bürgerfreiheit Neheim-Hüsten, Neheim-Hüsten 1958, S. 41-52, 43.

196 Ebd., S. 43f.; *Bruns*, Inventar (wie Anm. 84), S. 280.

197 *Bahnschulte*, S. 43; Gerd *Schäfer*, Als Neheim hessisch war 1802-1816. Stadtbrandkatastrophe 1807 und Wiederaufbau, Arnberg 1997, S. 45. Ein Entwurf zum Statut der Schuhmacherzunft liegt im (seit 1943 schwer beschädigten) Aktenband Stadtarchiv Arnberg Neheim II 1334 (Zunft-Privilegien 1667-1708); ich danke Herrn Stadtarchivar Michael Gosmann für seine Hilfe.

198 *Schäfer*, S. 216f.

199 Vgl. Josef *Wermert* (Hg.), *Olpe. Geschichte von Stadt und Land*, Bd. 1, Olpe 2002; Manfred *Wolf* (Bearb.), *Westfälischer Städteatlas*, Lfg. VIII Nr. 3, Altenbeken 2004; Hermann *Forcke*, *Geschichte der Stadt Olpe in Form einer Chronik*, Olpe 1911 (ND 1991). Allgemein zum Olper Zunftwesen (wenig ergiebig) Josef *Schmelzer*, Vom Zunftwesen in Olpe, in: 50 Jahre Kolping in Olpe, Olpe 1953, S. 31-33.

200 StA Olpe AR 111, 112. Ausführliche Erschließung in: Josef *Wermert* (Bearb.), *Altes Reich und Übergangszeit: Akten Bestand AR (1311ff.) 1584-1816*, Olpe 1991, S. 41-47.

201 Regesten bei Norbert *Scheele*, Die Schmiedezunft in Olpe. Von den alten „Pannenklopfern“, in: *Heimatstimmen für den Kreis Olpe*, 1. Heft, 1948, S. 15-26.

1567 zurück. Neben der Regelung der internen Wahlen und der kirchlichen Verpflichtungen traten wirtschaftliche Aspekte stark in den Vordergrund. Die Zunft umfaßte nicht nur Schmiede und deren Gehilfen, sondern auch Händler, die in den Statuten „Reidemeister“ oder „Verleger“ heißen.<sup>202</sup> Schon bei der Aufnahme in die Zunft unterschied diese danach, ob das neue Mitglied das Handwerk gebrauchen konnte und eine Lehre absolviert hatte oder ob es nur mit Eisenwaren handeln wollte. Je nach Status als Bürger, Bürgersohn, Beisasse („Einkömmeling“) oder Berufswunsch (Handwerker oder Händler) waren unterschiedliche Aufnahmegebühren zu entrichten. Begünstigt wurden 1629 eindeutig die Söhne von Zunftmitgliedern, die ein Meisterstück vorgelegt hatten. Nicht erlaubt war es, der Zunft beizutreten, ohne Eisenwaren zu produzieren oder damit zu handeln. Die Lehrzeit betrug mindestens drei Jahre, war also länger angelegt als in allen anderen Handwerken des Territoriums.

Die sozialen Beziehungen innerhalb der Schmiedezunft gestalteten sich 1629 komplexer, als die Aufnahmebedingungen aussagen. Es gab Meister, die für andere Amtsbrüder (wohl Händler) auf Vorschuß arbeiteten, daneben „Lohnschmiede“, die Verlagsherrn belieferten. Die Zunftstatuten sollten verhindern, daß „Lohnschmiede“ sich von auswärtigen Händlern einspannen ließen; letztere sollten sich an Meister wenden. Ebenso wurden die einheimischen Händler verpflichtet, Aufträge, die in Olpe gut bearbeitet wurden, nicht außerhalb der Stadt zu vergeben. Eine Quelle für die Entstehung der Gruppe der Lohnschmiede, die nicht Meister waren, dürften ledige Gesellen gewesen sein, die bis zu ihrer Verheiratung nicht für sich selbst arbeiten durften und bei ihren Eltern wohnen mußten. Olpes Schmiedezunft trug Sorge, daß einzelne ihrer Mitglieder nicht unerlaubt abwanderten, und ließ deshalb schon Lehrlinge einen Eid ablegen, daß sie nicht das Handwerk an fremde Orte außerhalb der Stadt bringen oder das spezielle Wissen der Zunft einem Ausländer weitergeben sollten. Die Schmiedezunft war somit „gesperrt“.

Das berufliche Spektrum in der Schmiedezunft beschränkte sich zunächst nicht auf Pfannen- und Kesselschmiede. 1629 war es noch größer als am Ende der Zunftzeit um 1800 und reichte von Nagel- und Hufschmieden bis hin zu Stahlschmieden. Für die offenbar stark vom Verlag durchsetzten Berufe legte die Schmiedezunft fest, welche Mengen aus Eisen bzw. Stahl auszuschieden waren. Später, zu einem unbekanntem Zeitpunkt, schieden die Stahlschmiede aus dem Zunftverband aus. 1771 gehörten sie weder der Schmiede- noch der Breiterkerzunft an.<sup>203</sup>

Olpes Rat und Bürgermeister legten sich mehrmals mit der Schmiedezunft an. 1651 schritt der Rat die Ausdehnung des Zunftfestes ein. 1669 ging es um die rechtliche Autonomie der Zunft. Wenn einer ihrer „Amtsrichter“ ein Berufsverbot aussprach, durfte er vom Magistrat nicht einfach überstimmt werden. Damals wurde auch das Eintrittsalter in die Zunft auf 30 Jahre angehoben. Kann man dies als Beleg dafür deuten, daß sich die Zunft auch nach dem Dreißigjährigen Krieg nicht um Nachwuchs sorgen mußte? 1701 kam dann erstmals

202 Hierzu allgemein: Rudolf *Holbach*, Frühformen von Verlag und Großbetrieb in der gewerblichen Produktion (13.–16. Jahrhundert), Stuttgart 1994 (S. 236, 283, 328, 412 zu Olpe); zu Reidemeistern im märkischen Sauerland vgl. jetzt Johannes *Bracht*, „Reidung treiben“. Wirtschaftliches Handeln und sozialer Ort der märkischen Metallverleger im 18. Jahrhundert, Münster 2006.

203 *Forck*, S. 244 (nach v. Stockhausen).

ein Dualismus von Pfannen- und Kesselschmieden zum Vorschein, der in den folgenden Jahren für die interne Struktur der Zunft prägend bleiben sollte. Beide Berufsgruppen stellten offenbar je ein Vorstandsmitglied, denn im späteren 18. Jahrhundert waren sie strikt voneinander getrennt. Will man dem Richter Stockhausen folgen, durfte „kein(er) dem andern in seine arbeits greifen“.<sup>204</sup> Die überlieferten Statuten erwähnen davon nichts. 1753 kam es zu einem Streik der Gesellen in der Schmiedezunft. Als der Pfannenschmied Timp zum Kriegsdienst gezwungen wurde, solidarisierten sich 15 andere Gesellen mit ihm. Erst nach Intervention von Schmiede- und Breitwirker-Zunft wurde Timp freigelassen und den übrigen Freiheit vom Kriegsdienst laut Bergordnung zugesichert.<sup>205</sup>

Die Zunft der Breitschmiede (oder Breitwirker) wurde erstmals erwähnt in der Bergordnung von Kurfürst Maximilian Heinrich aus dem Jahr 1669.<sup>206</sup> Darin wurden in aller Ausführlichkeit Hütten- und Hammerwerke einbezogen, um sie der landesherrlichen und bergamtlichen Aufsicht zu unterwerfen. Die Gründung der Zunft sollte dem *gemeinen besten* dienen. Jeder, der einen Breitwerkshammer bedienen wollte, mußte sich ihr unterwerfen. Als Instrument des Merkantilismus diente die Zunftgründung dazu, den Wiederaufbau der kriegsbedingt zerstörten Hämmer zu fördern, das hoch bewertete Gewerbe im Land zu halten und seine Abwanderung zu verhindern. Da die Breitwerkshämmer außerhalb der Stadt lagen, wurde als Zunftbezirk der Bereich der Gerichte Olpe, Drolshagen und Wenden definiert. Diese Zunft, über deren Neugründung erst nach dem Dreißigjährigen Krieg kein Zweifel besteht, orientierte sich an der Olper Schmiedezunft. Beispielsweise verweisen die ersten Artikel nach dem Vorbild der Schmiedezunft jeweils auf den Gehorsam gegenüber der Kirche, das Zunftfest um Pfingsten und die internen Wahlen. Auch wohnte diesem Statut eine der Schmiedezunft vergleichbare Binnendifferenzierung der Mitglieder inne. Aus Lehrlingen, die im vierten Jahr ihr Meisterstück ablegten, wurden vor ihrer Verheiratung zunächst Lohnschmiede. Ebenfalls spielten die Reidemeister eine Sonderrolle innerhalb der Zunft. Zwischen ihnen und den Meistern bestanden sicher soziale Unterschiede, die aber nicht so groß waren, daß nicht der Sohn eines Reidemeisters eine Lehre hätte antreten können. Durch Eid sollten die Breitwerkschmiede gehindert werden, das Wissen über ihren Beruf in andere Territorien zu tragen. Später mußte als Maßnahme gegen die Abwanderung eine hohe Kautions in Höhe von 60 Goldgulden hinterlegt werden.

Die Breitschmiedezunft war bis zu ihrer faktischen Auflösung nach 1812 vielfachem Wandel unterworfen. 1678 gab die Zunft für die Wahl ihrer Vorsteher vor, daß nur in jedem dritten Jahr der Amtsmeister aus Olpe kommen sollte.<sup>207</sup> 1687 schrieb das Bergamt die Zahl der Breithämmer in den drei Gerichten auf zunächst 14, später auf 15 fest. Die ausführlichen Ergänzungsartikel aus dem

204 Zitiert nach *Forck*, S. 246.

205 *Forck*, S. 223.

206 Maßgeblicher Druck: Hermann *Brassert*, Bergordnungen der preußischen Lande, Köln 1858, S. 517-700; am leichtesten zugänglich sind die Artikel der Breitschmiedezunft bei *Forck*, S. 150-153. Die Darstellung zur Geschichte der Breitwerkszunft bei Franz *Sondermann*, Geschichte der Eisenindustrie im Kreis Olpe. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Sauerlandes, Münster 1907 (erw. ND 1992), S. 91-110, ist überholt.

207 *Forck*, S. 240.

Jahr 1719 modifizierten wesentliche Elemente der Zunft.<sup>208</sup> Nun konnte nur noch Mitglied werden, wer an mindestens drei Tagen einen Hammer betrieb. Es war nur folgerichtig, daß die Zunft am Ende ihres Bestehens 1812 „Gewerkschaft“ hieß, denn die einzelnen Mitglieder verhielten sich als Eigner von Teilrechten an Hammerwerken wie Gewerken im Bergbau als Teilhaber einer Grube. Würden Hämmer oder auch Teile davon verpachtet, konnten sich künftig nur Mitglieder der Zunft an der Ausschreibung beteiligen. Die Zunft betrieb eine – mindestens dem Wortlaut der Statuten nach – rigide Strategie, um Externe fernzuhalten. Sie grenzte sich auch gegenüber Kaufleuten ab und verweigerte sich deren Versuch, Entlohnung durch Waren („Trucking“) einzuführen. Ob die Zunft wirklich ihre Mitglieder schützen konnte, bleibt aber zu bezweifeln, denn Artikel 14 und 15 des Nachtrags von 1719 zeigen deutlich, daß die Breitwerkschmiede um „ausländische“ Kaufleute regelrecht buhlten. Insbesondere Remscheider Händler fragten Olper Breiteisen nach.<sup>209</sup> Dabei gerieten die Preise ins Rutschen, denn die festgehaltenen Preisregulierungen dienten dazu, Preisnachlässe zu verhindern. Die Kennzeichnung von Olpe, Drolshagen und Wenden als „Stapelörter“ für halbfertige Waren (§ 12) läßt vermuten, daß die Osemund- und Drahtstapel im märkischen Sauerland in Olpe nicht unbekannt waren. Zu einer diesen Stapeln adäquaten Lagerbildung und zu einem koordinierten Absatz über den Stapel ist es aber in Olpe und Umgebung nicht gekommen. 1786 geriet die Zunft und mit ihr die regionale Wirtschaft in eine kritische Situation, als ein Breitwerkschmied in die Grafschaft Mark abwandern wollte. Sofort intervenierte das Bergamt.<sup>210</sup> Förmlich aufgelöst wurde die Zunft der Breitschmiede 1811 nicht. Noch 1817 nahm die Zunft Lehrlinge auf. 1812 verfügte allerdings die hessische Regierung, die Zahl der Breithämmer wie bisher auf 15 zu begrenzen, ließ aber eine Verlagerung außerhalb des Amtes Olpe zu. Damit erlosch das Monopol der Zunft, deren Untergang zudem von der Krise des süderländischen Metallgewerbes in jener Zeit flankiert wurde.

Der dritte gewerbliche Schwerpunkt Olpes lag auf dem Lederhandwerk. 1739 arbeiteten in Olpe 13 Rot-, sieben Weißgerber, 23 Schuhmacher und vier Sattler.<sup>211</sup> Der Stadtbrand von 1810 in der Vorstadt Weierhohl betraf vor allem 19 Gerbhäuser, fünf Lohmühlen und zwei Lohgruben – Zahlen, die die starke Verbreitung des Gewerbes belegen.<sup>212</sup> Die Gerberei in Olpe basierte wie die ähnlich stark auf den Export ausgerichtete Siegerländer Gerberei auf der Haubergwirtschaft und damit dem Vorhandensein von Lohe sowie guten fließenden Gewässern.<sup>213</sup> Das Gewerbe war spätestens seit 1676 in einer Zunft der Schuhmacher, Rot- und Weißgerber vereinigt.<sup>214</sup> Wegen der Dominanz der Lohgerber hieß sie auch „Löheramt“. Wir wissen über diese Zunft wenig mehr, als daß sie 1754 ihre

208 Text in: Norbert *Scheele*, Neues über die alte Olper Breitschmiedezunft, in: Heimatstimmen aus dem Kreis Olpe, 56. Heft, 1964, S. 112-114.

209 Forck, S. 243.

210 STAMS HW LA 1752.

211 Nach Norbert *Scheele*, Verzeichnis der Bürger der Stadt Olpe 1739, in: Heimatblätter für den Kreis Olpe, 16. Jg., 1939, S. 14-20.

212 *Wolf* (Bearb.), Westfälischer Städteatlas VIII, Nr. 3: Olpe, 2004, Tafel 3; weitere knappe Informationen bei *Forck*, S. 247 (nach v. Stockhausen).

213 Vgl. Sibylle *Hambloch*, Das Siegerländer Gerbereigewerbe 1815-1923, St. Katharinen 1997.

214 StA Olpe AR 111, f. 22-23.

Statuten bestätigen ließ.<sup>215</sup> Im gleichen Jahr legte sie fest, daß Bürgermeister und Rat den Dispens für die Wanderjahre erteilen konnten.<sup>216</sup> Dem Gerberhandwerk kam es also nicht auf die Einhaltung überregionaler Normen an, sondern auf die Verfügbarkeit von Arbeitskräften in Olpe. 1782 befaßte das Löheramt mit der Frage des Fürkaufs von Lohe die Bonner Hofkammer, d. h. die Beschaffung des knappen Rohstoffs drohte die egalitären zünftigen Strukturen zu spengen.<sup>217</sup>

Zwei weitere Zünfte unbestimmten Alters bestanden in Olpe. Metzger und Schneider wurden nur beiläufig erwähnt, als sie 1742 in die städtische Nachtwache einbezogen wurden oder 1676 bzw. 1701 von den Pfarrern wegen Nichteinlösung ihrer Verpflichtungen verklagt wurden.<sup>218</sup> Das aus dem Jahr 1728 überlieferte Siegel der Schneiderzunft ist also erst nach Gründung der Zunft angefertigt worden.<sup>219</sup>

## 2.17 Rüthen

Verglichen mit den meisten anderen Städten des Territoriums mangelt es in Rüthen nicht an Quellenmaterial über die Zünfte aus der Zeit vor 1648. Es ist bisher allerdings nicht intensiv im Zusammenhang ausgewertet worden, wie überhaupt die wirtschaftlichen Aspekte im Rahmen der Ortsgeschichte selten untersucht wurden. Freilich hat sich, ausgehend vom Bild Rüthens am Ende des Ancien Régime, eine deutliche Vorstellung über den Niedergang seit dem mittleren 15. Jahrhundert festgesetzt. J. S. Seibertz trug mit einem während seiner Dienstzeit in Rüthen 1825 verfaßten Aufsatz wesentlich dazu bei.<sup>220</sup> Er wählte Rüthen geradezu zum Paradigma für eine Wende zum Schlechteren nach 1350. J. Bender bestätigte ein Vierteljahrhundert später Seibertz' These, wenngleich er andere Gründe anführte, nicht den „Verfall der Hanse“, sondern eher innerstädtische, gewerbliche Ursachen für die Abwärtsentwicklung nach 1500 vermutete.<sup>221</sup> Im Widerspruch zu Seibertz und Rüthen hat die im Jahr 2000 erschienene neue Stadtgeschichte viel zu einer differenzierenden Analyse beigetragen,<sup>222</sup> wirft jedoch zur Rühener Wirtschaftsgeschichte mehr Fragen als Antworten auf.

Vergewissern wir uns eingangs der wirtschaftlichen Lage Rüthens: Sicher übte die Stadt seit ihrer Gründung im Jahr 1200 neben der militärischen auch eine Marktfunktion für seinen Nahbereich aus.<sup>223</sup> Im 13. Jahrhundert reifte die Stadt zwischen Hellweg und Sauerland zu einem Platz heran, der in Blüte stand. Zwar

215 STAMS HW LA 869, f. 150; hierzu Norbert *Scheele*, Etwas über die Olper Schusterzunft, in: Heimatstimmen aus dem Kreis Olpe 48. Jg., 1971, S. 157.

216 HSA Kurköl n III 139 B, f. 199.

217 HSA Kurköl n III 167 B, f. 356.

218 *Forck*, S. 179f. (1742), 213 (1701); StA Olpe AR 111, f. 22-23.

219 Anderslautend Asta *Schröder*, Die Stadt Olpe, in: *Wermert* (Hg.), Olpe (wie Anm. 199), S. 219-262, 250 (Abb. des Siegels 251).

220 Johann Suibert *Seibertz*, Über den Verfall der westfälischen Städte, insbesondere der Stadt Rüthen, in: Wigands Archiv, 1. Jg., 1825/26, Heft 4, S. 32-47.

221 Joseph *Bender*, Geschichte der Stadt Räden, Werl / Arnsberg 1848 (ND Werl 1873), S. 200-210, 208. Zur Niedergangsthese vgl. Wolfgang *Bockhorst*, Rüthen am Ende des Mittelalters, in: *ders./Maron* (wie Anm. 222), S. 285-294, 285.

222 Wolfgang *Bockhorst* / Wolfgang *Maron* (Hg.), Geschichte der Stadt Rüthen, Paderborn 2000.

223 Vgl. hierzu Wilfried *Ehbrecht*, Topographie und Verfassung Rüthens vom 12. bis 15. Jahrhundert, in: *Bockhorst/Maron* (Hg.), S. 83-116, 87.

führte der Rüthener Direkthandel wohl nur bis Soest, Lippstadt und Paderborn,<sup>224</sup> doch war die Stadt reich an Gewerbe. Sowohl das älteste Stadtrecht, das zwischen 1280 und 1350 aufgezeichnet wurde, als auch eine Notiz über acht vorhandene Zünfte zur Mitte des 14. Jahrhunderts belegen dies. Mit dieser Zahl stand Rüthen um 1350 auf einer Stufe mit westfälischen Zentralorten wie Hamm, Lippstadt, Siegen oder Warendorf.<sup>225</sup> Die Nachrichten über wüste Häuser und andere scheinbare wirtschaftliche Schwierigkeiten im 14./15. Jahrhundert sind zu vereinzelt, um sie wie Seibertz generell auf einen Niedergang beziehen zu können. Rühthens Wirtschaft dürfte außerdem von dem westlich und südlich der Stadt bis zum Ende des 16. Jahrhunderts umgehenden Kupfer-, Blei- und Eisenbergbau profitiert haben.<sup>226</sup> Auch ist die Verleihung der Wollakzise an die Stadt durch Erzbischof Dietrich von Moers 1438 eher als ein Indiz für wirtschaftliche Stärke denn als Schwäche Rühthens zu interpretieren.<sup>227</sup> Die Wollweber, begünstigt durch die Schaftriften auf dem Haarstrang,<sup>228</sup> und die Bäcker, die Mühlen im Möhnetal betrieben, waren die potentesten Rüthener Handwerker bis gegen 1600.

Selbst wenn Rüthen im späteren Mittelalter gegenüber der Periode zunächst raschen Wachstums stagniert haben sollte, so profitierte die Stadt doch von dem allmählichen wirtschaftlichen Aufschwung in der Region nach 1475. Eine deutliche Zäsur dürfte, wie überall in Westfalen, erst das Vordringen der englischen Tuche auf dem mitteleuropäischen Markt gegen Ende des 16. Jahrhunderts bedeuten haben.<sup>229</sup> Es ließ auf Dauer die Erwerbsgrundlage der Wollweber schrumpfen. Zwar blieben später noch einige Wollweber in Rüthen wohnen, doch verlor die Stadt nach 1600 die Tuchmacherei als wichtigstes Gewerbe. 1649 lebten nur noch fünf Wüllner in Rüthen, 1759 nur noch einer.<sup>230</sup> Die Stadt mutierte endgültig zu einer Kleinstadt ohne Exportgewerbe, in dem allein die Holz- und Steinbildhauer wegen der natürlichen Vorräte überregionale Geltung besaßen.<sup>231</sup> Die beiden Einwohnerverzeichnisse<sup>232</sup> von 1648 und 1759 weisen wichtige Übereinstimmungen auf. Schuhmacher (einschließlich der Gerber), Schneider, Bäcker und Leineweber waren die wichtigsten Berufe mit jeweils mehr als zehn

224 Friedrich Bernward *Fahlbusch*, Eine kurkölnische Landstadt als Hansestadt?, in: *Bockhorst / Maron* (Hg.), S. 177-200.

225 *Reininghaus*, Handwerk und Zünfte (wie Anm. 5), S. 281.

226 Vgl. *Reininghaus / Köhne*, Berg-, Hütten- und Hammerwerke (wie Anm. 6).

227 *Seibertz*, Urkundenbuch (wie Anm. 15), Bd. 3, Nr. 942.

228 Cornelia *Kneppe*, Die Stadt Rüthen und ihr Umland, in: *Bockhorst / Maron* (Hg.), S. 219-256, 231.

229 *Kuske*, Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 88), S. 77-79; Philippe *Dollinger*, Die Hanse, Stuttgart 1976, S. 440ff.; Wolf-Rüdiger *Baumann*, The Merchant Adventurers and the Continental Cloth Trade 1560-1620, Berlin / New York 1990; Wilfried *Reininghaus*, Tuchhandel, Aufruhr und Tumulte in Coesfeld um 1600. Der Prozeß der Gewandschneider gegen die Wandmacher und seine Hintergründe, in: *Westfälische Zeitschrift*, 148 Jg., 1998, S. 79-112, 91f.; Friedrich-Wilhelm *Hemann*, Die Coesfelder Wirtschaft und ihr Raum im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Norbert *Damberg* (Hg.), *Coesfeld 1197-1997. Beiträge zu 800 Jahren städtischer Geschichte*, Münster 1999, S. 993-1114, 1042ff..

230 Harm *Klueting*, Rüthen im 17. und 18. Jahrhundert. Sozialstrukturen einer Ackerbürgerstadt zwischen Dreißigjährigem Krieg und Siebenjährigem Krieg, in: *Bockhorst / Maron* (Hg.), S. 541-587, 548, 573.

231 Vgl. Eberhard *Henneböle*, Baumeister, Steinhauer, Bildschnitzer und Maler in Rüthen nach dem Dreißigjährigen Krieg bis um 1750, Lippstadt 1974.

232 Vgl. *Klueting*, Rüthen (wie Anm. 230).

Gewerbetreibenden am Ort. Rützens Gewerbe bediente überwiegend die lokalen und nahen außerstädtischen Märkte. Die meisten der 18 Schuhmacher und 16 Schneider fristeten 1759 kümmerliche Existenzen.

Sichere Nachrichten über Rütthener Zünfte haben wir seit dem mittleren 14. Jahrhundert. Die Notiz über die Aufnahmegebühren in die „Gilde“, die auf kurz vor 1359 zu datieren ist, nennt insgesamt acht Berufe: Bäcker, Fleischhauer, Höcker, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Woll- und Leineweber.<sup>233</sup> Ob „Gilde“ hier einen Singular oder Plural meint, ist dem Text nicht zu entnehmen. Wer städtische Verfassungen in Westfalen kennt, wird die Möglichkeit einer Gesamtgilde nicht ausschließen dürfen. Dagegen spricht allerdings im Falle Rützens zweierlei: Zum einen wäre eine solche Gesamtgilde hier eine sehr frühe, wohl zu frühe Erscheinung. In Münster z. B. bildete sie sich erst fünfzig Jahre später.<sup>234</sup> Zum anderen ist jedem dieser Berufe tatsächlich eine Zunft zuzuordnen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß „Gilde“ hier den Plural meint und acht Zünfte bestanden.

Erkennen wir dies an, so wird die Frage neu aufzuwerfen sein, ob die neun im bekannten Rütthener Stadtrecht von etwa 1300 erwähnten Handwerker nicht auch deren Zusammenschlüsse repräsentierten. Für Bender war dies 1848 Gewißheit.<sup>235</sup> Bekanntlich listete das Stadtrecht bei Wagnern, Bäckern, Wollwebern, Schuhmachern, Schmieden, Zimmerleuten, Schneidern, Fleischhauern und Leinewebern Geräte auf, die zum männlichen Erbe (Hergewedde) gehörten.<sup>236</sup> Von diesen Berufen haben später nur die Wagner – wie auch sonst in Westfalen – keine eigene Zunft gebildet; die Zimmerleute erlangten erst 1717 zusammen mit den Schreibern Zunftrechte. Auffällig ist, daß nach den Wagnern Bäcker und Wollweber wohl wegen ihrer Bedeutung für die Stadt wie 1359 an der Spitze der Berufe standen. Und selbst wenn die Vermutung, hinter den Berufen stünden Zünfte, nicht zutrifft, so wird doch ausgangs des 13. Jahrhunderts in Rütthen ein sehr differenziertes Gewerbeleben sichtbar. Wagner konnten z. B. nur existieren, wenn Verkehrswege in der Nähe lagen. Dies traf für Rütthen zu, denn die Stadt lag zwischen Sauerland und Hellwegzone sehr günstig und viele Fuhrleute pasierten sie.

Nicht alle der um 1359 genannten Zünfte überdauerten das 16. Jahrhundert. Die Zunft der Fleischhauer kam nach einer Erwähnung im Werler Stadtbuch um 1450 später in Rütthen nicht mehr vor.<sup>237</sup> Ihr Beruf starb wie überall am Hellweg aus. 1648 und 1759 lebte jeweils nur ein Fleischhauer in Rütthen. Auch die Höcker wurden nur dieses eine Mal 1359 genannt. Eher beiläufig kam 1573 eine Kramer-Gilde vor.<sup>238</sup> Wahrscheinlich sind beide identisch. Später sind sie nicht mehr nachgewiesen. Große Bedeutung erlangte dieser Zusammenschluß der Kleinhändler in Rütthen nicht. Eine Gilde der (hansisch orientierten) Kaufmann-

233 STAMS Msc VII 5913, f. 25v; Franz *Viegener*, Einiges zum ältesten Gildewesen der Stadt Rütthen bis anno 1350, in: Josef *Preisung* (Hg.), Rütthen in geschichtlichen Einzelbildern, Lipstadt 1924, S. 129-131.

234 Wilfried *Ebbrecht*, Rat, Gilden und Gemeinde zwischen Hochmittelalter und Neuzeit, in: Franz-Josef *Jakobi* (Hg.), Geschichte der Stadt Münster, Münster 1993, Bd. 1, S. 91-144, 131.

235 *Bender*, Räden (wie Anm. 221), S. 183.

236 Vgl. (mit der gesamten älteren Literatur) Alfred *Bruns*, Das Rütthener Stadtrecht, in: *Bockhorst / Maron* (Hg.), S. 117-146, hier: 126f. §§ 46-54.

237 StA Werl C III 2, f. 33v-34v.

238 StA Rütthen Urk. 712.

schaft, wie Bender vermutete,<sup>239</sup> war sie auf keinen Fall. Als jüngere Zünfte sind die Maurer und Steinhauer sowie die Schreiner und Zimmerleute anzusprechen. Beide erhielten erst im 18. Jahrhundert Privilegien.

Alle Zünfte standen ausweislich ihrer Statuten unter starkem Einfluß von Rat und Bürgermeister. Dies hatte zunächst einmal wirtschaftliche Gründe. Bei den Bäckern und bei den Fleischhauern wurden die Statuten für die städtische Versorgungspolitik instrumentalisiert. Der Rühthener Rat kannte im 15./16. Jahrhundert den Verlauf der Marktpreise nur zu genau. *Na markedes lop* war ein stehender Begriff in den Zunftstatuten, nicht nur bei den Bäckern, sondern auch bei den Schmieden.<sup>240</sup> Schlechte Ernten trieben die Preise für Getreide nach oben und sorgten dafür, daß Brote immer weniger wogen. Der Rühthener Rat griff in den beiden erhaltenen Statuten der Bäckerzunft zu einem probaten Mittel. Er schrieb – aus Sorge über weitergehende Gewichtsreduktionen durch die Bäcker – vor, wie viel bei alternativen Preisen für Roggen und Weizen das Pfennigbrot bzw. die Wecken wiegen durften. Die Gesetze des Marktes waren dem Rat und den Bäckern also keinesfalls unbekannt.

Bei den Fleischhauern läßt die *Sate*, die nach 1419 nach Werl mitgeteilt wurde, fast keine Merkmale von Selbstverwaltung erkennen. Die Stadt schrieb den Fleischhauern vor, welche Preise sie für einzelne Fleischsorten nehmen durften. Von den zwei Aufsehern, die beiläufig erwähnt wurden, ist vorstellbar, daß sie vom Amt gewählt wurden. Eine ähnliche Funktion gab es bei den Bäckern.

Den Wollwebern gab der Rat um 1369, als ihre ältesten Rechte aufgezeichnet wurden, genaue Vorschriften über Qualität, Länge und Breite der Tuche vor.<sup>241</sup> Das Siegel (*teken*) der Stadt bekamen nur solche Stücke, die exportfähig waren. Die zweite Wollweber-Ordnung von 1573 stand unter dem Zeichen einer eher defensiven Argumentation. Zwar wurden am Ende die Qualitätsmerkmale aufgeführt, doch die Narratio war geprägt von der Sorge, daß auf den umliegenden Dörfern schlecht ausgebildete Weber minderwertige Ware produzierten und dadurch den Mitgliedern der Zunft *ire narunge geringert* werden würde. Der Rat machte sich diese Position der Wollweberzunft zu eigen, öffnete aber gleichzeitig den Tuchhandel, ein offenbar profitables Gewerbe, für die Mitglieder von fünf weiteren Zünften. Hier tauchte ein Konfliktpotential auf, das möglicherweise die innerstädtischen Unruhen zwischen 1577 und 1583 mit beeinflusste.<sup>242</sup> Bekanntlich mußten die Wollweber bei dem noch von Gebhard Truchseß initiierten Vergleich vom 7. Dezember 1583 daran erinnert werden, sich an die ihnen gegebenen Artikel zu halten.<sup>243</sup> Unabhängig von solchen Aspekten war die Absicherung der städtischen Wirtschaft durch die Zunftstatuten durchgängiges Anliegen des Rates. Am deutlichsten sprach dies die Amtsgerichtsbarkeit der Schneider aus. Sie schloß 1573 und 1607 nicht nur die Fremden, sondern auch die Handwerker in den Rüthen zugeordneten Dörfern aus.<sup>244</sup>

239 Bender, Rüden (wie Anm. 221) S. 183.

240 StA Rühth Urk. 840

241 STAMS Msc VII 5913, f. 31-32.

242 Hierzu ausführlich Günter Schulte, „Parteien verhorcht in ardua causa“. Zwischen Reformation und Bürgerstreit. Geschichte Rühthens im 16. Jahrhundert, in: Bockhorst / Maron (Hg.), S. 297-370, 308ff.

243 StA Rühth, Rühth, Urk. 712.

244 StA Rühth, Rühth, Urk. 713, 872.

1717 unterlegte der Rat die Privilegierung der Tischler und Zimmerleute mit einem weiteren Motiv.<sup>245</sup> Über die Zunftstatuten sollte der übermäßige Verbrauch von Holz gesteuert werden.

Bei allen erhaltenen Statuten vor 1744 ging die Initiative von Rat und Bürgermeister aus. Sie waren Aussteller der Zunfturkunden. Eine Ausnahme macht die Notiz des Schuhmacheramts von 1661 über ihre Bruderschaft, die unpersönlich gehalten ist.<sup>246</sup> Aber auch in diesem Statut wurde ausdrücklich der Gehorsam gegenüber dem Rat festgeschrieben. Die starke Position des Rates sorgte für eine Vereinheitlichung der Inhalte. Die Wahl eines Richtmanns, das Verbot der Konspiration gegen den Rat, die Gewährung einer Schiedsgerichtsbarkeit für kleine Streitigkeiten und der Ausschluß von widerspenstigen Mitgliedern waren Elemente, die in den Statuten fast aller Berufe vorkamen. Wer die vermutlich ältesten Texte, die der Bäcker und der Schneider und Wandscherer aus dem frühen 15. Jahrhundert, miteinander vergleicht, kann bis zur gleichen Wortwahl, mindestens gleiche Bausteine erkennen. Durch die Formel „wie bei anderen Zünften üblich“ waren die Statuten aufeinander bezogen.

Rüthens Besonderheit ist es, für sein städtisches Zunftrecht eine eigenständige Form der Beurkundung gefunden zu haben. Seit dem 15. Jahrhundert erhielten alle Zünfte Chirographen, d. h. zwei gleichlautende Urkunden wurden nebeneinander geschrieben und dann zerschnitten. Je eine Ausfertigung ging an den Rat bzw. an die Zunft.

Im 18. Jahrhundert ging das Recht der Privilegienerteilung auf den Landesherrn über. Den Anfang machten die Schuster. Beim Stadtbrand 1738 verbrannte ihr Zunftbrief. Nur eine Kopie blieb erhalten, die sie dem Landesherrn vorlegte und der ihre Artikel erneuerte.<sup>247</sup> Die Anweisung des Kurfürsten an die Stadt, die Zunft zu schützen, bedeutete eine tiefe Zäsur, weil damit die jahrhundertelange Vorherrschaft des Rates über das städtische Handwerk endete. Auch von den Schreibern (1798) und den Schmieden (1801) liegen Gesuche um die landesherrliche Bestätigung ihrer Statuten vor.<sup>248</sup> Die Maurer und Steinhauer in Rüthen erhielten 1796 erstmals eigene Statuten, nachdem sie seit 1683 der Landeszunft für das gesamte Herzogtum angehört hatten. Mehrere Elemente, die in den Texten von 1683 und 1795 gleichzeitig vorkommen, legen den Schluß nahe, daß der ältere Text dem jüngeren als Vorbild diente.<sup>249</sup>

## 2.18 Schmallerberg

Die vormoderne Wirtschaftsgeschichte Schmallerbergs und mit ihr die Geschichte der dortigen Zünfte zeichnet sich allenfalls in Konturen ab. Die im Frühjahr 1244 „gegründete“ Stadt diente primär strategischen Zwecken des Kölner Landesherrn und war eine Kleinstadt in ausgesprochener Schutzlage,

245 Rüthen, Privatbesitz; Druck des Textes: Walter *Dalhoff*, „Wir Burgermeistere und Rath“. Urkunde für die Zunft von 1717, in: Heimatblätter Lippstadt 59 (1979), Folge 9, S. 65-68.

246 StA Rüthen, Rüthen, Urk. 1194.

247 STAMS HW LA 869, f. 136-137.

248 HSA Kurköln III 185 B, Bd. 2, f. 580 (1798), ebd. 188 B, Bd. 2, f. 1209 (1801).

249 Friedhelm *Sommer*, „Wardurch in unserm ertzstift mehr und mehr taugliche meister eingepflanzet ...“ Eine Urkundenrarität von barocker Bedeutung: Die Zunftordnung der Maurer und Steinmetzen im Herzogtum Westfalen von 1683, in: SüdWestfalenArchiv, 2. Jg., 2002, S. 101-117.

die wirtschaftlich nach Ansicht Rotherts immer ein ummauertes Dorf blieb“.<sup>250</sup> Handwerker (Schmiede, Bäcker, Schuster) gelangten bereits im 13. Jahrhundert in den Rat. Die Lokalforschung unterstellt wegen eines 1274 in England nachgewiesenen Odo von Schmaleberg die Beteiligung der Stadt am hansischen Fernhandel, der sich auch in der Nikolai-Gilde bzw. Bruderschaft niederschlug.<sup>251</sup> Grundlage für den Fernhandel könnte die Tuchmacherei gewesen sein, wofür die Anlage von zwei Walkmühlen an der Lenne (1416) und ihrem Nebenfluß, der Grafschaft (1531), spricht. 1560 erließ die Stadt eine Ordnung für das Kauf- und Wandhaus. Amtsmeister der Wollweber sind für 1563, 1570 und 1590 nachzuweisen, ein Statut der Hl.-Geist-Gilde der Tuchmacher und Schneider 1625.<sup>252</sup>

Die Belege für zwei Zünfte fallen in die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg.<sup>253</sup> 1708 wurden die Statuten der Schmiede von 1659 bestätigt; nach Wiethoff gehörten die Schlosser, Schreiner und Bauleute zur gleichen Zunft.<sup>254</sup> Die Schuhmacher, Rot- und Weißgerber erhielten 1765 eine „Konfirmation“ ihrer älteren Statuten.<sup>255</sup> Ihnen wurde zur Auflage gemacht, fremde Mitglieder nicht höher als mit 2 Rtlr. zu „verhansan“, anschließend wurden sie in ein „Hansebuch“ eingetragen. Die Bedeutung des Wortes „Hanse“ bleibt in diesem Zusammenhang unklar, dürfte aber analog zu den Kramerzünften im Territorium das Recht auf alleinigen Absatz in der Stadt und ihrem Umfeld definiert haben.

Beide Zünfte waren mit ihren Vorstehern am Ende des 18. Jahrhunderts gemeinsam mit dem Rat und zwei Gemeinheitsvorstehern beteiligt an der Wahl von Bürgermeister und Kämmerer. Sie deckten einen Großteil der 107 Gewerbetreibenden in Schmalleberg ab. Zur lederverarbeitenden Zunft gehörten 1805 zehn Gerber, acht Schuster und drei Sattler, zur erweiterten Schmiedezunft 26 Schloß-, Messer- und Nagelschmiede, sieben Tischler und Zimmerer und sechs Grobschmiede.<sup>256</sup> Die Mitglieder beider Zünfte nutzten die Wasserkraft der Lenne und ihrer Nebenflüsse. Vor allem das Metallgewerbe blühte im 18. Jahrhundert auf und führte zur Anlage zahlreicher Hammerwerke um Schmalleberg.<sup>257</sup> Ob die

250 Haase, Städte (wie Anm. 16), S. 79, Binnenzitat: Hermann Rothert, Westfälische Geschichte, Gütersloh 1949, Bd. 1, S. 241. Jüngste Übersicht zur Stadtgeschichte: Günter Schulte, Art. Schmalleberg, in: Handbuch (Anm. 9), S. 939; noch nicht überholt die Beiträge in: Josef Wiegel (Red.), Beiträge zur Geschichte der Stadt Schmalleberg 1244-1969, Schmalleberg 1969.

251 Frenn Wiethoff, Handel und Gewerbe im alten und neuen Schmalleberg, in: Alb. Dameris, Fünfzig Jahre Strickwarenfabrik Sophie Stecker, Schmalleberg 1933, S. 32-35; ders., Die Zünfte in Schmalleberg, in: Westdeutsche Volkszeitung vom 28. 7. 1928. Wiethoff bringt keine Belege für diese und die Tuchmacher-Gilde bei; im Stadtarchiv Schmalleberg, das nach 1945 mehrfach umgelagert wurde, fehlen heute Nachrichten; frdl. Hinweise von Dr. Günter Schulte (Schmalleberg).

252 1563, 1570, 1590: Wiethoff, Handel; 1625: ders., Zünfte, S. 33.

253 Weshalb Heinz Stoob, Grundriß und Stadtentwicklung von Schmalleberg, in: Wiegel (Red.), Beiträge (wie Anm. 250), S. 39-55, hier S. 52, von „sechs bürgerlichen Zünften“ spricht, ist nicht nachvollziehbar. Wahrscheinlich übernahm er diese mutmaßlich falsche Zahl aus Erich Keyser (Hg.), Westfälisches Städtebuch, Stuttgart 1954, S. 315.

254 STAMS HW LA 689, f. 229.

255 STAMS HW LA 869, f. 9-10; HSA Kurköln III 150 A, f. 119. Vgl. zu dieser Zunft Horst Becker, Die gewerbliche Wirtschaft Schmallebergs in der Umbruchsituation des 19. Jahrhunderts, in: Schmalleberger Heimatblätter 51 (1979), S. 1-12, 3.

256 Schmalleberg im letzten Jahrzehnt der kurkölnischen Herrschaft. Nach einem Vortrag des Amtmanns v. Borries, Bestwig, in: Mescheder Zeitung 4.-6. 8. 1913 (frdl. Hinweis von Helmut Voss an Stadtarchiv Schmalleberg).

257 Reininghaus / Köhne, Berg-, Hütten- und Hammerwerke (wie Anm. 6).

Hammerwerke an der Lenne ober- und unterhalb Schmalleberg den Regeln der Schmiedezunft unterworfen waren, muß derzeit offenbleiben.<sup>258</sup>

Der Geltungsbereich der Hutmacherzunft, deren Statuten von 1661 einschließlich der Bestätigungen von 1753 und 1769 im Schmalleberger Stadtarchiv liegen, umfaßte nicht nur die Stadt, sondern das gesamte Herzogtum.<sup>259</sup> 1805 arbeiteten 6 Hutmacher mit drei Gesellen in Schmalleberg, das Zentrum dieses Gewerbes im gesamten Territorium war.

### 2.19 Volkmarsen

Der abseits gelegene kölnische Besitz unterhalb der Kogelburg bildete seit 1503/1507 eine Exklave des Amtes Marsberg, die vollständig von Waldeck, Paderborn und Hessen umschlossen war. Die Konkurrenz der Bäcker aus diesen drei Territorien veranlaßte die Bäcker, im Jahr 1700 eine Zunft zu gründen. 1716 folgten ihnen die Schneider.<sup>260</sup>

### 2.20 Warstein

Joseph Bender gab 1844 in seiner Stadtgeschichte Warsteins an, es habe hier zwei Zünfte gegeben: die der Schneider und Schuhmacher und die der Zimmerleute und Schmiede.<sup>261</sup> Nur eine davon, die letztere, ist in den Akten nachzuweisen. Sie suchte 1788 beim Landesherrn um Bestätigung ihrer Zunftartikel nach.<sup>262</sup>

### 2.21 Werl

Die ergiebigen Solequellen des mittleren Hellwegs bestimmten die Siedlungsgeschichte von Werl, dessen Besitz sich im 12. Jahrhundert die Grafen von Arnsberg und der Kölner Erzbischof teilten.<sup>263</sup> Letzterer gewann während des 13. Jahrhunderts die Oberhand. Schon Erzbischof Engelbert (1216-1225) verlieh Werl städtische Rechte nach Rütthener Vorbild. Unumstritten war der Kölner Anspruch nicht, denn ein Privileg, das Erzbischof Konrad von Hochstaden am 12. Juli 1246 erteilte, würdigte die Unterstützung der Werler Bürger (*opidani*) in vergangenen Auseinandersetzungen. Vor allem bestätigte es den Sälzern (*coctores salis*) die Rechte, die ihnen schon Engelbert verlieh, und gewährte ihnen das erbliche Recht, in Werl Salz zu sieden.<sup>264</sup> Die Sälzer organisierten sich als Genossenschaft, die unter ihren Mitgliedern die Sole verteilte. Durch das Erbrecht und dessen wirtschaftliche Nutzung gewann die Gruppe der ursprünglichen Salzsie-

258 Ein Hinweis auf diesen Anspruch läßt sich aus den Forderungen gegen einen Gaugrebe aus Attendorn 1714 ableiten, HSA Kurköln III 96, f. 174.

259 Günter Schulte, Hutmacher-Handwerk in Schmalleberg. Die Zunftordnungen von 1661, 1753 und 1769, in: Schmalleberger Heimatblätter, 64. Heft, 1997/98, S: 72-77. Zur Bestätigung von 1753 vgl. HSA Kurköln III 138 a, f. 352, zu der von 1769 STAMS HW LA 869, f. 26-26v.

260 STAMS HW LA 748, f. 371, 381.

261 Joseph Bender, Geschichte der Stadt Warstein, Werl / Arnsberg 1844, S. 107.

262 HSA Kurköln III 175 B I.

263 Peter Johánek, Art. Werl, in: Handbuch (Anm. 8), S. 1072-1075; Amalie Robrer / Hans-Jürgen Zacher (Hg.), Werl. Geschichte einer westfälischen Stadt, 2 Bde., Werl 1994.

264 Peter Johánek, Salz und Sälzer, in: Robrer / Zacher (Hg.), Bd. 1, S. 136-160, 139; Wolfgang Bockhorst, Werl im Spätmittelalter, in: ebd., S. 95-133 (auch für das Folgende); Friedrich von Klocke, Das Patriziatsproblem und die Werler Erbsälzer, Münster 1965.

der große Exklusivität und schloß sich als Erbsälzer im späteren Mittelalter zum Stadtpatriziat zusammen; 1710 erkannte der Kaiser die Erbsälzer als adlig an. Ihr hervorgehobener Anspruch war nicht unumstritten. Das Gegeneinander von Erbsälzern und den übrigen Bürgern und Berufen bestimmte die politische Geschichte der Stadt über mehrere Jahrhunderte. Strittig waren vor allem die Sonderrechte, die den Erbsälzern auf der Saline eingeräumt waren. Beim Vergleich über Schoß und Akzise, die beiden wichtigsten städtischen Steuerarten, traten ihnen 1321 *buwlüde und andere borgere* gegenüber. Fünf Jahre später zeichnete das Rote Buch das gültige Stadtrecht auf und hielt in § 22 die Bestimmungen zur Ratswahl fest: *Weret al zo, dath men eynen rath zetten wolden, als eyn pleg zide is, den zolen de ghilde setten.*<sup>265</sup> Vier Gilden, die Sälzer, Bäcker, die Kaufleute und die Bauleute (*buulude*), stellten je zwei Richtleute, die ein Ratswahlkollegium bildeten.

„Unklar ist, wann es zur Bildung von Gilden gekommen ist“ (W. Bockhorst).<sup>266</sup> Während wir für die Sälzer das Jahr 1246 bereits als Schlußpunkt für die Herausbildung ihrer Gruppe ansehen dürfen, entstanden die drei übrigen Gruppen wohl später. Das stadinterne Vorbild der Sälzer könnte bewirkt haben, daß sich noch im 13. Jahrhundert zwei wirtschaftlich hervorgehobene Berufungen von der übrigen Einwohnerschaft absetzten. Die Bäcker organisierten neben der Versorgung der Stadt mit Brot den Getreidehandel, die Kaufleute den übrigen Handel, wobei sie, wenn wir späteren Quellen folgen können, auch das produzierende Gewerbe vor allem im Textilsektor umfaßten. Die Bauleute blieben eine Restgröße für alle, die nicht als Bäcker oder als Mitglied der Kaufmannsgilde ihren Lebensunterhalt verdienten. Obwohl sie Verfassungsorgan bis zum Ende des Alten Reiches blieben und ihre Richtleute im Rat saßen,<sup>267</sup> haben sie kaum Spuren aus dem Binnenleben ihrer Gruppe hinterlassen, vor allem keine Regeln für ein Gewerbe.<sup>268</sup> Daß sie sich überwiegend aus Nicht-Handwerkern und Ackerbürgern zusammensetzten, ist wahrscheinlich.

Bevor wir aber die einzelnen Berufsgruppen und ihre Zusammenschlüsse untersuchen, wollen wir die politische Geschichte Werls nach 1326 verfolgen, soweit sie vom Wechselspiel zwischen Sälzern und den drei übrigen Gilden geprägt wurde. Den Streit von 1382 schlichtete Erzbischof Friedrich III.<sup>269</sup> Gemäß dem Schiedspruch mußten Sälzer und andere Bürger die städtischen Lasten tragen, *miteynander schiessen, wachen buwen ind dienen, mallich van syme gude ind van synre naringen gelych deme anderen up synen eyt ind up syn reicht*. Damit waren die Sälzer den anderen Bürgern gleichgestellt. Zudem mußten sie anerkennen, daß die Salzquellen unter das landesherrliche Regal fielen und sie eine

265 Seibertz, Urkundenbuch (wie Anm. 15), Bd. 2, Nr. 604, S. 200; Bockhorst, Werl, S. 106f.; Johannek, Salz, S. 144; Rudolf Preisling, Stadt und Rat zu Werl. Geschichtliche Untersuchungen über ihre Entstehung und Verfassung, Münster 1963; Ernst-Wilhelm Bussmann, Die Verfassungsgeschichte des Kaufamts zu Werl, Diss. Göttingen 1973.

266 Bockhorst, Werl, S. 107.

267 Vgl. Heinrich Josef Deisting (Bearb.), Die Bürgermeister, Ratsherren und Richtleute der Stadt Werl von 1473 bis zum Ende der mittelalterlichen Ratsverfassung im Jahre 1797, in: Mitteilungen der Werler Arbeitsgemeinschaft für Familienforschung 14 (1993), S. 183-243.

268 Franz Josef Mehler, Geschichte der Stadt Werl, Werl 1891, S. 187f., schien eigene Statuten der Bauleute zu kennen, die denen der Kaufleute und Bäcker ähnlich gewesen seien. Heute sind solche Statuten nicht nachzuweisen.

269 Rudolf Preisling, Inventar des Archivs der Stadt Werl, Teil 1: Urkunden, Münster 1971, S. 15-17, Nr. 25.

Pacht in Höhe von 10 % des Ertrags zu zahlen hatten.<sup>270</sup> Der Landesherr kam allerdings den Sälzern insofern entgegen, als er ihnen eigene Gerichtsbarkeit und einen eigenen Richter gestattete und ihnen zusagte, daß sie Zugangsrecht *in eyngē andere brodersschaf unser burgere* besaßen. Die Sälzer konnten also auch andere bürgerliche Berufe ausüben und Mitglied anderer gewerblicher Vereinigungen sein. Wahrscheinlich galt dies vor allem für die Kaufleutegilde, denn seit Beginn des 14. Jahrhunderts waren Mitglieder von Sälzerfamilien an wichtigen Plätzen des Hanseraums vertreten.<sup>271</sup> Im Ratswahlkollegium bestand Parität zwischen allen vier Gilden, worüber der erzbischöfliche Richter wachte. Diese „Rückstufung“ der Sälzer verhinderte nicht, daß der zwölfköpfige Rat in den folgenden Jahren oft mehrheitlich von Sälzern besetzt wurde. In der Dominanz lag eine der Ursachen der Konflikte begründet, die zu Beginn der 1480er Jahre kulminierten.

Die Konfliktlinien zu Beginn der 1480er Jahre verliefen zwischen der Stadt Werl und dem landesherrlichen Amtmann einerseits, den Sälzern und den drei übrigen Gilden andererseits.<sup>272</sup> Der aus Rüthen zugewanderte Bürgermeister Hunold Greve, ein Richtmann der Bauleute, hatte sich dabei der Zustimmung der Bürgerschaft versichert, die ihre Rechte geschmälert sah, u. a. durch die Einwohner des benachbarten Dorfs Buderich, deren Backen, Brauen und Handel die Werler zur Gewalt greifen ließen. Außerdem hatten Werler auswärtige Kramer bis nach Neheim verfolgt und damit in die Rechte des Amtmanns eingegriffen, wie überhaupt dieser Vertreter der Obrigkeit sich massiv durch die Eigenmächtigkeit der Stadt Werl beeinträchtigt sah. Offenbar paktierten die Sälzer mit ihm, denn sie verhinderten über das landesherrliche Regalrecht, daß die Stadt Werl ein eigenes Salzwerk auf der Flur Gottesgabe anlegte. Es kam sogar das Gerücht auf, daß die drei Gilden und Greve nach Soester Beispiel vom Landesherrn abfallen wollten. Hierfür lag kein Beweis vor, und die Beklagten wurden entschuldigt. Aber die Sälzer konnten nicht nur den Angriff auf ihr Privileg des Salzsiedens abwehren,<sup>273</sup> sondern auch 1485 das Recht auf die Hälfte der 12 Sitze im Rat durchdrücken.<sup>274</sup> Die drei Gilden waren durch landesherrliches Dekret 1482 daran gehindert worden, sich ein eigenes Rathaus *wieder alt herkommen* zu bauen, überhaupt eigene Versammlungsräume zu verschaffen und *vergaderonge zo machen*.

1510 brach erneut der Streit zwischen den Sälzern und den drei Gilden aus. Wiederum ging es um die Nutzung einer Salzquelle durch die Stadt. Immerhin erreichten die Gilden, daß die Sälzer eine jährliche Abgabe von 80 Mark zur Unterhaltung der Wege und der Stadtmauern zahlen mußten.<sup>275</sup> Werl beruhigte sich nicht. Als 1515 bei einigen Bürgern Straf gelder vom kurkölnischen Kellner Johann von Fürstenberg eingetrieben werden sollten, wurde die Sturmglocke geläutet und Fürstenberg gewalttätig angegriffen. Der Erzbischof Hermann von Wied rückte in Werl ein, ließ zwei Rädelsführer zum Tode verurteilen, die offen-

270 Seibertz, Urkundenbuch (wie Anm. 15), Bd. 2, Nr. 860, S. 636-639.

271 Johaneke, Salz, S. 145.

272 Folgendes nach dem bischöflichen Schiedsspruch vom 9. 12. 1482; Druck: Preising, Inventar (wie Anm. 269), S. 57-65, Nr. 125.

273 Seibertz, Urkundenbuch (wie Anm. 15), Bd. 3, Nr. 986, S. 160f.

274 Preising, Inventar (wie Anm. 269), S. 66-68 Nr. 129; folgendes Zitat ebd., S. 58.

275 Seibertz, Urkundenbuch (wie Anm. 15), Bd. 3, Nr. 1011, S. 223-228.

bar treibende Kraft der Unruhen gewesen waren, und das Amtshaus der Bäcker schließen.<sup>276</sup> Werl blieb im Reformationszeitalter eine unruhige Stadt, die zweimal, 1547 und dann wieder 1583/84, vor der Einführung der Reformation zu stehen schien, die dann durch den militärischen Sieg Ernsts von Bayern im Frühjahr 1584 endgültig scheiterte. Im anschließendem Zeitalter der Konfessionalisierung blieb der Gegensatz zwischen Sälzern und den drei Gilden erhalten. 1641 wurden die Sälzer daran gehindert, drei ausscheidende Ratsherren aus den eigenen Reihen zu ergänzen.<sup>277</sup> Kennzeichnend für die Spannungen innerhalb der Stadt ist der Prozeß, den der Bäcker Bering 1656 gegen die Sälzer anstregte, weil diese bei der Fronleichnamsprozession einen eigenen Baldachin gebrauchten. Während des Prozesses beleidigte Bering die Sälzer durch die Bemerkung, sie seien nichts anderes als Wollweber. Sein Anwalt versuchte dies durch den Nachweis zu belegen, 1550 und 1573 seien Sälzer Gildemeister oder Richtleute der Werler Wollweberzunft gewesen.<sup>278</sup> Das Urteil des Landesherrn sah hierfür keinen Beweis erbracht und hob die privilegierte Stellung der Sälzer hervor. Erst mit dem Ausscheiden der Sälzer aus dem Rat, nachdem 1726 ihr Status als Adlige endgültig bestätigt worden war, waren die Konflikte zunächst beigelegt, ehe sie 1797/98 nach Einführung der neuen Ratsverfassung erneut aufflammten.<sup>279</sup> Als anstelle der Gilden die vier Stadtviertel (Hofen) den Rat wählen sollten, protestierten 80 Bürger beim Erzbischof, ohne eine Änderung zu erreichen.

Die überragende Rolle der Gilden bei der Ratswahl und damit in der politischen Geschichte Werls darf nicht den Blick dafür verstellen, daß die Geschichte der politischen „Gilden“ und der organisierten Handwerke in Werl nur zum Teil deckungsgleich ist. Wirtschaftlich und sozial bildeten neben den Sälzern, die seit dem 15. Jahrhundert sich nicht mehr mit den übrigen „Gilden“ auf eine Stufe stellten, die Bäcker die homogenste Gruppe.<sup>280</sup> 1663 bekundeten sie bei der Rekonstruktion ihrer Statuten, daß sie bereits 1438 einen Brief besessen hatten.<sup>281</sup> Kirchlich gruppieren sie sich um den St.-Agatha-Altar in der Pfarrkirche St. Walburga, zu dem sie 1501 eine Vikarie stifteten, die bis in das 19. Jahrhundert bestand. Der Altar selbst wurde während des Truchsessischen Krieges 1583 zerstört, 1603 wiedererrichtet, 1826 abgebrochen und 1862 an die Pfarrkirche Hemmerde verkauft, wo er 1945 unterging.<sup>282</sup> Die Bäcker waren durch landesherrliche Bestimmungen seit spätestens 1433 gegen Konkurrenz aus dem nahen Umland geschützt, als festgelegt wurde, daß das Brot und Bier inner- und außerhalb zum gleichen Preis verkauft werden sollten. Diese Bestimmung ist so zu

276 Rudolf *Preisung*, *Werl im Zeitalter der Reformation*, Münster 1960, S. 16ff.; ders., *Stadt und Rat*, S. 49f.; *Maria Elisabeth Grüter*, „Unruhiger Geist“. Politik und Religion im 16. Jahrhundert, in: *Rohrer/Zacher* (Hg.), Bd. 1, S. 363-390 (auch für das folgende).

277 *Von Klocke*, *Erbsälzer*, S. 314.

278 Ebd., S. 96-103 (wobei v. Klocke nicht nur unterschwellig Partei für die Erbsälzer ergreift). Eine Wollweberzunft gab es nach jetzigem Wissensstand nie in Werl. Möglicherweise waren Wandschneider gemeinde, die der Kaufleutezunft angehörten.

279 Ebd., S. 104; *Preisung*, *Stadt und Rat* (wie Anm. 265), S. 34f.

280 Vgl. Heinrich Josef *Deisting*, *Die Werler Bäcker. Sieben Jahrhunderte Zunft- und Handwerks-geschichte*, Werl 1988; Josef *Berghoff*, *Die Mitglieder der Bäckergilde zu Werl von 1700-1812*, in: *Mitteilungen der Werler Arbeitsgemeinschaft für Familienforschung 1* (1980), S. 15-20.

281 Druck: *Mehler*, *Werl*, S. 182-187; *Preisung*, *Inventar* (wie Anm. 269), S. 173, Nr. 506/507.

282 *Preisung*, *Inventar* (wie Anm. 269), S. 80 Nr. 168; Reinhard *Karrenbrock*, *Die Kunstdenkmäler der katholischen Kirchen und Kapellen*, in *Rohrer/Zacher* (Hg.), S. 271-302, 282f. (1583-1945).

interpretieren, daß niedrigere Preise als in Werl nicht zugelassen waren.<sup>283</sup> Wurden damit indirekt das Backen und Brauen im Amt Werl gestattet, so sollte beides 1560 wieder verboten werden – ohne Erfolg. Denn nur zwei Jahre später beklagte die Bäckerzunft in einer Eingabe an den Landdrosten das unbefugte Backen, Brauen und Weinzapfen, sogar die Errichtung eigener Handwerksämter in den Dörfern des Amtes Werl, insbesondere in Büderich.<sup>284</sup> Bei der Bestrafung abweichenden Verhaltens griff die Zunft zu drastischen Mitteln. Als 1670 Goswin Lammers zur Feier einer Kindtaufe in Holtum Roggen kaufte und in Büderich ausbacken ließ, drang ein Dutzend Bäcker während der Feier in sein Haus ein und durchsuchte alle Räume. Der Rat ließ dies nicht durchgehen und bestrafte die beteiligten Bäcker, obwohl diese auf ihre Privilegien hinwiesen.<sup>285</sup>

Die Abwehr nicht-städtischer, fremder und ihrer Meinung nach nicht-qualifizierter Bäcker betrieb die Zunft bis zu ihrer Auflösung. Sie weigerte sich z. B. mehr als dreißig Jahre lang bis 1569, dem Befehl des Erzbischofs nachzukommen und Johann Hundt als Mitglied aufzunehmen.<sup>286</sup> 1670 lehnte sie die Aufnahme des Franz Valentin ab, weil er Student der freien Künste gewesen sei und keinen Beweis für seine Lehre in Holland ablegen konnte.<sup>287</sup> Selbst dem Sohn eines Bäckers, Wilhelm Wrede, verweigerte sie 1687 die Aufnahme, weil er elf Jahre außerhalb der Stadt, in Westernkotten, gewohnt und gearbeitet hatte.<sup>288</sup> Argwöhnisch kontrollierten die Bäcker, ob etwa auf dem Salzplatz oder während der Markttag jemand unerlaubt Brot verkaufte.<sup>289</sup> Der Rat achtete seinerseits darauf, daß die Bäcker nicht bei fixen Preisen das Brot zu leicht ausbackten. Bemerkenswerterweise zwang er sie 1662 nicht, das Gewicht dem Soester anzugleichen, sondern erlaubte den Werler Bäckern, immer noch leichteres Brot zu backen. Ein Jahr später befreite der Rat sogar die Bäckerzunft von der Vorschrift, sich nach der Soester Ordnung zu richten, und entschied, den Preis für Brot nach dem für Korn anzupassen.<sup>290</sup>

Spätestens im mittleren 17. Jahrhundert scheint sich eine eigene berufliche Vereinigung der Brauer herausgebildet zu haben. Jedenfalls erklärten mehrere Werler Bürger 1640, daß sie das Brauen aufgaben, weil sie nicht im Stande waren, der „Brauergilde“ 20 Reichstaler zu zahlen.<sup>291</sup> In den 1660er Jahren drang Keut, eine Art Weizenbier, aus dem Werler Umland (Sönnern, Rhynern, Kump) in die Stadt ein.<sup>292</sup> 1668 verbot der Rat auf Wunsch der Brauer die Einfuhr fremden Keuts mit Ausnahme desjenigen aus Hamm.<sup>293</sup> Offenbar gelang es den Brau-

283 *Preisung*, Inventar (wie Anm. 269), S. 23 Nr. 45, erneuert 1490, ebd., S. 71 Nr. 141.

284 StA Werl B 34 a I, 1; B 34b Nr. 5. Ich danke Herrn Heinrich Josef Deisting (Stadtarchiv Werl) für seine Unterstützung und die Bereitstellung der von Frau Annegret Karsten M.A. erstellten Regesten zu den Ratsprotokollen des 17. Jahrhunderts.

285 StA Werl C I Nr. 6, f. 118f.; Deisting, S. 9. Vgl. auch *Bussmann*, S. 23, Anm. 3.

286 *Preisung*, Inventar (wie Anm. 269), S. 136 Nr. 384.

287 StA Werl C I Nr. 6, f. 137'

288 StA Werl C I Nr. 10, f. 84'f., 98-99

289 StA Werl C I Nr. 7, f. 322'-329 (gegen einen Fuhrmann aus Hagen).

290 StA Werl C I Nr. 5a, f. 298, 308, 309. Vgl. auch die Listen zu Kornpreisen in StA Werl B 45 Nr. 5, 10, 26, 27, 32 und 50.

291 StA Werl C I Nr. 4, f. 20, 23, 23'.

292 StA Werl C I Nr. 5a, f. 371, 374', 389, 394.

293 StA Werl C I Nr. 5a, f. 390.

ern und Wirten aber nicht, den Ausschank für sich zu monopolisieren. Mitglieder der Kaufleutegilde machten ihnen ebenso Konkurrenz wie andere Werler Einwohner,<sup>294</sup> so daß 1681 offiziell der Ausschank fremden Keuts ebenso erlaubt wurde wie das Brauen, ohne der Gilde anzugehören.<sup>295</sup> Danach scheint die Brauergilde untergegangen zu sein.

Die seit 1326 im Ratswahlkollegium nachgewiesene Vereinigung der Kaufleute fixierte 1392 durch ihre elf ältesten Mitglieder *er guden alden gewoynde, aß es en dat van eren alderen und vorvaderen angekomen is*.<sup>296</sup> Neben Angelegenheiten der Selbstverwaltung regelte die in diesem Statut *broderschoep*, später *Amt* genannte Vereinigung vor allem den Zugang zum Werler Markt. Wer nicht ihr Mitglied war, durfte in Werl keinen Handel außerhalb der beiden Wochenmärkte am Mittwoch und Samstag treiben. Zur Kontrolle des Marktes setzten die Kaufleute mit Einwilligung von Bürgermeister und Rat einen *slyter* („Schließer“) ein. Seine Funktion läßt sich am besten als Marktaufseher beschreiben.<sup>297</sup> Er hatte die auf den Markt gebrachten Waren zu kontrollieren. Die Fortschreibung der Statuten von 1392 sah 1538 den Ausschluß unehelicher Kinder vor sowie die Erhöhung der Aufnahmegebühr auf 6 Goldgulden.<sup>298</sup> Die nach 1584 entstandene neue Fassung hob diese Gebühr auf 45 Rtlr. an, wurde aber vor allem den Vorgaben der Gegenreformation angepaßt, denn Lutheraner und Reformierte durften nun nicht mehr aufgenommen werden, es sei denn, sie konvertierten binnen eines Jahres.<sup>299</sup> Ebenfalls protokolliert wurde die Teilnahme an Prozession und Leichenbegängnis nach katholischem Brauch. Die Erneuerung der Statuten von 1608 durch Kurfürst Ernst von Bayern verringerte die Rechte der auswärtigen Kaufleute auf dem Werler Markt.<sup>300</sup> Sie durften ihre Ware auf den Wochenmärkten nur noch bis mittags auslegen und mußten sie danach *zuschlagen oder einpackhen*. Außerdem legte der Kurfürst fest, daß die fremden Kaufleute Butter, Käse, Stockfisch, Hering und anderen Fisch pro Pfund zwei Pfennig billiger (*zwo Pfening nähern Kauffs*) anbieten mußten als Kaufleute in der Stadt.

Die in die Statuten der Kaufleute eingefaßten Marktvorschriften und die quasi amtliche Funktion ihrer „Schließer“ sorgten für eine reiche Überlieferung zum Handel in der Werler Überlieferung von Rat und Kaufamt, die hier nur in einigen markanten Linien für die Zeit nach 1650 ausgewertet werden kann.

*Erstens* zogen die Werler Märkte, vor allem zu Nikolai, Händler aus einem Umkreis von Hattingen und Breckerfeld bis Corvey an. Nach 1660 galten die Nikolaimärkte auch als „Wandmärkte“, d. h., auf ihnen wurde insbesondere Tuch umgesetzt.<sup>301</sup> Zwar waren in der Regel kaum zehn auswärtige Tuchhändler auf den Werler Märkten anwesend. Jedoch gehörte vor allem dem Dortmunder Wandschneider Mallinckrodt, aber auch die Iserlohn-Altenaer Familie Pauli zu

294 StA Werl C I Nr. 6, f. 34-37, Nr. 7, f. 28', 33, 34

295 StA Werl C I Nr. 8, f. 317, 328'.

296 *Bussmann*, S. 165f.

297 Ebd., S. 145f.

298 Ebd., S. 170-174.

299 Ebd., S. 174-178, 175.

300 Ebd., S. 179-182, Zitate 179.

301 StA Werl B 34 I 1-3 (auch für das folgende).

einer wohlhabenden Gruppe von Tuchhändlern, die den Einkauf auf Messen mit dem Detailverkauf im mittleren Westfalen kombinierten.<sup>302</sup>

*Zweitens* kontrollierten „Hansemeister“ bzw. ein „Hänsegraf“ als Vertreter einer überregionalen „Wandhanse“ die Qualität der Tuche, deren Länge und Breite festgelegt waren.<sup>303</sup> Es hat den Anschein, als ob 1651 vom Werler Rat die Händler aus den Nachbarstädten Dortmund, Unna, Soest, Hamm und Lippstadt zur Wiederbelebung des Handels *wie von alters brauchlich gewesen* eingeladen worden sind.<sup>304</sup> Die dann nach Werl kommenden Tuchhändler bildeten die „Wandhanse“, deren Statuten bewußt an die Kaufmannshanse erinnerten. Der zwischen 1684 und 1698 angelegte „Liber hanseaticus“ hielt einen Eid für neu aufzunehmende „Hänsebrüder“ und Verhaltensregeln fest *wie solches uhralters hergebracht und allhie und anderen örtern allwo zunfften und ämpter vorhanden und die hänße in flohr ist, jederzeit observirt worden*.<sup>305</sup> Insbesondere die Vorschrift, keinen kranken Bruder auf der Reise unversorgt zurückzulassen, erinnerte an die Zeit der Kaufmannshanse und der weiten Fahrten über Nord- und Ostsee.<sup>306</sup>

Ob die „große Wandhanse“ (im Gegensatz zur kleinen, die mit Metallwaren handelte) eine bewußte Neuschöpfung der Zeit nach 1650 war oder tatsächlich an die Hansezeit anknüpfte, können wir nicht überprüfen. Jedenfalls kam es in Werl zu Spannungen wegen der doppelten Rechtskreise. Die „Große Wandhanse“ überprüfte auch außerhalb von Werl die Qualität der Tuche, das Werler Kaufamt überwachte den innerstädtischen Handel. Nach Werl kommende Kaufleute beriefen sich 1682 während des Nikolaimarkts auf ihre Hanse-Privilegien, während die Werler Kaufleute auf die Gültigkeit ihrer Statuten pochten und ihre Unterordnung unter den aktuellen Hansegrafen ablehnten. Der Werler Rat zwang die Kaufleute seiner Stadt, sich dem Hansegrafen zu unterwerfen, weil er die fremden Kaufleute nicht aus der Stadt vertreiben wollte.<sup>307</sup> Allerdings wurde bald nach 1684 ein Interessenausgleich zwischen den Werler Kaufleuten und der Wandhanse gefunden: Der Richtmann des Kaufamts fungierte zugleich als „Präses“ der Wandhanse, während die „verhänsten“ Kaufleute, die mehrheitlich aus Werl kamen, einen „Hänsegraf“ auf Lebenszeit wählten.<sup>308</sup> Nach 1732 erlosch die „Wandhanse“, wahrscheinlich wegen einer Umstrukturierung des Tuchhandels und des Ausbleibens der auswärtigen Wandkaufleute.

*Drittens*: Unter den neuen Produkten des 18. Jahrhunderts erregte der nach Werl importierte Tabak, der dort von Tabakspinnern weiterverarbeitet wurde, die Aufmerksamkeit des Kaufamts.<sup>309</sup> Es versuchte, den Handel mit Tabak und Tabakpfeifen unter seine Kontrolle zu bringen.

302 Vgl. Wilfried *Reininghaus*, Die Stadt Iserlohn und ihre Kaufleute (1700-1815), Dortmund 1995, S. 52; Heinrich Josef *Deisting*, Werl und die Hanse, (Herford 1985), S. 11f.

303 So 1661: StA Werl C I Nr. 5a, f. 295; Nr. 6, f. 49f.

304 StA Werl C I 5a, f. 294' (zu 1651 November 3).

305 StA Werl C IV 9; vgl. *Deisting*, Werl und die Hanse.

306 Ähnliche Bestimmungen enthielten die Statuten der Gewerbe in Riga, vgl. Wilhelm *Stieda* / Constantin *Mettig* (Hg.), Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896, z. B. S. 462 § 10.

307 StA Werl C I Nr. 8, f. 480-481'; B 34 II 22.

308 StA Werl B 34 II 4.

309 StA Werl B 34 III 7 (1709), III 10, 14 (1720), 24 (1754).

*Viertens:* Ohne daß dies genau zu quantifizieren wäre, muß es im 18. Jahrhundert zu einer wachsenden Konkurrenz von Wanderhändlern aus Brabant und Savoyen sowie von jüdischen Händlern gekommen sein, denn die gegen sie erlassenen Vorschriften häuften sich.<sup>310</sup> 1797 führten die wiederholten Prozesse und Klagen über das Werler Kaufamt zur Brechung seiner Macht durch den Landesherrn. Es mußte nunmehr Mitglieder aufnehmen, die eine Aufnahmegebühr zahlten, ohne einen Lehrbrief nachweisen zu können. Damit hatte das Kaufamt seine Definitionsmacht darüber eingebüßt, wer in Werl Handel treiben durfte. 14 Jahre vor der offiziellen Auflösung der Zünfte war damit für diesen Bereich die alte ständische Ordnung gesprengt.<sup>311</sup>

Das Kaufamt nahm mehrere Kategorien von Mitgliedern auf. Die aktiven Kaufleute hießen Mitglieder „von der offenen Lade“ bzw. „Windlade“, die von denen mit der „zuen Lade“ unterschieden wurden.<sup>312</sup> Die Unterscheidung geht mindestens bis 1608 zurück, denn damals wurde erwähnt, daß die Richtleute viermal im Jahr die Mitglieder mit den offenen Windladen zu kontrollieren hatten. Die Mitglieder von der „zuen Lade“ gehörten zu den städtischen Honoratioren, die keinen Kaufmannsberuf ausübten und sich wohl aus geselligen Gründen dem Amt anschlossen, seit 1731 aber Gebühren zahlen mußten. Von ihnen sind jene Berufe unterschieden, die im Statut von 1392 genannt wurden: die Wandschneider und Schneider. Letztere schieden erst nach dem Dreißigjährigen Krieg endgültig aus dem Kaufmannsamt aus, hatten aber dort schon vorher, spätestens seit 1540, einen Sonderstatus inne.<sup>313</sup> Dies läßt sich aus einem länger andauernden Konflikt wegen des Landhandwerks im Amt Werl ablesen. Während alle anderen Gewerbe dort verboten waren, wurde 1540 Landschneidern genehmigt, ihren Beruf auszuüben, falls sie der „Schneider-Gilde und Bruderschaft“ in der Stadt beitraten. Untersagt blieb ihnen der Tuchhandel. Wegen eben dieses Handels waren die Schneider in das Kaufamt integriert. Die Statuten von 1608 sahen bereits die Wahl eines eigenen Richtmanns der Schneider vor. 1652/53 lösten sich die Schneider endgültig vom Kaufamt.<sup>314</sup> Sie legten dar, daß sie sich wie Schuhmacher und Schmiede in einer eigenen Zunft organisieren wollten. Erst nach längeren Verhandlungen entließ das Kaufamt die Schneider, denen 1657 ein eigenes Statut ausgestellt wurde.<sup>315</sup>

Ob die angesprochenen Schmiede und Schuhmacher möglicherweise ebenfalls ursprünglich dem Kaufamt angehörten? Das älteste erhaltene Statut des Kaufamts von 1392 spricht dagegen, denn darin waren nur Wandschneider und Schneider als weitere Berufe aufgeführt. Allerdings gehörten 1482 gleich vier Personen namens *Smyt*, darunter Bürgermeister Hermann Smyt, als Richtleute dem Kaufamt an.<sup>316</sup> Die Schmiede blieben ansonsten als Zunft eher im Hintergrund. 1645 und 1779 wurden sie vom Rat wegen der in Werl gehandelten Schmiedewaren kon-

310 StA Werl B 34 III 3, 11, 18, 23, IV 5, 11; vgl. *Bussmann*, S. 29 Anm. 1, 30 Anm. 5.

311 StA Werl B 34 IV 16; vgl. *Bussmann*, S. 51-53.

312 Ebd., S. 59-73.

313 Vgl. StA Werl B 34 II 2 (Zulassung zum Beruf des Schneiders nach 1592). Zum folgenden StA Werl B 39 Nr. 13 (9. 11. 1540).

314 StA Werl C I Nr. 5, f. 42', 46', 61', 63', 64', 70', 72-73', 85'.

315 Ebd., f. 176; HSA Kurköln III 183 B, f. 1183.

316 HSA Kurköln Urkunden 2979 nach *von Klocke*, S. 88f., Anm. 31.

sulziert.<sup>317</sup> 1668 intervenierten sie gegen ein Mitglied, das vor der Aufnahme in ihre Zunft geheiratet hatte, 1675 gegen die Aufnahme eines vom kurfürstlichen Jägermeister protegierten Kandidaten aus Hirschberg.<sup>318</sup> Beim letztgenannten Fall konnten die Richtleute der Schmiede erst nach mehrfacher Aufforderung des Rats ihre Privilegien vorlegen, die jedoch nicht erhalten sind.<sup>319</sup>

Die Überlieferung zu den Schuhmachern ist reicher. 1510 waren sie Begünstigte einer Schenkung für die Vikarie des Sebastianaltars.<sup>320</sup> Die zu ihren Gunsten ausgestellte Urkunde von Bürgermeister und Rat von 1552 schützte ihre „Gilde“ ausdrücklich vor auswärtiger Konkurrenz während der vier Jahrmärkte, wofür die Schuhmacher 50 Rtlr. hinterlegten. Neuankömmlinge mußten 5 Goldgulden dem „Amt“ und 4 Pfund der Marien-„Bruderschaft“ als Aufnahmegebühr geben.<sup>321</sup> Diese Urkunde zeigt im übrigen deutlich, wie austauschbar die Bezeichnungen für die handwerklichen Vereinigungen waren. 1611 bestätigte der Rat die offenbar 1586 verlorenen Privilegien, die zuletzt 1756 erneuert wurden.<sup>322</sup> 1782 kam es innerhalb der Zunft zu einem Konflikt mit den Gesellen, die bisher jedem neuangekommenen Gesellen 40 Stüber für die Gesellenlade abgenommen und eine Herberge bezogen hatten. Die Zunft verbot alle Zusammenkünfte der Gesellen und legte für ihre damals 23 Meister eine Obergrenze von drei Gesellen und einem Lehrling fest.<sup>323</sup>

Ob in Werl die Fleischer sich je zu einer eigenen Zunft zusammengeschlossen haben, ist eher unwahrscheinlich. Die Erwähnung einer Fleischbank (*macellium*) um 1300 ist ebensowenig ein sicheres Indiz wie die Einholung der Rühener Statuten um 1450.<sup>324</sup>

Die Leineweber wiederholten im November 1652 gegenüber dem Rat ihren Wunsch, eine Zunft zu bilden. Am 6. Dezember des gleichen Jahres wurde ihrer Bitte entsprochen.<sup>325</sup> Die Leineweber bildeten in Werl mit 10 bzw. 12 Betrieben (1685/1759) nur ein vergleichsweise kleines Gewerbe, das im frühen 19. Jahrhundert aber einen Ansatz für weitere Neugründungen bot.<sup>326</sup>

Jüngste Werler Zunft waren die Schreiner. Im März 1671 klagten *Schottilgere* zunächst erfolglos beim Rat darüber, daß Beiwohner und Fremde ihnen Arbeit abnahmen.<sup>327</sup> Im Juli 1675 verwiesen die Tischler, Schreiner und Böttcher in Werl

317 StA Werl C I Nr. 4, f. 193; B 34 b Nr. 10.

318 StA Werl C I Nr. 6, f. 16', Nr. 7, f. 319-321.

319 StA Werl C I Nr. 7, f. 376', 381', 448'.

320 *Preisung, Inventar* (wie Anm. 269), S. 84 Nr. 186; bestätigt 1545 ebd., S. 121f. Nr. 326. Vgl. Heinrich Josef *Deisting*, Die Mitglieder der Schuhmachergilde zu Werl von 1571-1746, in: *Mitteilungen der Werler Arbeitsgemeinschaft für Familienforschung* 1 (1980), S. 9-12, 21-25.

321 *Preisung, Inventar* (wie Anm. 269), S. 126 Nr. 344.

322 Ebd., S. 159f. Nr. 453 (1611), STAMS HW LA 869, f. 80, *Mehler*, S. 188-191 (1756).

323 *Mehler*, 194f.

324 *Seibertz*, Urkundenbuch (wie Anm. 15), Bd. 1, S. 631 Nr. 464 (um 1300); StA Werl C III 2, f. 33v-34v.

325 StA Werl C I Nr. 5, 67f.; B 34d I Nr. 1

326 Heinrich Josef *Deisting*, Die wirtschaftliche Entwicklung im 19. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, in: *Robrer/Zacher*, Bd. 2, S. 1081-1098, 1082; *ders / Annegret Karsten*, Aspekte zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, in: ebd., Bd. 1, S. 505-533, 520 (1685/1759).

327 StA Werl C I Nr. 7, f. 19. Schotteldreyer waren ursprünglich Drechsler; hier waren wohl Tischler gemeint.

auf ihre bürgerlichen Pflichten und begehrten im Gegenzug vom Rat Schutz vor den Fremden, die mit immer mehr Holzarbeiten herankämen und ihnen das tägliche Brot wegnähmen. Sie verwiesen auf Nachbarterritorien, wo Tischler und verwandte Berufe zünftig waren. Ihre Argumentation überzeugte den Rat zunächst nicht, der dann aber einschwenkte und im Februar 1676 ihnen Privilegien genehmigte.<sup>328</sup>

## 2.22 Landesweite Zünfte

1661 wurde Hutmachern im gesamten Herzogtum Westfalen ein Statut bewilligt, das Regeln für die Ausbildung im Beruf ebenso festschrieb wie, indirekt, den Bezug der inländischen Märkte.<sup>329</sup> Das seinerzeit von Erzbischof Maximilian Heinrich ausgestellte Privileg dürfte nicht das erste für die Hutmacher gewesen sein, denn 1649 beriefen sich *Hutger* auf dem Werler Nikolaimarkt bei einem Streit mit den örtlichen Kaufleuten auf ihre Privilegien, die auch nicht angefochten wurden. Die Kaufleute bemängelten, daß die Hutmacher auch andere Waren als Hüte, nämlich u. a. Bücher (*libereyen*), verkauften.<sup>330</sup> Eine ungefähre Vorstellung, seit wann die Hutmacher eine eigene Zunft bildeten, vermitteln Verhältnisse in Wesel, wo sie 1617 eigene Privilegien erhielten.<sup>331</sup> Zwischen 1676 und 1684 wehrten sich die kurkölnischen Hutmacher gegen den Import von Hüten aus dem Stift Münster und der Grafschaft Mark auf den Werler Jahrmarkt, den sie für ausländische Konkurrenz sperren lassen wollten.<sup>332</sup> Im 18. Jahrhundert konzentrierte sich das Hutmachergewerbe in Schmallenberg, wo die Meister 1753 und 1769 landesherrliche Bestätigungen der 1661 erteilten Privilegien erwarbten. Es gibt keine Hinweise dafür, daß sich die um 1800 in Attendorn nachzuweisenden Hutmacher nach Schmallenberg ausgerichtet haben.<sup>333</sup>

Zwölf Jahre nach den Hutmachern stellte Maximilian Heinrich den Maurern, Steinmetzen und Steinhauern im gesamten Territorium einen Zunftbrief aus.<sup>334</sup> Ursache war die fehlende Anerkennung im Reich, wobei die Narratio Kassel, Frankfurt (Main) und Würzburg als Anlaufpunkte benannte. Die Landeszunft sicherte dem (dorthin oder von dort?) gewanderten Handwerker dort Anerkennung. Die Textstelle spiegelt die hohe Mobilität der Bauhandwerker im 17. Jahrhundert wider. Sie kamen auch nach Westfalen und waren hier hoch willkommen.<sup>335</sup> Tagungsort der Zunft sollte Warstein sein. Der Schwerpunkt der Zunft verlagerte sich im 18. Jahrhundert nach Rüthen, wo schon 1700 der Zunftvorsteher der Landeszunft starb und die Zunft als Lokalorganisation 1796 neu bestätigt wurde.<sup>336</sup>

328 Ebd., f. 310-312, 313', 400. Das Statut befindet sich in der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt Hs. 2704, f. 225-227; vgl. *Mehler*, S. 188.

329 *Schulte*, *Hutmacher* (wie Anm. 259), S. 74-76.

330 StA Werl C I Nr. 4, f. 303.

331 Jutta *Prieur* / Wilfried *Reininghaus* (Hg.), *Wollenlaken, Trippen, Bombasinen. Die Textilzünfte in Wesel zwischen Mittelalter und Neuzeit*, Wesel 1983, S. 42, 151.

332 StA Werl C I Nr. 7, f. 461, Nr. 8, f. 406, 459, Nr. 9, f. 60'f., 75.

333 *Henkelmann* (Bearb.), *Zunftbücher* (wie Anm. 30), S. 240, 456.

334 *Sommer*, *Urkundenrarität* (wie Anm. 249), S. 120f.

335 Vgl. Margarete *Pieper-Lippe* / Othmar *Aschauer*, *Oberdeutsche Bauhandwerker in Westfalen*, in: *Westfälische Forschungen* 20 (1967), S. 119-193, Eberhard *Henneböble*, *Baumeister* (wie Anm. 231).

336 *Sommer*, *Urkundenrarität* (wie Anm. 249), S. 137.

### 3. Das Herzogtum Westfalen – eine Zunftlandschaft?

Fassen wir die Untersuchungen zusammen, dann stellt sich am Ende des Alten Reiches die Situation im gesamten Herzogtum wie folgt dar: In 25 Städten und elf Freiheiten bestanden insgesamt 84 Zünfte; zwei Zünfte, die Hutmacher und die Steinhauer, erstreckten sich auf das gesamte Territorium. Die 84 Zünfte waren sehr ungleich auf die Städte verteilt. In einer Gruppe von Städten unter 500 Einwohnern<sup>337</sup> bestanden ganze drei Zünfte (eine in Drolshagen, zwei in Allendorf). Die meisten der Zwergstädte des Territoriums hatten überhaupt keine Zunft gebildet. Unter den sieben Städten zwischen 500 und 1 000 Einwohnern bestanden insgesamt sieben Zünfte, am meisten, drei, in Eversberg. 74 der 84 Zünfte entfielen auf die größeren Städte mit mehr als 1 000 Einwohnern, von denen die einwohnerreichsten, Brilon, Geseke und Obermarsberg (mit Niedermarsberg), jeweils nur rund 2 500 Einwohner aufwiesen. 100 und 200 Jahre früher sah das Bild nur wenig anders aus. Um 1600 kamen aus den Städten mit mehr als 1 000 Einwohnern 39 von 47 Zünften (= 38 % aller Zünfte), um 1700 64 von 71 (= ca. 90 %).

Was sagen diese Zahlen aus? Zünfte waren im Herzogtum Westfalen vor allem eine Erscheinung der kleineren Mittelstädte und Kleinstädte mit zentralörtlichen Funktionen niederen Ranges, namentlich in Attendorn, Arnsberg, Brilon, Geseke, Marsberg, Menden, Rüthen und Werl. In allen diesen Städten bestanden Zünfte vermutlich seit dem 13. Jahrhundert. Die Verbreitung hatte sicher die Anerkennung der Zünfte im damals noch kölnischen Soest gefördert, die seit 1260/61 als Gremien auf die städtische Politik wie auf die Ausgestaltung ihrer ökonomischen Belange Einfluß nehmen konnten.<sup>338</sup> Abgesehen von Rüthen und Geseke spielten die Kaufleute ursprünglich eine dominante Rolle unter diesen gewerblichen Vereinigungen. Die übrigen Gewerbetreibenden setzten sich erst allmählich von ihnen ab. Nirgendwo verlief dieser Prozeß, der bis um 1600 anhielt, konfliktfrei. Dabei ging es sowohl um politische wie ökonomische Macht in der Stadt. Werl mit seiner reichen Quellenlage liefert die besten Beispiele dafür. Die schleichende Entmachtung der kaufmännischen Vereinigungen und das Ausscheiden einzelner Gewerbe aus ihnen wurden begleitet vom Strukturwandel des städtischen Handels. Er wandte sich vom Fernhandel ab. Faktisch zu Vereinigungen von Einzelhändlern veränderte Kaufmannsämtler, die mehrfach auch sprachlich zu Kramerzünften mutierten, beanspruchten nach 1650 die Kontrolle über den Handel in der Stadt und die Wochen- und Jahrmärkte der Umgebung. Diesem Anspruch traten solche Zünfte wie Schmiede, Wollweber und Schuhmacher bei, die nicht nur Waren produzierten, sondern auch mit ihnen Handel trieben. Die in diesem Zusammenhang verwendete Bezeichnung „Hanse“ oder „Hänse“ erinnerte zwar an ältere Zustände der Kaufmanns- und Städtehanse.<sup>339</sup> Sie ist heute jedoch insofern verwirrend, weil die nach dem Dreißigjährigen Krieg neu auflebende Hanse der Kramer und

337 Einwohnerzahlen sind geschätzt worden nach Keyser (Hg.), Westfälisches Städtebuch (wie Anm. 253); Volkmarsen nach ders. (Hg.), Hessisches Städtebuch, Stuttgart 1957, S. 427.

338 *Reininghaus*, 1260 (wie Anm. 19).

339 *Verf.* beabsichtigt, das Thema der Kontinuitäten bzw. Diskontinuitäten regionaler „Hansen“ und der „Hansgrafschaften“ in Westfalen und Nachbarräumen zwischen dem 13. und 18. Jahrhundert wieder aufzugreifen.

weiterer Handel treibender Gewerbe nichts anderes war als der Anspruch, Teilgebiete des Herzogtums von Attendorn, Medebach oder Brilon aus zu kontrollieren. Die Werler „Wandhanse“ hebt sich davon ab, weil sie die zugereisten Kaufleute einschloß und diesen sogar Wahlrecht gab, während es im Umland der anderen Städte vor allem darum ging, die auswärtige Konkurrenz unter Kontrolle zu behalten.

Die Bandbreite der in Zünften vertretenen Berufe deckt vor allem die Handwerke zur Versorgung der Städte ab. In den genannten kleinen Mittelstädten waren im 16. Jahrhundert durchgängig Bäcker, Schmiede, Schneider, Schuhmacher und Wollweber in Zünften organisiert. Ob sie in einer Mischzunft aufgingen oder sich aus ihr ablösten, hing von lokalen Machtverhältnissen ab. Tendenziell strebten aber die genannten Handwerke nach Selbständigkeit, die sehr früh die Bäcker behaupteten, weil sie als Getreidehändler im Durchschnitt vermöglicher waren als andere Handwerke. Der Kreis der zunftbildenden Handwerke war im übrigen nicht unveränderlich. Die Fleischhauer schieden spätestens nach dem 16. Jahrhundert in den Hellwegstädten aus dem Kreis der Zünfte aus; sie wurden von jüdischen Fleischhändlern verdrängt. Nur in den hellwegfernen Städten Attendorn und Olpe überdauerten sie als Zunft bis 1800. Ein Edikt von Kurfürst Maximilian Heinrich von 1668 spiegelt diese Verdrängung wider: *Sol ermelte unser judenschafft überal sowol in den stetten alß dörrfferen, wo keine rechtmessige metzgerzunfft hergebracht, daß viveschlachten freistehen und daß fleisch an christen undt juden ihrem belieben nach im billigmessigem pretio zu verkauffen unerweert sein.*<sup>340</sup>

Auch die Wollweberei blieb nicht durchgängig zünftig organisiert, weil sich der Charakter des Gewerbes veränderte. Das Handwerk der städtischen Tuchmacher arbeitete im Mittelalter für den Export, nach 1600 für die nähere Umgebung. Ursache war der wachsende Tuchexport, vor allem aus England.<sup>341</sup> Dabei gingen die Wollweberzünfte z. B. in Rüthen und Schmallenberg unter. Zugleich kam die Leinweberei auf, die nach dem Vorbild anderer westfälischer Städte überall Zunftrechte für sich beanspruchte. Auch die Holzhandwerker, meistens ausgehend von den Tischlern und ihren überregionalen Verbindungen, drängten nach 1650 darauf, als Zunft von der Obrigkeit anerkannt zu werden. Die Vereinigungen der Ackerbürger in Brilon, Eversberg und wohl auch in Werl fallen nicht aus dem Rahmen, wenn man bedenkt, daß die Ackerbürger entgegen älteren Ansichten der Forschung regelhaft zur Stadtwirtschaft gehörten.<sup>342</sup>

Die durchgängige Konzentration der Zünfte auf die kleineren Mittelstädte darf nicht den Blick dafür verstellen, daß auch einwohnerschwächere Städte Zünfte bildeten. Balve war mit rund 700 Einwohnern um 1800 die größte Stadt ohne Zunft. Vor allem die Einwohnerzahl beeinflusste die Zahl der ansässigen Handwerker, die in den meisten Berufen nicht eine Mindestgröße erreichten, die zum Bestehen einer Zunft erforderlich war. Um dennoch Zünfte gründen zu können, verbündeten sich mehrere Berufssparten in den Kleinstädten. Die

340 StA Werl B 34 II 18 zu 1668 IV 23.

341 Wilfried Reininghaus, *Gewerbe in der frühen Neuzeit*, München 1990, S. 24f. sowie die Literatur in Anm. 231.

342 Vgl. Kurt-Ulrich Jäschke / Christhard Schenk (Hg.), *Ackerbürgertum und Stadtwirtschaft. Zu Regionen und Perioden landwirtschaftlich bestimmten Städtewesens im Mittelalter*, Heilbronn 2002.

Beispiele Belecke und Kallenhardt mit ihrer je einzigen Zunft zeigen, wie attraktiv das korporative Modell noch im 18. Jahrhundert war. In mehreren Städten gab es einen deutlichen Zusammenhang zwischen örtlicher Wirtschaftsblüte und Zunftgründung: bei den Mescheder Tuchmachern, bei den Handwerkern in der metallgewerblich geprägten Stadt Warstein, vor allem aber in Olpe. Die Metall- und Lederhandwerker in und um Olpe organisierten sich als Zünfte, die ein Exportgewerbe regulierten und deshalb auch die Unternehmenseite einschlossen. Die Olper Zünfte betrieben dabei die gleiche Strategie wie die kleingewerblich orientierten Zünfte, die für den lokalen Markt arbeiteten. Sie schützten ihren Absatzmarkt vor auswärtiger Konkurrenz und versuchten sie fernzuhalten. Das städtische Umland konnten sie jedoch nicht vollständig kontrollieren. Dazu war das von ihnen aufgebaute Netz nicht engmaschig genug. Insbesondere fehlten im Hochsauerland südlich von Brilon und im weitläufigen Gebiet zwischen Ruhr und Oberlauf der Lenne Zünfte, die ein Bannmeilenrecht ausgeübt hätten. Aus diesem Gebiet kamen nicht nur Wanderhändler („die Winterberger“), sondern es wurde wie die Hellwegzonen von Wanderhändlern anderer Regionen besucht, die ebenso periodisch wiederkehrend wie vergeblich den Protest der Zünfte und Verbotsedikte der Kurfürsten hervorriefen. Kennzeichnend für das kölnische Sauerland und die Hellwegzone ist, daß die Landbewohner hier im Gegensatz zu Süddeutschland in der Regel nicht in die Zünfte einbezogen waren.

Wenn wir die soziale Reichweite der Zünfte betrachten, dann fällt auf, daß nur wenige Statuten etwas über Gesellen aussagen. In fast allen älteren Statuten fehlt ein Zwischenschritt zwischen Lehrlingszeit und Meisterstück. Wanderungen spielten sich allenfalls im Nahbereich ab. Erst im Laufe des 17./18. Jahrhunderts wurden Statuten an die überregional übliche Gesellenzeit angepaßt. Eigene Vereinigungen der Gesellen wie in anderen deutschen Regionen waren im kölnischen Westfalen selten und auf die Hellwegzone, eine wichtige Durchgangsstrecke von West nach Ost, konzentriert. Beispiele finden wir in Geseke und Werl. Der Protest der Olper Schmiedegesellen 1753 ging von einer anderen sozialen Gruppe aus, und zwar von vermutlich ledigen Lohnschmieden, die nicht zum Militärdienst gepreßt werden wollten.

Die Kommunalverfassung des Herzogtums Westfalen sicherte den Städten und Freiheiten „noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein völlig selbständiges Eigenleben“.<sup>343</sup> Der Einfluß der Handwerker auf die Kommunalpolitik fiel zwar von Stadt zu Stadt unterschiedlich aus, doch gab es überall dort, wo in den verhältnismäßig kleinen Gemeinwesen Zünfte bestanden, eine enge Kooperation zwischen ihnen, dem Rat und den Bürgermeistern. Sinnfällig macht diesen Zusammenhang die Inschrift auf der Lade der Gesamtzunft in Belecke: „Es lebe die Stadt Belecke / Vnd alle rechte Professionisten“.<sup>344</sup> Falls nicht die Zünfte direkt an der Ratswahl beteiligt waren wie in Werl oder Attendorn, dann stellten sie doch oftmals Bürgermeister oder Ratsherren. Die vom letzten Kurfürsten Max Franz initiierte Reform der Kommunalverwaltung löste deshalb auch Proteste bei den Zunfthandwerkern aus. Während in Warstein, 1789 Ort des heftigsten Widerstands gegen die Neuerungen, die Gesamtgemeinde Träger der Unruhen

343 Schumacher (wie Anm. 2), S. 62.

344 Rubarth (wie Anm. 83), S. 83.

war,<sup>345</sup> organisierten in Brilon 1796 die Zünfte eine bürgerschaftliche Opposition. Bezeichnend für diese Zeit war zudem das Auseinanderfallen von städtischer Elite und Handwerkerschaft. Während die Erstgenannten oft zu Agenten der Reform und damit der Gewerbefreiheit wurden, verteidigten letztere ihre überkommenen Rechte.

Durch die weitgehende Autonomie der Städte von der Landesherrschaft blieb die Aufsicht über die Zünfte lange eine kommunale Angelegenheit. Die Magistrate erlegten zwar den Bäckern eine städtische Wirtschaftspolitik auf, die sich an der Versorgung der Bevölkerung und nicht am Verdienst der Zunftmitglieder ausrichtete. Aber im Regelfall folgten Rat und Bürgermeister dem Wunsch der Handwerker, ihre Konkurrenz fernzuhalten. Nur in Werl setzte sich im 17. Jahrhundert der Rat mehrfach gegen Zünfte seiner eigenen Stadt durch, um den Wochenmarkt offen für Fremde zu halten.

Der Kölner Kurfürst und seine Behörden hielten sich lange zurück und ließen es – im Gegensatz zum Bergbau – an einer eigenen wirtschaftspolitischen Perspektive für die Gewerbe fehlen. Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts schaltete sich der Bonner Hofrat aktiver in die kommunale Sphäre ein. Er entschied nicht nur über die Genehmigung neuer Statuten, sondern strebte an, die Zünfte zu beaufsichtigen und zu lenken.<sup>346</sup> Mit dem Regierungsantritt von Kurfürst Max Franz stand an der Spitze des kölnischen Staates ein Bruder von Kaiser Joseph II., dessen radikaler Reformabsolutismus die Zünfte in den habsburgischen Erblanden vieler ihrer reklamierten Privilegien beraubt hatte. Max Franz ging zwar nicht so radikal vor wie sein Bruder, doch war es nunmehr endgültig mit einer zunftfreundlichen bis neutralen Politik vorbei.<sup>347</sup> Der Kurfürst setzte sowohl bei symbolischen Aktionen wie im wirtschaftlichen Bereich an. 1790/91 verbot er die Zechgelage der Zünfte und setzte die Aufnahmegebühren für neue Meister auf maximal 10 Rtlr. fest.<sup>348</sup> Das zusammenfassende Edikt vom 15. März 1791 wurde verwaltungsintern als allgemeine „Zunftpolizeiordnung“ gewertet.<sup>349</sup> Es entband neuangesiedelte Gewerbebetriebe von der Pflicht, in Zünfte eintreten zu müssen. Die adligen Landstände trugen diese Form der Gewerbeförderung nicht nur mit, sondern hielten es sogar für absolut notwendig, „Fabriken“ und Manufakturen vom Zunftzwang zu befreien.<sup>350</sup> Als Folge der freihändlerischen Ideen des Habsburgers ist 1792 auch die Aufhebung des Gebietsmonopols der Briloner Kramer- und mehrerer Attendorner Zünfte zu sehen, die künftig ihr „Hanserecht“ auf den Märkten des Herzogtums nicht mehr ausüben durften. Allein ausschlaggebend bei der Prüfung, ob es weiterbestehen sollte, war die Frage der Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Hanserechts. Die Tat-

345 *Bernd Mues*, *Der Warsteiner Patriotenkrieg (1789-1794)*, Warstein 1989.

346 *Ulrich Engelhardt*, *Aufgabenbereich und Bedeutung des kurkölnischen Hofrates in den letzten zwanzig Jahren des 18. Jahrhunderts*, Köln 1965, S. 26f.

347 *Ludwig van der Grinten*, *Beiträge zur Gewerbepolitik des letzten Kurfürsten von Köln und Fürstbischofs von Münster Maximilian Franz 1784-1801*, Hildesheim 1908; *Josef Ehmer*, *Zünfte in Österreich in der frühen Neuzeit*, in: *Heinz-Gerhard Haupt* (Hg.), *Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich*, Göttingen 2002, S. 87-126, 116ff.

348 *Schumacher* (wie Anm. 2), S. 185; ebd. auch das folgende.

349 HSA Kurköln III 187 B I, f. 1136.

350 STAMS HW Landstände A II 186, f. 227 sowie ausf. *Wolfram Köhler*, *Franz Wilhelm Spiegel zum Desenberg als kurkölnischer Hofkammerpräsident (1786-1802)*, Diss. phil. Bonn 1953, zum einflussreichsten Adligen des Territoriums.

sache, daß es „altes Recht“ gewesen sein soll, hatte keine Bedeutung mehr.<sup>351</sup> Die Aufhebung des Zunftzwangs durch Hessen-Darmstadt 1811 lag auf der Linie der Rheinbund-Reformen und löste keine großen Proteste der Handwerker mehr aus. Allenfalls versuchten sie, ihr Vermögen zu retten, um es nicht in die örtlichen Armenfonds abführen zu müssen.<sup>352</sup> Für die Stärke der seit dem 13. Jahrhundert wirksamen zünftigen Traditionen spricht allerdings, daß nach der Auflösung Formen von Kontinuitäten zu beobachten sind. Sei es, daß Loh- oder Walkmühlen wie in Meschede oder Menden weiter von den Handwerkern als private Einrichtungen weitergeführt wurden, sei es, daß Handwerker-Vereine wie in Brilon<sup>353</sup> oder Menden neu gebildet wurden oder fortbestanden. Trotz bestehender Gewerbefreiheit setzten nach 1811 die Attendorner Handwerker ihre Organisation als „Zünfte“ fort, deren Hauptakzent aber nunmehr auf Religion und Geselligkeit lag.

Die konfessionelle Ausrichtung der handwerklichen Vereinigungen des 19. Jahrhunderts wirft die Frage auf, in welchem Maße sich die „alten“ Zünfte des 17. und 18. Jahrhunderts von denen früherer Jahrhunderte unterschieden. Oder anders formuliert: Sind Zünfte im Herzogtum Westfalen von der katholischen Konfessionalisierung seit den 1580er Jahren beeinflusst worden? Wegen der großen Quellenverluste für das Mittelalter ist diese Frage nicht eindeutig zu beantworten. Im Vergleich zur Vor-Reformationszeit gab es eine Kontinuität von Zunftpatronen, -messen und -festen, die aber einen anderen Charakter bekamen. Nur wer Katholik war, konnte Mitglied einer Zunft oder einer anderen sozialen Gruppe sein. Insofern gewann die Religion einen dominanten Zug im Gepräge der Zünfte und trug sicher zur Homogenität des Handwerks und der Bürger in den kleinen Städten des Territoriums bei.<sup>354</sup> Gerade dieser Aspekt erlaubt, die über diesem zusammenfassenden Kapitel stehende Frage positiv zu beantworten. Gemeinsames Merkmal der Zünfte in den kleinen Städten des Herzogtums Westfalen war ebenso ihr großer Einfluß auf die Politik und Wirtschaft wie ihre Einbindung in die konfessionell geprägte Lebenswelt.

351 STAMS HW LA 966.

352 Manfred *Schöne*, Das Herzogtum Westfalen unter hessen-darmstädtischer Herrschaft 1802-1816, Olpe 1996, S. 86.

353 Vgl. als Fallstudie 150 Jahre Handwerkerverein Brilon, Brilon 1999; allgemein Wilfried *Reininghaus*. Zur jüngeren Geschichte des Handwerks in Westfalen und Lippe. Fragen, Quellen, Ergebnisse, in: Westfälische Forschungen 39 (1989), S. 504-519.

354 Vgl. hierzu jetzt anhand einer anderen sozialen Gruppe Volker *Hirsch*, Schützengesellschaften im Sauerland vor 1800. Eine vergleichende Analyse anhand der Fallbeispiele Lüdenscheid, Breckerfeld, Altena, Attendorn und Olpe, in: Eckhard *Trox* / Jörg Endris *Behrendt* (Hg.), „Schützen-Welten“. Bewegte Traditionen im Sauerland, Lüdenscheid 2006, 37-60.